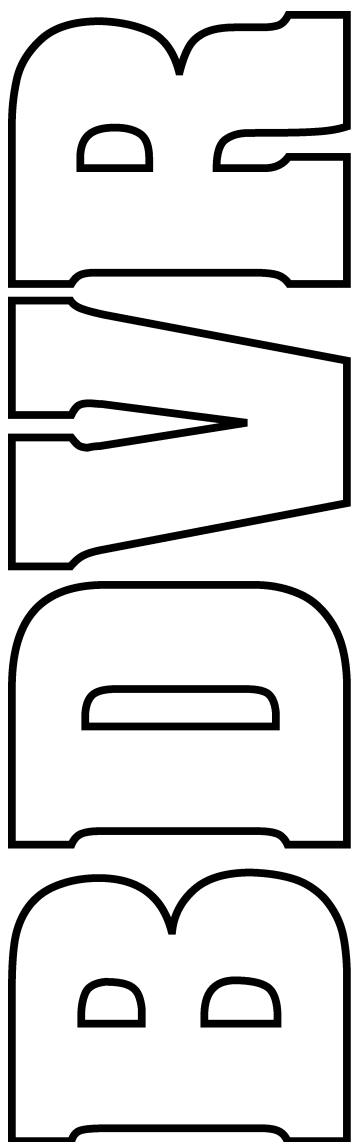


BDVR

Rundschreiben



Inhalt

Seite

Impressum	42
Aus dem BDVR	
Bericht aus dem Vorstand.....	43
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts	43
Stellungnahme zur gerichtlichen Mediation.....	45
Stellungnahme zur Fortbildungsverpflichtung für Richter	46
Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes	46
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes....	47
Aus den Landesverbänden	
Sachsen-Anhalt: Stellungnahme des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt.....	49
Rheinland-Pfalz: Leitbilder	49
Rheinland-Pfalz: Die mündliche Verhandlung – Ein Leitbild.....	50
Rheinland-Pfalz: Das Urteil – Ein Leitbild.....	50
Berlin: Neuigkeiten aus dem Landesverband Berlin.....	53
Berlin: Neues Beurteilungssystem in Berlin und Brandenburg	54
Niedersachsen: Mitgliederversammlung	55
Gastbeitrag	
Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.....	56
Justiz	
Erste elektronische Verkündung einer Rechtsverordnung	61
Statistik des Bundesinnenministeriums der Justiz.....	62
Rechtsprechung	
Konkurrentenstreitverfahren	63
Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wegen zu hoher Vertretungskosten	67
Auswahlentscheidung des Präsidiums bei der Übertragung richterlicher Dienstgeschäfte	71
Konkurrentenstreitverfahren	74
Aus der Presse	
Dank der dritten Gewalt.....	78

Herausgeber:

Bund Deutscher Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Deutscher
Verwaltungsgerichtstag e.V.
Münster

3 Mai
Juni

2006
38. Jahrgang

Herausgeber

Bund Deutscher Verwaltungsrichter und
Verwaltungsrichterrinnen (BDVR)

Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V.

Vorsitzender:

VRVG Dr. Christoph Heydemann

Kirchstraße 7

D-10557 Berlin

Namentlich gekennzeichnete Beiträge

stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält
sich die Kürzung von Beiträgen vor. Für unverlangt eingesandte
Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Die nächste Redaktionssitzung findet am 5. Juli 2006 statt.

Internet und E-Mail

HomePage des BDVR: www.bdvr.de

HomePage des Verwaltungsgerichtstags:
www.verwaltungsgerichtstag.de

Anfragen und Anmeldungen zur E-Mail-Liste für Mitglieder
des BDVR per E-Mail an: michel@bdvr.de

Webmaster: Thomas Michel

Verantwortliche Redakteure

Rainer P. Eckert, Rainer Hepp, Andrea Herrmann, Harald Walther,
Adelheid Rabas-Bamberger, Dr. Hans-Günther Wartusch

Manuskripte und Zuschriften

werden erbeten an:

VRVG Rainer Hepp

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7

D-64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D-64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 58 99

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

Rainer.Hepp@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

**Es wird gebeten, die Manuskripte im Format „Word-Text“
zu übersenden.**

Anzeigen-Preisliste

Zur Zeit gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 4

Sitz der Redaktion

Darmstadt

Werbeanzeigen

werden erbeten an:

RVG Harald Walther

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Konrad-Adenauer-Ring 15

D-65187 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 32 - 31 25

Telefax: 06 11 / 32 - 31 11

Harald.Walther@VG-Wiesbaden.Justiz.Hessen.de

Bestellungen und Adressänderungen

werden erbeten an:

RinVG Adelheid Rabas-Bamberger

Verwaltungsgericht Darmstadt

Havelstraße 7

D-64295 Darmstadt

Postfach 11 14 50

D-64229 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 12 64 74

Telefax: 0 61 51 / 12 60 49

Adelheid.Rabas-Bamberger@VG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de

Satz, Layout und Druck

Reichert-Druck + Verlag

Quellenstraße 24

D-65321 Heidenrod-Mappershain

Das BDVR-Rundschreiben wird auf chlorfrei gebleichtem
Papier gedruckt.

Bericht aus dem Vorstand

Der BDVR führte Gespräche im Bundesjustizministerium. Ein Schwerpunkt war der Gesetzentwurf zur Untätigkeitsbeschwerde, der weit gediehen sei. Eine Regelung sei nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fall Kudlu) wohl unvermeidlich, die Schadensersatzvariante gelte als unzulässig. Von Seiten des Ministeriums wurde dafür geworben, eine Vornahmeurteilung wegen Untätigkeit nicht stets „persönlich“ zu nehmen; sie müsse auch erfolgen, wenn die einzelne Streitsache wegen Überlastung mit noch älteren Verfahren unbearbeitet liegen bleibe, den zuständigen Richtern also kein Vorwurf zu machen sei. Der BDVR-Vorsitzende Dr. Heydemann wies auf Probleme hin, die sich aus Untätigkeitsverfahren im Gerichtsalltag ergeben könnten. Ein anderer Gesprächsgegenstand war das Planungsbeschleunigungsgesetz; dem Vernehmen nach ist die von der Bundesregierung angestrebte Ausdehnung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nahezu beschlossene Sache, nachdem ein anderslautender Entwurf des Landes Hessen im Bundesrat abgeändert wurde. Die Warnungen der Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe wie auch die des BDVR bleiben offenbar unbe-

achtet. Eher gering werden von den Experten die Chancen für eine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten des öffentlichen Rechts gesehen; zu wenig beachtet werde in der Diskussion, dass die Länder – wenn überhaupt – eher eine Fusion auf der Basis von Länderöffnungsklauseln anstreben, während Bundesjustizministerin Zypries eine bundeseinheitliche Fusionsregelung bevorzuge. Schon die Angleichung der Prozessordnungen mit einem Allgemeinen Buch und Besondereren Teilen, ein dem Bundesjustizministerium gefallendes Projekt, stößt im Haus von Minister Müntefering auf wenig Gegenliebe, weil sich insoweit ein Streit mit den strikt ablehnenden Gewerkschaften nicht lohne. Immerhin werden Synopsen aller Prozessgesetze erstellt, die zum Teil kaum erklärliche Abweichung von Details nachwies. Als kaum zu verwirklichen wird auch der Wunsch eingeschätzt, die anderen Gerichten zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Zuständigkeiten für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewinnen. Fast wahrscheinlicher seien weitere abdrängende Sonderzuweisungen.

Der BDVR-Vorsitzende sprach auf Einladung der Landesvorsitzenden Frau Kaiser auf der Mitgliederversammlung der niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter am 27. März 2006 in

Hannover. Die niedersächsische Justizministerin Heister-Neumann hielt die Hauptrede. In der Aussprache beklagten sich viele Kolleginnen und Kollegen über die Abschaffung des Vorverfahrens in ihrem Bundesland und deren Auswirkungen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Vorstandsmitglied Frau Krieger wirkte für den BDVR an der Programmkonferenz der Deutschen Richterakademie mit.

Die Vorstände des BDVR und des Deutschen Verwaltungsgerichtstag e.V. traten am 10. und 11. April 2006 in Würzburg zusammen. Beschlossen wurden Stellungnahmen zur Regelungsbedürftigkeit der gerichtlichen Mediation (auf Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag), gegen die zwangsweise Abordnung von Richterinnen und Richtern (Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt), gegen eine Neufassung von § 67 VwGO (im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Rechtsberatungsgesetzes) und gegen die Verlagerung der Zuständigkeiten für Richterstatusrecht und -alimentationsrecht vom Bund auf die Länder (aus Anlass entsprechender Bestrebungen in der Föderalismusreform). Ein Schwerpunkt war die Detailplanung des Programms des 15. Deutschen Verwaltungsrichtertags 2007 unter Mitwirkung von Herrn Lenhart vom Ortsausschuss Weimar.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 20. April 2006

hier: Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis

Der BDVR sieht keine Notwendigkeit, die Vertretungsbefugnis in erstinstanzlichen Verfahren neu zu regeln. Vorschriften wie in § 67 Abs. 2 Satz 3 VwGO, wonach jede Person als Bevollmächtigter und Beistand vor dem Verwaltungsgericht auftreten kann, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist, haben sich in der Praxis bewährt. Probleme haben sich hieraus nicht ergeben. Im Gegenteil ist es häufig

verfahrensförderlich, wenn eine Partei sich erstinstanzlich durch einen Bevollmächtigten oder Beistand vertreten lässt, auch wenn es sich nicht um einen Rechtsanwalt handelt. Schwierigkeiten im Hinblick auf einen geordneten Verfahrensablauf gibt es eher bei Parteien, die sich selbst vertreten. Letzteres soll aber nach dem Neuregelungsentwurf - aus guten Gründen - erhalten bleiben.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass die Möglichkeiten zur altruistischen Vertretung in erstinstanzlichen Verfahren erheblich erschwert werden sollen. Es ist kein überzeugender Grund dafür zu erkennen, warum Personen, die zum sachgemäßen Vortrag fähig sind, aber weder Volljuristen noch Familienangehörige sind, nicht wie bisher erstinstanzlich vertreten können. So hat es bisher

durchaus Sinn gemacht, dass sich Parteien in Anliegen, die von Bürgerinitiativen unterstützt werden, in erstinstanzlichen Musterverfahren durch sachkundige Personen unentgeltlich vertreten lassen. Wenn sich hierfür künftig kein zur Vertretung bereiter Volljurist findet und die Betroffenen sich scheuen, den Prozess selber zu führen, wird in der Regel eine anwaltliche Vertretung erforderlich werden. Dieses kann wiederum aus Kostengründen die Folge haben, dass von der Führung eines unter Umständen aussichtsreichen Rechtsstreits abgesehen wird.

Im Ergebnis handelt es sich bei der geplanten Neuregelung der Vertretungsbefugnisse in der ersten Instanz um eine durch Verfahrenserfordernisse nicht gebotene Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Bürger, ohne dass hiermit ein Gewinn an Rechtssicherheit oder Verfahrenseffizienz einherginge.

Unabhängig von diesen prinzipiellen Bedenken erscheinen auch manche Einzelregelungen nicht hinreichend durchdacht. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die geplanten Änderungen der VwGO (VwGO-E); sie gelten sinngemäß aber auch für andere gerichtliche Verfahrensordnungen, soweit sie entsprechende Regelungen vorsehen.

- In § 67 Abs. 2 Nr. 2 VwGO-E sollte nach „Personen mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz“ eingefügt werden: „sowie sachkundige Personen“.

Wer über entsprechenden Sachverstand verfügt und in Verwaltungsverfahren kundig ist, sollte in gleicher Weise wie Volljuristen zur unentgeltlichen, also uneigennützigen Vertretung berechtigt sein. Das betrifft insbesondere die Vertretung in Prozessen, bei denen es um technische Fragen oder um Verwaltungsabläufe geht. Wer sich hier auskennt, ist zu einer sachgerechten Vertretung qualifiziert, auch wenn er nicht Volljurist ist. Dieser Personenkreis sollte nicht von vornherein von der Vertretung ausgeschlossen werden.

- § 67 Abs. 2 Nr. 3 VwGO-E sollte dahin erweitert werden, dass erstinstanzlich alle rechtsberatenden Berufe die Vertretungs-

befugnis in ihrem jeweiligen Bereich erhalten.

Wer zulässig rechtsberatend tätig werden darf, bietet regelmäßig die Gewähr für eine ordnungsgemäße Prozessvertretung.

- In § 67 Abs. 2 Satz 4 VwGO-E sollte „und ehrenamtliche Richter“ gestrichen werden.

Das Auftreten von Bevollmächtigten, die gleichzeitig Laienrichter bei dem jeweiligen Gericht sind, ist für die Entscheidung des gerichtlichen Spruchkörpers irrelevant. Anders als möglicherweise die Berufsrichter werden Laienrichter auch nicht mit dem Gericht, bei dem sie punktuell mitwirken, identifiziert.

- § 67 Abs. 2 Satz 4 VwGO-E sollte ferner um den Halbsatz ergänzt werden „soweit sie nicht Streitgenossen sind“.

Wenn ein Berufsrichter gemeinsam mit seinem Ehegatten Adressat eines Bescheides geworden ist und diesen vor dem Gericht, dem er selber angehört, anführt, wäre es ungereimt, wenn er sich als Partei selber, nicht aber seinen streitgenössischen Ehepartner in der gemeinsamen Angelegenheit vertreten kann. Das gilt ebenso für andere Klagen, an denen der Berufsrichter als Streitgenosse beteiligt ist.

- In § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E sollte es statt „Prozesskostenhilfeschwerdeverfahren“ heißen „Prozesskostenhilfeverfahren“.

Hierdurch würde klargestellt, dass ein Vertretungszwang für Prozesskostenhilfesanträge beim OVG und beim BVerwG auch künftig nicht besteht.

- Ebenfalls in § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E sollte nach „außer im Prozesskostenhilfeverfahren“ ergänzt werden „, in Verfahren über Streitwertbeschwerden und über Beschwerden betreffend die Vergütungsfestsetzung oder den Kostenansatz“.

Es ist bisher herrschende Meinung, dass in Streitwertbeschwerden nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG, bei Beschwerden gegen Entscheidungen über die Vergütungsfestsetzung nach § 11 Abs. 3, 6 RVG sowie bei Beschwer-

den gegen Entscheidungen über Erinnerungen gegen den Kostenansatz nach § 66 Abs. 2, 5 GKG aufgrund der dortigen spezialgesetzlichen Regelungen kein Vertretungszwang besteht. Hier können bei Verfahren, bei denen es um die Kosten der Anwälte geht, deren Interessen und diejenigen ihrer Mandanten gegenläufig sein. Die Ausnahmen vom Vertretungszwang sollten ausdrücklich in § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO-E aufgenommen werden, weil ansonsten strittig sein wird, welche Vorschriften maßgebend sind, wenn § 67 Abs. 4 VwGO-E keine weiteren Ausnahmen vom Vertretungszwang vorsieht und dieser Vorschrift dann möglicherweise als dem jüngeren und spezielleren Gesetz Anwendungsvorrang zugebilligt werden könnte.

- Für den Fall, dass der Ergänzung in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO-E nicht gefolgt wird, sollte jedenfalls § 67 Abs. 6 Satz 3 VwGO-E dahingehend geändert werden, dass er folgende Fassung erhält: „Das Gericht kann andere als die in Satz 2 bezeichneten Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist.“

Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Regelung erscheint es vertretbar, von dem Erfordernis eines besonderen Bedürfnisses im Einzelfall im Sinne einer subjektiven Notwendigkeit Abstand zu nehmen. Hierdurch können in bestimmten Verfahren zumindest Unzuträglichkeiten bei der Vertretung in der Verhandlung vermieden werden.

- In redaktioneller Hinsicht ist anzumerken, dass in § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO-E das Wort „Bevollmächtigten“ durch das Wort „Bevollmächtigten“ zu ersetzen ist.

Stellungnahme zur gerichtswissenschaftlichen Mediation vom 24. April 2006

Bezug: Anfrage der justizpolitischen Sprecherin der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag, Frau Mechthild Dyckmans, vom 2. Februar 2006

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen hält eine gesetzliche Regelung zugunsten der gerichtswissenschaftlichen Mediation für sinnvoll, schon um den derzeit in etlichen Gerichten laufenden Mediationsprojekten sicheren Grund zu geben, vorrangig aber, um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden.

Der BDVR sieht in der Streitentscheidung durch Mediation nicht den Königsweg, wohl aber eine positive Ergänzung der herkömmlichen Rechtsprechung. Er hat sich auf dem Verwaltungsrichtertag Bremen 2004 des Themas angenommen (siehe Dokumentation über den 14. Deutschen Verwaltungsrichtertag, Boorberg 2004, sowie den Beitrag im BDVR-Rundschreiben 2004, Seiten 55-58). Nach den bislang gesammelten Erfahrungen dürfte sich für die Mediation nur der kleinere Teil der verwaltungsrechtlichen Streitfälle eignen. Die neue Methode darf nicht mit Vergleichsbemühungen verwechselt werden, die zum Alltag der verwaltungsgerichtlichen Verhandlungen gehören. Im Idealfall lösen die an einer Mediation Beteiligten selbständig und umfassend einen schwelenden Konflikt, der weit über den Zankapfel hinausreicht, der vom Kläger vor Gericht getragen wird. Für die Mediation ist wesentlich, dass der Mediator die Beteiligten anleitet, ohne zur Streitentscheidung befugt zu sein. Besonders geeignet für eine Mediation scheinen Streitigkeiten von vernunftbegabten Parteien zu sein, die in einer länger dauernden und komplexen Beziehung zueinander stehen und sich derart verfeilt haben, dass sie einer Autorität bedürfen, die ihnen den Ausweg ebnet. Wie sich gezeigt hat, kommen die meisten Parteien nicht von alleine auf die Idee, eine Mediation durchzuführen. Nach allem, was jede Seite der anderen meint vorwerfen zu dürfen, wirkt Einlenken wie Schwäche, Verständigung wie Gesichtsverlust. Selbst besonnene und erfahrene Rechtsanwälte können als Parteivertreter nur unter Schwierigkeiten den Ausgleich herbeiführen, der auch den Parteien bei kühlem Kopf und gehörigem Abstand

als gute Lösung erscheinen müsste. Im Eifer wird oftmals nur noch die Möglichkeit gesehen, eine Klage zu erheben. Nach deren Eingang regt dann der zur Streitentscheidung berufene Richter in geeigneten Fällen eine Mediation an. Es ist die Autorität der Richter, die die Bereitschaft der Beteiligten zur Mediation wachsen lässt, und es ist das Vertrauen in den Richter als Mediator, das zum Gelingen einer Mediation beiträgt. Deshalb ist die gerichtswissenschaftliche Mediation kein Übergangsphänomen, sondern ein dauerndes Anliegen der Rechtspflege.

Die gerichtswissenschaftliche Mediation sollte im Prozessrecht als Möglichkeit ausdrücklich angeführt werden. So erübrigt sich der Meinungsstreit, ob es sich um rechtsprechende Tätigkeit oder Gerichtsverwaltung handelt. Orientierung könnte der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 1. Oktober 2004 betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gütlichen Streitbeilegung im Zivilprozess (BR-Drs. 747/04) bieten, der eine grundlegende Verankerung in der ZPO vorsieht. Denkbar ist auch eine eigene Erwähnung in der VwGO.

Der Gesetzgeber sollte auch einige Details regeln, die eine effiziente Mediation erleichtern. Eine gesetzliche Regelung über die formale Qualifikation zum Mediator scheint allerdings entbehrlich zu sein. Demgegenüber sollten die bisherigen Zweifel ausgeräumt werden, wer für ein Gericht den zuständigen Gerichtsmediator bestimmt, der Gerichtspräsident oder das Gerichtspräsidium. Zumeist dürfte ein Richter nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft als Mediator wirken. Dann kann eine partielle Entlastung von spruchrichterlicher Tätigkeit nötig werden. In manchen Gerichten ist es bereits heute Realität, dass mehrere Richter mit Mediation befasst sind. Ein Problem des „gesetzlichen Richters“ dürfte daraus nicht folgen, lösen doch die Parteien in der Mediation ihren Streit letztlich selbst. Zu denken ist an den Einsatz eines Richters als Mediator für mehrere Gerichte zugleich. Wünschenswert wären des Weiteren Bestimmungen, die dem Mediator die

Protokollierung eines Prozessvergleichs oder anderer verfahrensrelevanter Erklärungen mit unmittelbarer Wirkung für den anhängigen Rechtsstreit ermöglichen. Der gerichtswissenschaftliche Mediator sollte über die beidseitigen wie mitunter einseitigen Gespräche schweigen und ein etwaiges Zeugnis verweigern dürfen, wenn nicht alle Beteiligten der Aussage zustimmen. Er sollte wie der Spruchrichter mit seiner Tätigkeit unter § 839 Abs. 2 BGB fallen. Geklärt werden sollte auch, wie die an einer gerichtswissenschaftlichen Mediation teilnehmenden Rechtsanwälte abrechnen dürfen; insoweit hat es schon Probleme gegeben. Ob Gerichtsgebühren erhoben werden sollten, lässt der BDVR offen.

Eine umfassende Mediations-Prozessordnung wird vom BDVR nicht befürwortet. Sie ist überflüssig, formalisiert ein informelles Verfahren. Es sollte der Kreativität und Erfahrung des Gerichtsmediators überlassen werden, wie er den Streit zu einem guten Ende führt. Zudem scheinen die Methoden der Mediation noch nicht gefestigt zu sein. Der Gerichtsmediator sollte auch nicht gezwungen werden, eine nach seiner Prognose aussichtslose Sache einer Mediation zu unterziehen. Schließlich sollte es den für die streitige Entscheidung zuständigen Richtern überlassen bleiben, welche Fälle sie für mediationsgeeignet halten. Wünschen sich allerdings beide Seiten eine Mediation, sollte der Gerichtsmediator ein Zugriffsrecht haben.

Stellungnahme zur Fortbildungsverpflichtung für Richter

vom 17. März 2006

hier: Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Die erwogene Einführung eines § 43 a in das Deutsche Richtergesetz mit der Überschrift „Fortbildung“ und dem Inhalt „Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden.“ stößt auf gemischte Gefühle. Für die Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in Deutschland ist lebenslange Fortbildung selbstverständlich. Das entspricht nicht nur dem Richterethos, sondern zeigt sich auch im Berufsalltag, wie etwa die Ergebnisse der Pebbšy-Fach-Untersuchung für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit eindrucksvoll zeigen. Vor diesem Hintergrund erscheint manchem die vorgeschlagene Novelle als ein Beispiel symbolischer Gesetzgebung, als letztlich unbedeutender Programmsatz. Gleichwohl befürwortet der BDVR eine ausdrückliche Verpflichtung der Richter zur Fortbildung, weil damit das Deutsche Richtergesetz für seinen Bereich übernimmt, was die Normgeber für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bereits vorgeschrieben haben. Was für diese freien Berufe recht ist, sollte für uns Richter billig

sein. Das Interesse an Fortbildung ist jedenfalls bei den Verwaltungsrichterrinnen und -richtern groß.

Praktisch werden die Probleme richterlicher Fortbildung bei den Kosten. Eine Reihe von Bundesländern übernimmt nicht die Reisekosten zu den beiden Fortbildungsstätten der Richterakademie. Auch lassen die Fortbildungsangebote in einem Teil der Länder zu wünschen übrig. Auf nahe gelegene Angebote sind insbesondere alleinerziehende Richterinnen und Richter angewiesen, die ihren Kindern eine wochenlange Abwesenheit nicht zumuten können. Dem BDVR erscheint es deshalb notwendig, auf die der Fortbildungspflicht der Richter entsprechende Förderungspflicht der Dienstherren zu verweisen.

In der verbandsinternen Diskussion sind verschiedene Ergänzungen des Gesetzesentwurfs erwogen worden, etwa ein zweiter Satz wie: „Die Kosten der Fortbildung trägt der Dienstherr.“ oder „Der Dienstherr hat sicherzustellen, dass Fortbildungsmöglichkeiten in angemessenem Umfang

zur Verfügung stehen.“ Der Verzicht auf einen derartigen Ergänzungsvorschlag beruht nicht zuletzt auf der Einsicht, dass der Bund die Rechtsstellung der Richter in den Ländern nur mit Rahmenvorschriften regeln darf, die eine ins Detail gehende Verpflichtung der Dienstherren kaum erlauben.

Die Förderungspflicht der Dienstherren umfasst nicht nur die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten und die Übernahme der Fortbildungskosten. Dazu gehört bereits die Bereitschaft der Dienstvorgesetzten, die Fortbildungsbedürfnisse der Richter anzuerkennen. Gelegentlich scheinen die Fortbildungstage vornehmlich als Ausfallzeiten wahrgenommen zu werden, in denen Richter keine Fälle erledigen. Wenn mit dem angestrebten § 43 a des Deutschen Richtergesetzes daran erinnert würde, dass der Gesetzgeber eine Rechtsprechung mit Niveau will, hätte die Gesetzesnovelle auch praktische Bedeutung.

Stellungnahme zum Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 2006

Bezug: Bundesrats-Drucksache 120/06 vom 14. Februar 2006

Der BDVR lehnt die vom Land Sachsen-Anhalt vorgeschlagene Änderung des Deutschen Richtergesetzes ab.

Ziel dieses Gesetzesantrages ist, Richter künftig zwangsweise bis zu sechs Monate innerhalb von zwei Geschäftsjahren an andere Gerichte abordnen zu können. § 37 Abs. 3 DRiG, der bisher lediglich vorsieht, dass ein Richter zur Vertretung eines anderen Richters längstens für zusammen drei Monate innerhalb eines Geschäftsjahres an ein anderes Gericht desselben Gerichtszweiges ohne seine Zustimmung abgeordnet werden kann, soll dementsprechend geändert werden.

Die geplante Änderung ist als verfassungswidriges Vorhaben zu qualifizieren. Schon im Hinblick auf die bishe-

rige Regelung des § 37 Abs. 3 DRiG sind wegen der durch Art. 97 GG verbürgten Unabhängigkeit des Richters verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden. Diese Unabhängigkeit erfordert, dass der Richter prinzipiell nicht gegen seinen Willen von dem von ihm wahrgenommenen richterlichen Amt entfernt werden kann. Diese Möglichkeit würde aber bei Realisierung des Gesetzesantrages von Sachsen-Anhalt geschaffen. Die gegenwärtige Vorschrift des § 37 Abs. 3 DRiG wird im Ergebnis nur deswegen noch als vereinbar mit Art. 97 GG angesehen, weil es sich hierbei bisher um eine zeitlich und sachlich eng begrenzte Abordnungsregelung handelt und diese sich auf Fälle einer kurzzeitigen echten Vertretung

im selben Gerichtszweig beschränkt. Der Vorstoß von Sachsen-Anhalt soll aber bewirken, dass die unfreiwillige Abordnung für ein halbes Jahr ermöglicht wird. Sie knüpft nach der Intention des Gesetzesentwurfs auch nicht mehr an einen konkreten Vertretungsfall an, sondern soll einem Belastungsausgleich zwischen Gerichten einer Gerichtsbarkeit und auch zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten dienen.

Damit wäre ein weiterer Anwendungsbereich für die zwangsweise Abordnung von Richtern eröffnet, der mit ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit nicht mehr zu vereinbaren ist. Die Gefahr besteht, dass gesetzliche Instrumente, die einmal geschaffen sind, auch in Fäl-

len angewandt werden können, für die sie nicht gedacht waren. Unter dem Vorwand des Belastungsausgleichs könnten künftig Richter von der Justizverwaltung abgeordnet werden, die wegen ihrer Rechtsprechung nicht genehm sind. Gerade vor solchen Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive will Art. 97 GG den Richter schützen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bisher in allen Ländern zum Ausgleich

unterschiedlicher Belastungen der Gerichte Richterversetzungen und -abordnungen auf freiwilliger Basis erfolgt sind. Die Richterschaft hat sich in der Vergangenheit bei der Bewältigung von Belastungsproblemen kooperativ gezeigt.

Im Rahmen einer Zusammenführung von verschiedenen Gerichtsbarkeiten könnten die Richter Belastungsunterschiede im Übrigen selber durch Präsidiumsbeschlüsse regulieren. Dafür

kann der Gesetzgeber die Voraussetzungen schaffen.

Der BDVR warnt auch im Hinblick auf andere Gesetzesvorhaben vor allen Schritten, über Richter unter Verletzung ihrer Unabhängigkeit dienstrechtlich verfügen zu wollen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Zusammenfassung aus BR-Drs. 120/06 vom 14. Februar 2006

„§ 37 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert wurde, erhält folgende Fassung:

Zur Vertretung eines Richters darf ein Richter auf Lebenszeit oder ein Richter auf Zeit ohne seine Zustimmung längstens für zusammen sechs Monate innerhalb von zwei Geschäftsjahren an andere Gerichte abgeordnet werden. Eine unmittelbar anschließende Verlängerung der Abordnung ohne die Zustimmung des Richters über sechs Monate hinaus ist unzulässig.“

Begründung

Mit der Gesetzesänderung soll das Instrument der Abordnung eines Richters* auf Lebenszeit ohne seine Zustimmung zu Vertretungszwecken erweitert und damit für die Praxis zum Ausgleich von Belastungsschwankungen im Einzelfall nutzbarer gemacht werden.

Die personalwirtschaftliche Situation in den Gerichtsbarkeiten ist in zunehmendem Maße durch haushaltswirtschaftliche Vorgaben geprägt. Dies bedeutet, dass künftig nicht mehr in dem bisherigen Umfang Richter auf Probe eingestellt werden, die ohne rechtliche Probleme verschiedenen Gerichten zugewiesen werden können, um Belastungsunterschiede auszugleichen. Ferner entwickelt sich die personalwirtschaftliche Situation der einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich. Dies hängt zum einen mit der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung zusammen. Zum anderen ist dies ei-

ne Folge von Gesetzesänderungen in den jeweiligen Rechtsgebieten.

Daher wird es künftig in zunehmendem Maße notwendig sein, auch Richter auf Lebenszeit in den Belastungsausgleich zwischen Gerichten einer Gerichtsbarkeit und auch zwischen verschiedenen Gerichtsbarkeiten mit einzubeziehen. Hierbei haben freiwillige Personalmaßnahmen immer Vorrang vor Entscheidungen, die gegen den Willen des Richters getroffen werden. Denn insbesondere die Motivation für die neue Tätigkeit ist bei Maßnahmen auf freiwilliger Basis immer größer als bei Personalverschiebungen gegen den Willen des Betroffenen.

Andererseits kann es – gegebenenfalls künftig in zunehmendem Maße – im Einzelfall geboten sein, auch Maßnahmen gegen den Willen der Richter zu verfügen, wenn sich keine Freiwilligen finden, diese jedoch nicht ausreichen oder aber Wechselabsichten nicht den personalwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen. Je nach Entwicklung der oben dargestellten Parameter wird es dann erforderlich werden, Maßnahmen gegen den Willen zu treffen. Jedoch bereits jetzt sind die dann benötigten Instrumente auf ihre Einsatztauglichkeit zu prüfen und ggf. zu optimieren. Dies soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Abordnungen von Richtern zur Vertretung ohne ihre Zustimmung nach § 37 Abs. 3 DRiG geschehen.

Von dieser Abordnungsmöglichkeit ist bisher – soweit ersichtlich – im Land Sachsen-Anhalt und wohl auch in den anderen Bundesländern kaum Gebrauch gemacht worden. Zum ei-

nen war der Zwang der oben dargestellten Rahmenbedingungen in der Vergangenheit nicht so groß, dass zu unfreiwilligen Maßnahmen gegriffen werden musste. Zum anderen ist die derzeit vorgesehene Abordnungsmöglichkeit innerhalb der Gerichtsbarkeit von maximal drei Monaten pro Geschäftsjahr zu kurz, um eine effektive Vertretung zu erreichen. Selbst bei Abordnungen innerhalb der gleichen Gerichtsbarkeit kann der Zugschnitt des vorübergehend zu bearbeitenden Dezernats so sehr von der bisherigen Tätigkeit abweichen, dass eine Einarbeitungszeit von ein bis drei Monaten notwendig ist. Dann muss die Abordnung nach bisheriger Regelung aber schon wieder enden. Es erscheint daher sinnvoll, die Abordnungsdauer zu verlängern, um nach einer notwendigen Einarbeitung in das fremde Dezernat dort auch eine tatsächliche Erledigungsleistung erzielen und somit zu einer echten Vertretung beitragen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dann, wenn die Vertretung – wie nach der bisherigen Regelungen – nicht effektiv wirkt, während der Dauer der Abordnung sowohl das bisherige wie auch das fremde Dezernat nicht zielführend bearbeitet werden, der personalwirtschaftliche Missstand also eher gleich bleibt, wenn nicht sogar vergrößert wird. Durch den Gesetzentwurf wird hingegen der Zeitraum der Abordnungsdauer von drei auf sechs Monate so verlängert, dass nach der Einarbeitung auch eine sachgerechte Bearbeitung des fremden Dezernats möglich wird und damit das Instrument der Abordnung zu Vertretungszwecken seine beabsichtigte Wirkung auch entfalten kann.

Nur dann wird die unfreiwillige Abordnung, die auch weiterhin nur als ultima ratio Anwendung finden wird, überhaupt ein sinnvolles Mittel sein, um anderweitig nicht zu lösende Vertretungssituationen sinnvoll und effektiv zu bewältigen.

Der Ausdehnung des Abordnungszeitraums sind jedoch durch Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG Grenzen gesetzt. Danach können u. a. hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Rahmenbedingungen, welche die Gesetze bestimmen, an eine andere Stelle versetzt werden. Art. 97 GG verbietet ebenfalls alle Maßnahmen, die materiell einer Entlassung, einer dauernden oder zeitweisen Amtsenthebung oder einer Versetzung in den Ruhestand gleichkommen, durch die also praktisch dasselbe wie durch eine der genannten förmlichen Maßnahmen erreicht wird. Damit verbietet Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG auch jede andere Maßnahme, durch die der Richter von seiner richterlichen Tätigkeit ausgeschlossen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Feb. 1964 – 2 BvR 411/61 – BVerfGE 17, 252 ff.). Eine unfreiwillige Abordnung begegnet also so lange keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sie in ihren Auswirkungen hinter einer unfreiwilligen Versetzung zurückbleibt und der Richter von seiner originären richterlichen Tätigkeit nicht längere Zeit ausgeschlossen wird. Dies ist bei einer Verlängerung der Dauer der möglichen Abordnung auf sechs Monate nicht der Fall.

Angesichts der Rechtsprechung des Dienstgerichts für Richter des Bundes (Urteil vom 23. August 1976 - RiZ (R) 2/76 – BGHZ 67, 159 ff.) zu der ähnlichen Konstellation der unfreiwilligen Übertragung eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 DRiG, nach der mindestens die Hälfte der Tätigkeit dem originären Amt zugeordnet sein muss, ist zu fordern, dass auch bei Abordnungen - bezogen auf einen überschaubaren Zeitraum - mindestens die Hälfte der Tätigkeit im originären Amt ausgeübt werden muss. Bei Betrachtung eines längeren Zeitraumes erscheint es jedoch notwendig, um dem Charakter der Abordnung als einer vorübergehenden Maßnahme Rechnung zu tragen und einem längeren Ausschluss von der originären Tätigkeit zu vermeiden,

dass der Tätigkeit im originären Amt ein deutliches Übergewicht zukommt.

Daher ist es möglich, dass innerhalb von zwölf Monaten eine unfreiwillige Abordnung von maximal sechs Monaten ausgesprochen wird, da so mindestens die Hälfte der Tätigkeit im originären Amt ausgeübt wird. Längerfristig muss aber die originäre Tätigkeit überwiegen, so dass eine regelmäßige Wiederholung der halbjährlichen Abordnung in jedem Jahr ausscheidet. Deshalb ist in dem Entwurf zusätzlich festgelegt, dass eine erneute unfreiwillige Abordnung erst nach zwei Geschäftsjahren zulässig ist. Somit entfallen bei längerfristiger Betrachtung $\frac{3}{4}$ der Arbeitskraft auf das originäre Amt. Zu betonen ist hier aber nochmals, dass unfreiwillige Abordnungen nur als ultima ratio in Betracht kommen und damit auch Wiederholungsfälle eher selten eintreten werden, diese jedoch abstrakt geregelt werden müssen.

Außerdem wird durch den angefügten weiteren Satz gewährleistet, dass zwei halbjährige Abordnungen nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen. Damit wird verhindert, dass der Richter bei Betrachtung dieser zwölf Monate ausschließlich das fremde Dezernat bearbeiten und nicht seine originäre Aufgabe erfüllen würde. Vielmehr muss nach dieser Regelung zwischen zwei sechsmonatigen, unfreiwilligen Abordnungen immer ein signifikanter Zeitraum der Tätigkeit im eigenen Dezernat liegen, um Art. 97 GG Rechnung zu tragen.

Durch die Öffnung der Abordnung auch für richterbarkeitsübergreifende Vertretungsfälle wird eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität geschaffen. So besteht zum Teil eine größere Sachnähe zwischen einzelnen Gebieten verschiedener Gerichtsbarkeiten. Beispielhaft seien hier erwähnt das Arbeits- und das allgemeine Zivilrecht, das Arbeits- und die sozialrechtliche Arbeitslosenversicherung, das Sozialrecht und das Verwaltungsrecht im Bereich der ehemaligen Sozialhilfe. Diese Sachnähe ist oftmals größer als bei Sachgebieten innerhalb derselben Gerichtsbarkeit, wie z.B. beim Familienrecht, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem allgemeinen Zivilrecht im Verhältnis zum Strafrecht.

Diese Gesetzesänderung ist gemäß Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG ebenfalls ver-

fassungsrechtlich zulässig, da die Abordnung auch durch diese Veränderung keine versetzungsgleiche Wirkung erhält. Die für Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG relevante vorübergehende Nicht-Wahrnehmung des originären Amtes durch die Abordnung wird durch die richterbarkeitsrechtliche Zuordnung der zeitlich begrenzten Tätigkeit nicht verändert. Der Richter ist in seinem originären Amt nicht tätig, solange er an einem anderen Gericht – seiner bisherigen oder einer fremden Gerichtsbarkeit – eingesetzt ist. Die Erweiterung der Abordnungsmöglichkeit auf andere Gerichtsbarkeiten führt im Hinblick auf Art. 97 Abs. 2 S. 1 GG nicht zu einer Verstärkung des Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit.

Das Übergreifen der Abordnungsmöglichkeit auf eine andere Gerichtsbarkeit hat eher Auswirkungen auf die persönlichen Belange des Richters. Diese beeinflussen aber nicht die generelle Verfassungsmäßigkeit der Abordnung, sondern betreffen die Frage der Rechtmäßigkeit der im Einzelfall getroffenen Abordnungsverfügung, insbesondere die Verhältnismäßigkeit. Außerdem werden dadurch personalwirtschaftliche Belange berührt. Denn die Effektivität des Mittels einer kurzfristigen Abordnung zur Vertretung hängt davon ab, wie schnell sich der Richter in das fremde Aufgabengebiet einarbeiten kann. Dies mag zwar im Regelfall innerhalb der Gerichtsbarkeit leichter möglich sein als bei einem richterbarkeitsübergreifenden Einsatz. Aber im konkreten Einzelfall kann auch die Einarbeitung über die richterbarkeitsgrenzen hinweg leichter sein als ein Wechsel innerhalb der Gerichtsbarkeit. Als Beispiel sei hier nur der Wechsel von einem arbeitsgerichtlichen in ein allgemeines zivilrechtliches Dezernat erwähnt.

Die Gerichtsorganisationsgesetze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

*) Die Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Richterinnen und Richter.

Sachsen-Anhalt

Zu diesem Entwurf auch die

Stellungnahme des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Januar 2006

Wir sehen durchaus einen Bedarf an praktikablen und grundgesetzkonformen Möglichkeiten eines gerichtszweigübergreifenden flexibleren Richtereinsatzes. Der BDVR hat sich mit seinen Landesverbänden deshalb bereits seit Ende 2004, als sich die kommenden Auswirkungen der sozialrechtlichen Zuständigkeitsverlagerungen abzeichneten, für eine Zusammenlegung von Gerichtszweigen ausgesprochen. Sie gestattet im Ergebnis eine zeitlich angemessene Reaktion auf Belastungsänderungen bei gleichzeitiger Wahrung der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter durch das Präsidium eines Gerichts, welches für Sachgebiete zuständig ist, die gegenwärtig noch unterschiedlichen Fachgerichten zugewiesen sind. In diesem Sinne sind wir – sehr geehrter Herr Minister – als Berufsverband der Verwaltungsrichter jederzeit bereit, über Mittel und Wege zu einem „flexibleren Richtereinsatz“ nachzudenken. Den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagenen Weg können wir indes nicht befürworten.

Ob die geplante zeitliche Ausdehnung einer Abordnungsmöglichkeit ohne Zustimmung des Richters zum Zwecke der Vertretung und ohne die bisherige Beschränkung auf den jeweiligen Gerichtszweig im Hinblick auf Art 97 Abs. 2 Satz 1 GG noch hinzunehmen ist, können wir angesichts der Kürze der Äußerungsfrist allerdings nicht abschließend bewerten. Ebenso können wir nicht beurteilen, ob die Verlängerung der Abordnungszeit dem sich aus dem Wortlaut der Norm ergebenden Abordnungszweck besser gerecht wird, als die bisherige Regelung, zumal die Begründung des Gesetzwurfs keine Aussagen enthält zur den Erfahrung unter der Geltung der Norm in der jetzt geltenden Fassung. Wegen der unverändert beschränkten Anwendbarkeit auf den Vertretungsfall halten wir die geplante Gesetzesänderung für nicht geeignet, den angestrebten Zweck - flexiblerer Richtereinsatz - zu erreichen.

Zudem ist bereits die jetzige Fassung des § 37 Abs. 3 DRiG nicht unproblematisch.

Sinn und Zweck der durch Art 97 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten persönlichen Unabhängigkeit ist es, den Richter nicht gegen seinen Willen daran zu hindern, das ihm übertragene Richteramt wahrzunehmen. Dieser Schutz, der der Ergänzung und Garantie der sachlichen Unabhängigkeit des Richters dient, erstreckt sich auch auf Abordnungen. Davon geht § 37 Abs. 1 DRiG aus. Deshalb ist bereits die derzeitige Regelung des § 37 Abs. 3 DRiG nicht frei von verfassungsrechtlichen Bedenken, die indes wegen des gesetzlich eng begrenzten Tatbestandes, der für die Abordnung gegeben sein muss sowie die Nachprüfbarkeit durch das Richterdienstgericht gemildert werden (vgl. u. a.: Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterergesetz, 5. Aufl., § 37 Rn. 10).

Die nunmehr beabsichtigte Verdoppelung der möglichen zusammenhängenden Abordnungszeit bewirkt jedenfalls eine Steigerung der Intensität des Eingriffs in die verfassungsrechtlich garantierte persönliche Unabhängigkeit. Dieser Eingriff ist u. E. allein mit einer Analogie zu den Grenzen der Übertragung eines weiteren Richteramtes gem. § 27 Abs. 2 DRiG (vgl. S. 3 der Begründung des Entwurfs) nicht zu rechtfertigen, denn § 27 Abs. 2 DRiG regelt einen mit der (vollständigen) Abordnung eines Richters ohne dessen Zustimmung nicht vergleichbaren Fall, weil die Übertragung eines weiteren Richteramtes nie mit einer vollständigen Beendigung bzw. Unterbrechung der Wahrnehmung des übertragenen Richteramtes verbunden ist. Vielmehr soll die Übertragung eines weiteren Richteramtes gerade nicht dazu führen, dass im Ergebnis die Nähe zu einer Abordnung entsteht. Allein deshalb ist zu fordern, dass bei der Übertragung eines weiteren Richteramtes die Hälfte der Tätigkeit im originären Amt ausgeübt wird und zwar ohne Unterbrechung. Letzteres ist aber zu 100 % während der Abordnung zum Zwecke der Vertretung nicht der Fall.

Der Hinweis auf die Grenzen der Übertragung eines weiteren Richter-

amtes vermag daher verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Verlängerung der Abordnungsfrist nicht zu beseitigen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs lässt außerdem einen Bedarf für die vermehrte Vertretung von (beurlaubten, erkrankten, ausgeschossenen oder verstorbenen) planmäßig bei einem bestimmten Gericht bestellten Richtern nicht erkennen. Außerdem ist ein solcher erhöhter Vertretungsbedarf auf Grund des massenhaften Ausfalls von planmäßig angestellten Richtern bezogen auf einen ganzen Gerichtszweig, der die Notwendigkeit der Vertretung durch Richter eines anderen Gerichtszweiges erfordern würde, nach unserer Kenntnis nicht vorhanden.

Der zur Begründung herangezogene vermehrte Bedarf an flexibler einsetzbaren Richtern mag bestehen, er trägt aber den Wortlaut der geplanten Gesetzesänderung nicht.

Der Vertretungsfall setzt voraus, dass der zu vertretende Richter verhindert ist. Aus dem Wesen einer Vertretung ergibt sich, dass diese nur bei einer vorübergehenden Verhinderung des vertretenen (planmäßigen) Richters in Betracht kommt. Selbst wenn dies auch für den Fall des Ausscheidens eines Richters und einer anschließenden sechsmonatigen Vakanz gilt, ist der Staat grundsätzlich verpflichtet, für eine funktionsfähige Rechtspflege zu sorgen und Gerichte in gerichtsverfassungsmäßiger Besetzung zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist der Haushaltsgesetzgeber verpflichtet, diesen Gerichten auch die Planstellen für die vorgeschriebene Besetzung zu bewilligen. Entsprechend ist sein Gestaltungsspielraum bei Stellenstreichungen und Wiederbesetzungssperren stärker eingeschränkt, als dies in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes der Fall ist. (Bay.VerfGH v. 08.08.1985, BayVBI 1985, 716-720).

Ausgehend hiervon sind „haushaltswirtschaftliche Vorgaben“, wenn sie dazu führen, dass die „personalwirtschaftliche Situation in den Gerichtsbarkeiten“ (vgl. S. 1 der Begründung)

nicht dem Bedarf entspricht, absolut ungeeignet, Vertretungsfälle zu begründen, denen mittels einer Abordnung nach § 37 Abs. 3 DRiG abzuwehren wäre. Sowohl das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 3. Juli 1962 - 2 BvR 628/60, 247/61, BVerGE 14, 156, 162 ff.; Beschl. v. 23. Januar 1996 - 1 BvR 1551/95, DtZ 1996, 175; vgl. auch Beschl. v. 13. November 1997 - 2 BvR 2269/93, NJW 1998, 1053) als auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 23. August 1996 - 8 C 19/95, NJW 1997, 674) und der Bundesgerichtshof (Beschl. v. 13. Juli 1995 - V ZB 6/94, BGHZ 130, 304, 308 ff.; Urt. v. 5. Juni 1985 - VIII ZR 135/84, BGHZ 95, 22, 25 ff.; Urt. v. 15. November 1956 - III ZR 84/55, BGHZ 22, 142,

145) haben – als es um die nach der Gerichtsverfassung gebotene Besetzung von Spruchkörpern ging - darauf hingewiesen, dass das Grundgesetz und die Gerichtsverfassung im Interesse der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Gerichte davon ausgehen, dass das Richteramt grundsätzlich von hauptamtlich und bei dem betreffenden Gericht planmäßig endgültig angestellten Richtern ausgeübt wird. Der Einsatz von nicht planmäßigen Richtern bei einem Gericht ist deshalb auf das zwingend gebotene Maß zu beschränken. Als Beispiel für den zwingend gebotenen Einsatz von nicht planmäßigen Richtern haben das Bundesverfassungsgericht (BVerfG,

Urt. v. 3. Juli 1962 aaO S. 164) und der Bundesgerichtshof (BGH, Urt. v. 5. Juni 1985 aaO S. 26) den Einsatz von Richtern zur Erprobung an einem höheren Gericht – mit Einverständnis des Richters - erwähnt (BGH Dienstgericht des Bundes, Urteil vom 16.03.2005, NVwZ 2005, 1223-1224). Der Einsatz von nicht planmäßig angestellten Richtern allein zum Ausgleich von Überlastungen eines Gerichts oder einer Gerichtsbarkeit vermag indes weder zu einer gerichtsverfassungsrechtlich gebotenen Besetzung dieser Gerichte zu führen, noch würde es sich um echte Vertretungsfälle, die Abordnungen überhaupt rechtfertigen würden, handeln.

Rheinland-Pfalz

Leitbilder „Die mündliche Verhandlung“ und „Das Urteil“

Vorbemerkung

In der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehen bei allen Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht Qualitätszirkel, die sich im Rahmen der Qualitätsdiskussion mit der Optimierung der richterlichen Arbeit befassen. Ein

aus den Senatsvorsitzenden des Oberverwaltungsgerichts bestehender Qualitätszirkel erarbeitete eine vorläufige Fassung der Leitbilder „Die mündliche Verhandlung“ und „Das Urteil“ als Diskussionsgrundlage für eine anschließende Bespre-

chung mit den Richterinnen und Richtern des Gerichts. Das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen ist nachstehend abgedruckt.

Die mündliche Verhandlung

Ein Leitbild

Ziel

Für die Beteiligten ist die mündliche Verhandlung oft der Mittelpunkt des Prozesses; sie haben die Möglichkeit, ihr Anliegen dem Gericht mündlich vorzutragen und miteinander zu erörtern. Zugleich gehört sie zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit. Die mündliche Verhandlung bildet in besonderem Maße die Grundlage einer richtigen Sachentscheidung. Aufgabe des Richters ist es, den Beteiligten zu vermitteln, dass ihr Begehren ernst genommen, richtig verstanden und sorgfältig geprüft wird. Die Rechtsfindung soll erfahrbar und transparent werden. Die richterlichen Erläuterungen helfen den Beteiligten, ihr bisheriges Vorbringen zu überdenken, die Entscheidung zu verstehen, nachzuvollziehen und zu akzeptieren. Damit ist die mündliche Verhandlung auch für die Außenwirkung von herausragender Bedeutung.

Dieses Leitbild soll Anregungen geben. Für seine praktische Umsetzung bleibt der Einzelfall maßgebend.

Wege zum Ziel

1. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- ggf. Terminsabsprache mit den Beteiligten (Richterassistenz)
- sachgerechte Behandlung von Terminsverlegungsanträgen unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten (Teilnahme des mit der Sache vertrauten Rechtsanwalts oder Behördenvertreters) und der Notwendigkeit eines zügigen Verfahrens; ggf. fernmündliche Erläuterung einer etwaigen Ablehnung
- angemessene Zeitplanung für die Dauer der mündlichen Ver-

handlung (kein Zeitdruck, keine „Mondschein“-Sitzungen, ggf. Sitzungspausen, keine langen Wartezeiten, bei Verzögerung Information an bereits erschienene Beteiligte des nächsten Verfahrens)

- rechtzeitiger Hinweis auf beabsichtigte Vergleichsgespräche, um diese sinnvoll führen zu können
- Information der ehrenamtlichen Richter über den Sach- und Streitstand möglichst vor Beginn der mündlichen Verhandlung, dabei plastische Schilderung der Verfahren in verständlicher Sprache (kein Ablesen eines vorbereiteten Textes)

2. Ablauf der mündlichen Verhandlung

- freundliche Begrüßung der Beteiligten

- namentliche Anrede
- evtl. Vorstellung der Richter (bzw. des Berichterstatters)
- Sachbericht nur, wenn die Beteiligten nicht darauf verzichten oder dafür ein besonderer Anlass besteht (z. B. Anwesenheit eines nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten oder größeren Zuhörerkreises und von Presse); Sachbericht dann unter Beschränkung auf das Wesentliche in möglichst freiem Vortrag mit Blickkontakt zu den Beteiligten (keine Verlesung eines Urteilsbestandes)
- in Verfahren mit einer Vielzahl zu erörternder Fragen vorab Verhandlungsplan des Gerichts darstellen
- Erörterung der Sach- und Rechtslage

offene Gesprächsführung (kein „oberlehrerhaftes“ Dozieren, keine richterlichen Monologe, keine Zurechtweisung der Beteiligten), dabei ggf. voraussichtliche Entscheidung bzw. Entscheidungsmöglichkeiten deutlich machen

ausdrückliche Einbeziehung der persönlich erschienenen Kläger in die Erörterungen unter Verwendung einer verständlichen Sprache; Gelegenheit geben, persönlich das Anliegen zu artikulieren (ggf. auch „letztes Wort“)

keine Erörterung von Zulässigkeitsproblemen, wenn Sachentscheidung absehbar ist; ausnahmsweise kurzer Hinweis auf Auffassung des Gerichts, wenn Zulässigkeitsfragen von Beteiligten angesprochen sind

ggf. Versuch der einvernehmlichen Streitschlichtung (Vergleichsverhandlungen, Einsatz mediativer Elemente)

keine Gespräche oder Kommentare auf der Richterbank, stattdessen ggf. Sitzungsunterbrechung

- Zeugen
Hinweis auf die Bedeutung der Zeugenaussage, den Ablauf der Vernehmung und verständliche Belehrung über die Pflichten
- Schluss der mündlichen Verhandlung
Hinweis auf voraussichtlichen Zeitpunkt der Zustellung (etwaige Verzögerungsgründe - z. B. Urlaub des Berichterstatters - angeben)
Entlassung der Beteiligten mit Dank für ihre Mitwirkung

Das Urteil

Ein Leitbild

Ziel

Der Justizgewährungsanspruch beinhaltet das Recht des Klägers auf eine verbindliche Entscheidung. Das Urteil schließt das Verfahren (rechtskräftig) ab und bildet den Schlussstein des Prozesses. Für die Beteiligten müssen die Entscheidungsfindung, die Überlegungen des Gerichts und die Entscheidung selbst verständlich und nachvollziehbar sein. Denn nur dann hat das Urteil Überzeugungskraft und schafft Rechtsfrieden. Das Urteil ist keine wissenschaftliche Abhandlung. Adressat ist nicht die nächsthöhere Instanz, sondern sind die Prozessbeteiligten. Der Bürger soll seinen Fall „wiedererkennen“.

Auch für die Akzeptanz und die Anerkennung richterlicher Arbeit ist das Urteil von herausragender Bedeutung.

Mit diesem Leitbild sollen die über viele Jahre beim Abfassen von Entscheidungen gesammelten Erfahrungen vor allem formeller Art zusammengefasst werden. Die folgenden Überlegungen und Empfehlungen stellen keinesfalls verbindliche Richtlinien, sondern lediglich Anregungen dar. Ihre praktische Anwendung setzt selbstverständlich voraus, dass sie der rechtlichen und tatsächlichen

Problematik des jeweiligen Verfahrens angemessen sind, was allein von der Beurteilung der an der Entscheidung mitwirkenden Richter abhängt.

Wege zum Ziel

1. Rubrum

- korrekte Bezeichnung und Schreibweise der Beteiligten, ihrer Vertreter und Prozessbevollmächtigten
- verständliche, kurze Bezeichnung des Streitgegenstandes
- nicht auf die Erfassung verlassen

2. Tenor

- in die Urteilsformel grundsätzlich keine Aktenzeichen des Bescheides/ Widerspruchsbescheides/erstinstanzlichen Urteils aufnehmen (Ausnahme: Verwechslungsgefahr)

3. Tatbestand

Im Tatbestand ist der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen (§ 117 Abs. 3 Satz 1 VwGO; vgl.

auch § 313 Abs. 2 Satz 1 ZPO: knappe Darstellung).

Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

- verständliche Schilderung des entscheidungserheblichen Lebenssachverhaltes
- keine vollständige Wiedergabe des Akteninhalts (stattdessen Verweis)
- keine überflüssigen Daten (Zustelldatum bzw. Tag der Klageerhebung/ Rechtsmitteleinlegung nur bei Fristproblemen)
- Tatbestand als Spiegel der Entscheidungsgründe: in den Entscheidungsgründen nicht aufgegriffene Tatsachen/Behauptungen/Auffassungen möglichst nicht erwähnen
- doppelte Wiedergabe der Begründung des Bescheides und des Widerspruchsbescheides vermeiden
- Wiederholung des Beteiligtenvortrags vermeiden (besser: „Der Kläger wiederholt und ver-

- tief sein bisheriges Vorbringen.“)
- straffe Darstellung des Beteiligtenvortrags, insbesondere nur ganz knappe Darstellung der Auffassung des obsiegenden Beteiligten (ggf. „Obersätze“ ausreichend)
- Gliederung des Beteiligtenvortrags (entsprechend der Berücksichtigung in den Entscheidungsgründen)
- in Berufungsurteil besonders knappe Darstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, wenn ihr mit eigenen Erwägungen ohne Verweis gefolgt wird
- in geeigneten Fällen vereinfachte Abfassung des Berufungsurteils: Bezugnahme auf Tatbestand (§ 130 b Satz 1 VwGO)

4. Entscheidungsgründe

4.1 Inhalt

In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO; vgl. auch § 313 Abs. 3 ZPO: kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht).

- Bereitschaft zur Kürze
- Zulässigkeit der Klage/des Rechtsmittels nur bei Problemen und entsprechenden Ausführungen dazu erwähnen (Obersatz im Regelfall: Die Klage ist (un)begründet.)
- klare, sorgfältige Gliederung und Strukturierung (ggf. Nummerierung)
- Ergebnisse der Überlegungen jeweils in Obersätzen voranstellen
- bei umfangreichen Sachen ggf. in Obersätzen kurzes „Prüfungsprogramm“ ergebnisorientiert wiedergeben
- keine langen „Vorworte“ (z. B. bei Darstellung der Voraussetzungen der Asylerkennung)
- keine ausführliche Darlegung allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze (Abkürzung ggf. mit Hilfe eines repräsentativen Zitats)
- Asylurteil: keine historischen Abhandlungen ohne Fallbezug

- von weiterer Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit der Begründung des Verwaltungsakts/des Widerspruchsbescheides oder des erstinstanzlichen Urteils gefolgt wird (§§ 117 Abs. 5, 130b VwGO)
- keine Detailverliebtheit; Vermeidung überflüssiger, da nicht entscheidungserheblicher Ausführungen („Brauche ich den Satz wirklich für die getroffene Falllösung?“)
- keine breiten Ausführungen zu Fragen, die offen gelassen werden (z.B. in Asylverfahren keine ausführliche Erörterung der Zweifel am Vortrag des Klägers, wenn sie für Bewertung des Vortrags als unglaublich nicht ausreichen)
- nur die wesentlichen Argumente für eine Auffassung darlegen
- deutlich machen (auch im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren), ob Urteilsgründe Mehrfachbegründungen („2. Bein“) enthalten (nicht ausreichend nur Zweifel andeuten)
- obiter dictum nur bei gegebenem Anlass (etwa als Hinweis für künftiges Verwaltungshandeln)

4.2 Stil und Ausdrucksweise

- klare, deutliche und einfache Sprache; kurze Sätze, vor allem keine Schachtelsätze; keine überlangen Absätze
- keine abwertenden Formulierungen und Vorhaltungen (z.B. nicht „Völlig zu Unrecht hat der Kläger

...“, „Die Ansicht des Klägers ist abwegig.“, „rechtsirrig“, „Das Verwaltungsgericht hat verkannt“); keine Schärfe und Polemik

- Passivformen, Substantivierungen und Wortwiederholungen vermeiden
- nicht mehrere „dass“-Halbsätze in einem Satz
- juristische termini technici möglichst in verständlichem Deutsch wiedergeben; Fremdwörter möglichst vermeiden
- „altertümliche“ Wendungen (z. B. „Vorderrichter“, „von daher erhellt sich ...“, „streitbefangen“) vermeiden
- keine unangemessene Ansammlung von Zitaten (stattdessen z. B. ein Zitat „mit weiteren Nachweisen“)
- Zitate möglichst am Satz- oder Absatzende (z. B. „vgl. zum Ganzen...“)
- überzeugende Argumentation durch eindeutige Wortwahl (Möglichkeitsformen „möchte, könnte“ usw. vermeiden)
- keine Zeilentrennung bei Sinnzusammenhängen (z. B. bei Paragraphen)

5. äußere Form

- auf einwandfreies Schriftbild achten (z.B. keine unterschiedlichen Schriftgrößen und Zeilenabstände, einheitliche Zitierweise)

Das Leitbild gilt entsprechend für Beschlüsse.

Berlin

Neuigkeiten aus dem Landesverband Berlin

von RiVG Dirk Maresch, Vorsitzender des Landesverbandes Berlin

Nachdem die letzte Ausgabe des BDVR-Rundschreibens auf die Amtszeit des (nunmehr: ehemaligen) Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin, Alexander Wichmann, zurückblickte, kann heute bereits über die neue Präsidentin, Erna Viktoria Xalter, berichtet werden. Dank der Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz, die Stelle sofort neu zu besetzen, fand am 3. März 2006 unter Beteiligung der Senatorin für Justiz, Karin Schubert, eine Feierstunde im Plenarsaal des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg statt, bei der Herr Wichmann verabschiedet und Frau Xalter in ihr neues Amt eingeführt wurde.

Erna Viktoria Xalter bringt in ihr neues Amt Erfahrungen sowohl in Rechtsprechung als auch Verwaltung ein. Geboren in Reutlingen, begann die jetzt 45-Jährige ihre Karriere in der Justiz im Jahre 1989 als Richterin am Verwaltungsgericht Karlsruhe. Von dort wurde sie für ein Jahr als Leiterin des Straßenverkehrsamtes Karlsruhe abgeordnet. Später folgten Stationen als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundesverwaltungsgericht und am Verwaltungsgerichtshof Mannheim, 1998 schließlich der Wechsel an das Berliner Verwaltungsgericht. Seit 2001 war sie Vorsitzende Richterin der 20. Kammer des Verwaltungsgerichts, bevor sie im Jahre 2003 Vizepräsidentin des Oberverwaltungsgerichts Berlin und Vorsitzende des für Ausländerrecht zuständigen 8. Senats wurde. Daneben arbeitete sie im Rahmen der Justizreform an Vorschlägen zur Dezentralisierung von Verantwortung im Bereich der Berliner Verwaltungsgerichte mit.

Das Verwaltungsgericht Berlin ist mit 238 Mitarbeitern immer noch das größte Verwaltungsgericht Deutschlands. Die Zeit nach der Wiedervereinigung, als dort bis zu 42 Proberichter tätig waren, ist jedoch mittlerweile eine Notiz der Geschichte. Infolge des nicht zuletzt durch den Wegfall der Sozialhilfesachen bedingten, erheblichen Rückgangs der Eingangszahlen von 23.531 im Jahre 2004 auf 16.195 im Jahre 2005 sinkt auch der Personalbedarf. Hieraus folgte bereits ein nennenswerter Abbau von Richterstellen, der sich in naher Zukunft

fortsetzen wird. Sorgen bereitet der hohe Altbestand an Streitsachen. Dessen Abbau betreiben die Richterinnen und Richter mit vereinten Kräften und erheblichem Erfolg. So ging der Bestand an offenen Verfahren von 28.499 am 31. Dezember 2004 auf 18.343 Verfahren am 31. März 2006 zurück. Die Fortsetzung dieses Abbaus erfordert allerdings, dass die Justizverwaltung Richterstellen über den durch die reinen Eingangszahlen belegten Bedarf hinaus zur Verfügung stellt und diese Stellen auch besetzt. Nach einer Verwaltungsvereinbarung werden dem Gericht drei zusätzliche Richterstellen zugewiesen zum Abbau der Asyl-Altbestände. Jeweils drei weitere zusätzliche Stellen sollen zum schnellen Abbau der verbliebenen Sozialhilfestreitsachen sowie zur Verringerung der Vermögensrechtsachen beitragen. Über den nach den reinen Eingangszahlen ermittelten Bedarf von 91 Richterstellen hinaus sind dem Gericht dementsprechend 100 Stellen zuzüglich einer Erprobungsstelle beim Oberverwaltungsgericht zugestanden worden. Von diesen 100 Stellen werden zum 1. Mai 2006 jedoch nur 93,42 Stellen besetzt sein. Die Justizverwaltung weist zur Begründung darauf hin, dass alle Gerichte Vakanzen zu tragen hätten, teilweise noch mehr als am Verwaltungsgericht. Dessen Situation wiederum wird dadurch geprägt, dass aus der Vergangenheit mit ihren deutlich höheren Eingangszahlen mehr Kammern übrig geblieben sind, als nunmehr gebraucht werden. Soweit Vorsitzende ausscheiden, werden deren Kammern geschlossen. Im Übrigen werden die Beisitzer aufgeteilt: Sieben Richter sind jeweils zwei Kammern mit je der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen; ferner wurden die am Gericht tätigen Teilzeitkräfte gleichmäßig auf die Kammern verteilt. Für den 1. Juli 2006 ist die Verlagerung weiterer Richterstellen an das Sozialgericht Berlin angekündigt. Soweit im Land Berlin noch Proberichter eingestellt werden, werden diese aufgrund von Treffen einer Besprechungsrunde der Berliner Gerichte und der Staatsanwaltschaft dorthin umverteilt, wo jeweils die höchsten Vakanzen bestehen. Mangels freier Planstellen kann das Verwaltungsgericht dabei nicht mehr darauf zählen,

dass alle Proberichter, die dem Verwaltungsgericht zugewiesen wurden, dort auf Lebenszeit ernannt werden. Dies wäre jedoch angesichts der weitgehenden Spezialisierung der Kammern und der damit einhergehenden längeren Einarbeitungszeit sehr wünschenswert. Unter all diesen Umständen ist es kaum möglich, das hohe Tempo der Abarbeitung der Altbestände beizubehalten. Hierfür bestünde indes angesichts der geringeren Neueingänge eine äußerst günstige Gelegenheit: Mit der Kompetenz einer gut eingearbeiteten Richterschaft lässt sich der Rechtsschutz durch Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten dauerhaft weiter verbessern. Mit der Ernennung von Erna Viktoria Xalter zur Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin verbinden sich dementsprechend Hoffnungen auf einen schonenden Rückbau des Personals und auf eine mutige Neuausrichtung des Blicks unter den veränderten Gegebenheiten.

Ein Streiflicht auf die Arbeit am Verwaltungsgericht Berlin können Zahlen werfen, die das Auswärtige Amt jüngst zur Verfügung gestellt hat. Im Jahre 2004 (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) wurden weltweit bei deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 2.864.570 Visa beantragt. Abgelehnt wurden 229.856 Anträge (etwa 8 %). Von diesen Ablehnungen wiederum mündeten 2.778 oder 1,2 % in ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Für das Jahr 2005 ist bereits bekannt, dass es zu einem geringen Rückgang der Eingangszahlen auf 2.576 Klagen gekommen ist. Die meisten Klagen wurden im Jahre 2005 von Antragstellern aus der Türkei (426) eingereicht, gefolgt von Serbien und Montenegro (253), der Ukraine (160) und Ghana (130). Den hohen Geschäftsanfall kann das Verwaltungsgericht Berlin nur dadurch auffangen, dass die Visumstreitsachen auf nahezu alle Kammern des Hauses umverteilt werden. Im Jahre 2005 wurden dabei 2.402 Verfahren erledigt. Dies ist eine erhebliche Steigerung gegenüber dem Jahre 2000 (1.455 Verfahren). Etwa 36 % der Klagen wurden abgewiesen, etwa 34 % wurden in anderer Weise ohne Visumerteilung abgeschlossen. In etwa 25 % der Fälle kam ein Vergleich zu Stande, 3 % der Klagen endeten mit einem Anerkenntnis, teilweise nach Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen. In unter 2 % der Fälle wurde der Klage stattgegeben.

Berlin

Neues Beurteilungssystem in Berlin und Brandenburg

von RiVG Dirk Maresch

In Berlin und Brandenburg wurden zum Stichtag 1. Juli 2005 alle Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit beurteilt, soweit sie höchstens 49 Jahre alt und auf Lebenszeit ernannt waren sowie ein Amt der Stufen R 1 oder R 2 innehatten. Anlass ist die Fusion der Fachobergerichte beider Bundesländer: Die Oberverwaltungsgerichte Berlins und Brandenburgs bilden, ebenso wie die Landessozialgerichte, seit 1. Juli 2005 ein gemeinsames Obergericht. Die Landesarbeitsgerichte und Finanzgerichte werden folgen. Sitz des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist Berlin, Präsident ist Jürgen Kipp, ehemals Präsident des OVG Berlin. Rechtsgrundlage für die Beurteilungsrunde ist der Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. Berlin Teil I S. 281).

Zur Vorbereitung der Beurteilungen erließen die Verwaltungen gemeinsame Beurteilungsrichtlinien, die nunmehr für alle im Landesdienst stehenden Richter und auch Staatsanwälte gelten. Hiernach bleibt es bei dem Turnus von 5 Jahren für die Regelbeurteilung der Lebenszeitrichter. Der jeweilige Obergerichtspräsident bzw. Generalstaatsanwalt bestimmt, ob ein allgemeiner Beurteilungsstichtag vorgegeben wird oder ob der Beurteilungszeitraum sich individuell nach dem jeweiligen Anstellungszeitpunkt richtet. Ferner sind Anlassbeurteilungen bei Bewerbung um ein anderes Amt sowie bei Versetzung oder Beendigung einer Abordnung und auf Antrag vorgesehen. Jedenfalls sind alle Lebenszeitrichter nach Errichtung des jeweiligen Fachobergerichts neu zu beurteilen. Aus Brandenburger Sicht war dies erforderlich, weil man davon ausging, dass die eigenen Richter bislang bei gleicher Leistung schlechtere Beurteilungen erhielten als die Berliner Richter. Diese Annahme war jedoch unzutreffend, wie sich nunmehr herausstellt: Die Beurteilungen hatten in beiden Ländern

das gleiche Niveau. Das Vorhaben des Staatsvertrages, Chancengleichheit herzustellen, konnte also nicht verwirklicht werden, da Chancengleichheit bereits bestand. Andererseits wurde nunmehr ermittelt, dass auch die Examensnoten der Verwaltungsrichter in beiden Bundesländern gleich hoch sind und nicht etwa die Berliner bessere Noten hatten als die Brandenburger.

Neu an dem Beurteilungssystem ist, dass die Beurteilungsrichtlinien einen festen Katalog von Merkmalen vorgeben, zu denen die Beurteilung sich zu äußern hat, und zwar sowohl durch Wortbeschreibung als auch durch Vergabe eines Ausprägungsgrades („besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „durchschnittlich ausgeprägt“, „wenig ausgeprägt“). Folgende Merkmale sind zu bewerten: Rechtskenntnisse, Sonstige Kenntnisse, Verhandlungsführung, Entschlusskraft, Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen, Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperations- und Konfliktfähigkeit. Soweit Führungspositionen bekleidet werden, ist auch die Führungskompetenz zu beurteilen. Als Beurteilungsgrundlage kann der Beurteilende schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten verwerten. Von der Einholung schriftlicher Beurteilungsbeiträge, etwa der Kammervorsitzenden, wurde nunmehr jedoch abgesehen; stattdessen sprach der Präsident bzw. Vizepräsident mit allen Vorsitzenden über die Leistungen ihrer jeweiligen Beisitzer; durch die Gerichtsverwaltung war zuvor statistisches Material über die Dezernatsarbeit in den Kammern beigesteuert worden. Der Präsident des OVG Berlin-Brandenburg führte während des Beurteilungsverfahrens mit den Präsidenten der Verwaltungsgerichte Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus mehrere Beurteilungskonferenzen durch, um einen einheitlichen

Beurteilungsmaßstab zu finden. Im Dezember 2005 wurde den Richtern die beabsichtigte Beurteilung eröffnet. Soweit sie Einwendungen hatten, wurden mit ihnen Gespräche hierüber geführt. Im Anschluss erteilte der Präsident die Beurteilung. Das Gesamtergebnis der Beurteilung wird mit den Bewertungen „herausragend“, „übertrifft die Anforderungen erheblich“, „übertrifft die Anforderungen“, „entspricht den Anforderungen“ oder „entspricht nicht den Anforderungen“ zusammengefasst. Bis auf die oberste und unterste Notenstufe gibt es für alle Notenstufen noch die Zusätze „obere Grenze“ und „untere Grenze“. Zwischennoten werden nicht erteilt. Gegenüber dem bisherigen Beurteilungssystem, in dem die Mehrzahl der Beurteilungen mit „übertrifft erheblich die Anforderungen“ erfolgte, soll nunmehr ein deutlich strengerer Maßstab angelegt werden: Neue Basisnote ist „übertrifft die Anforderungen“. Wer „übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“ oder eine bessere Note hat, kommt für eine Erprobung in Frage. Auf die allgemeine Herabsetzung des Notenniveaus weist eine Eingangsformulierung in allen Beurteilungen hin.

Derzeit findet durch den Präsidenten des OVG das im Staatsvertrag vorgesehene Überbeurteilungsverfahren statt. Einige Richter des VG Berlin müssen nach Mitteilung des OVG-Präsidenten mit einer Herabsetzung ihrer Note rechnen, da in Berlin von den Ergebnissen der Beurteilungskonferenzen nach oben abgewichen wurde. In deutlich stärkerem Maße sollen zudem die Ausprägungsgrade der Berliner Richter herabgesetzt werden, die großzügiger vergeben wurden als in Brandenburg. Hierzu hatte es in den Beurteilungskonferenzen keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Gerichten gegeben. Der Präsident des OVG sichtet mit vier Richtern seines Gerichts alle Beurteilungen und deren Grundlagen. Soweit eine Beurteilung zu großzügig erscheint, finden vor einer Entschei-

dung Gespräche mit dem jeweiligen Kammervorsitzenden sowie dem betroffenen Richter statt. Das Verfahren soll bis Ende Juni 2006 abgeschlossen sein, damit die offenen Stellen beim OVG besetzt werden können. Insgesamt erweist sich die Beurteilungsrunde angesichts der erheblichen Zahl zu erstellender Beurteilungen, verbunden mit den notwendigen

Anlaufschwierigkeiten beim Umgang mit den neuen Richtlinien und dem Institut der Beurteilungskonferenzen, als außerordentlich zeitintensives Unterfangen. Wenn man berücksichtigt, dass nach heutigem Kenntnisstand Chancengleichheit zum Zeitpunkt der Obergerichtsfusion tatsächlich bestand, sind die Gerichtspräsidenten monatelang für eine nicht zwingend

erforderliche Tätigkeit in Anspruch genommen worden, zumal mit dem Ergebnis, dass die Chancengleichheit durch Überbeurteilung nun überhaupt erst wiederhergestellt werden muss. Unter den Vereinsmitgliedern haben die Beurteilungen für einige Bewegung gesorgt. Es bleibt abzuwarten, welches endgültige Ergebnis sie haben werden.

Niedersachsen

Verband der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR)

Mitgliederversammlung am 27. März 2006 im Verwaltungsgericht Hannover

Nach dem Grußwort von Vizepräsidentin Brigitte Merz-Bender als Hausherrin begrüßte die Verbandsvorsitzende Hannelore Kaiser die anwesenden Mitglieder und freute sich über das rege Interesse.

Bericht der Vorsitzenden

In ihrem Tätigkeitsbericht ging die Vorsitzende auf die zentralen Themen ein, mit denen sich der Verbandsvorstand beschäftigt hatte, und die hierzu mit der Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann und dem OVG-Präsidenten Dr. Herwig van Nieuwland geführten Gespräche. Der Vorstand habe sich zu den die Verwaltungsrichterschaft und die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffenden Aktionsfeldern der Justizreform programmatisch an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung 2004 orientiert und habe darin eine solide Basis für Stellungnahmen gefunden. Von besonderer Bedeutung sei auch für den Verband die Personal- und Belastungssituation. Ausgewirkt hätten sich hier einerseits verringerte Arbeitskapazitäten wegen Unterstützung der Sozialgerichtsbarkeit nach der Verlagerung von Sozialhilfeverfahren durch Abordnungen von Kolleginnen und Kollegen. Andererseits habe die grundsätzliche Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Niedersachsen im Vergleich zum Vorjahr zu einer Verdreifachung der Eingangszahlen bei allgemeinen Klageverfahren geführt. Diese Auswirkungen der niedersächsischen Verwaltungsmodernisierung hätten die Verlagerung im Sachgebiet Sozialhilfe und die deutliche Verringerung der asylrecht-

lichen Verfahrenseingänge überkompensiert. Daraus ergäben sich nun stetig wachsende Bestände und unweigerlich eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten. Die Vorsitzende wies darauf hin, dass die Forderung nach einer Verbesserung der Personalausstattung mit den Daten der PEBB&Y-Fach-Erhebung auch im Vergleich zu anderen Gerichtsbarkeiten nachvollziehbar zu begründen sei. Hierzu sei ein enger Kontakt zum Haupttrichterrat und dem Geschäftsbereich gepflegt worden.

Wechsel im Vorstand

Wulf Sonnemann, der stellvertretende Vorsitzende im Landesverband (und seit Anfang 2005 auch des BDVR, dessen Vorstand er seit Anfang 2003 angehört), berichtete aus der Arbeit des BDVR und schloss seine Ausführungen mit einer persönlichen Anmerkung. Aufgrund seines angestrebten Wechsels in die Sozialgerichtsbarkeit werde er alle Ämter im Verband niederlegen, wolle aber Mitglied bleiben. Die Verbandstätigkeit habe ihm viel Freude bereitet und er danke allen Anwesenden für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

Die Verbandsvorsitzende verabschiedete die ausscheidenden Vorstandsmitglieder Wulf Sonnemann (Stellvertretender Verbandsvorsitzender seit 2000), Dieter Muhsmann (OVG, seit 2003), Marianne Luerßen (VG Hannover, seit 2002), Immo Rühling (VG Göttingen, seit 1994), Dr. Rita Wicherdt (VG Osnabrück, seit 1997), Heike Bremer (Vertr. OVG, seit 2003), Traute Wendlandt-Stratmann (Vertr.

VG Hannover, seit 2002) sowie RiVG Norbert Beckmann (Vertr. VG Osnabrück, seit 1997) und sprach ihnen, besonders dem Kollegen Sonnemann, im Namen des Verbandes Dank für die geleistete Arbeit aus.

Bei den anschließenden Wahlen wurde Hannelore Kaiser als Vorsitzende des Landesverbandes wiedergewählt. Als Stellvertreter wählte die Versammlung den Vorsitzenden Richter Erich Müller-Fritzsche vom Verwaltungsgericht Braunschweig. Weitere Vorstandsmitglieder sind die örtlichen Vertreter/innen RiinOVG Dr. Almut Berner-Peschau (Vertr. RiOVG Richard Werme) für das Niedersächsische OVG, RiinVG Astrid Karger (Vertr. RiinVG Angelika Düfer) für das VG Braunschweig, RiVG Ralf Pardey (Vertr. RiinVG Susanne Schneider) für das VG Göttingen, RiVG Burkhard Lange (Vertr. RiVG Dirk Oppenborn-Prinzen), VRiVG Jürgen Dietze (Vertr. RiVG Gerd. Ludolfs) für das VG Lüneburg, RiVG Manfred Burzynska (Vertr. RiVG Dr. Lucas Menzel) für das VG Oldenburg, RiVG Gert-Armin Neuhäuser (Vertr. Ri Martin Sander) für das VG Osnabrück und RiVG Kai-Uwe Klinge (Vertr. RiinVG Annette Teichmann-Borchers) für das VG Stade.

Außerdem wurden Hannelore Kaiser als Delegierte für die Mitgliederversammlung des BDVR und Erich Müller-Fritzsche als ihr Stellvertreter gewählt.

Besoldung und Versorgung

Vor dem Hintergrund der seit Jahren erfolgten Einschnitte bei der Besoldung und Versorgung von Richterinnen

nen und Richtern und der im Zuge der Föderalismusreform diskutierten Pläne zur Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder war dieses Thema als Beratungsschwerpunkt ausgewählt worden. Zunächst gab der neugewählte stellvertretende Verbandsvorsitzende Erich Müller-Fritzsche den Anwesenden einen Überblick über die geplanten gesetzlichen Änderungen in den Bereichen Besoldung und Versorgung. Hiernach stellte er die vom Vorstand erarbeiteten Thesen dar. Es schloss sich eine lebhafte Diskussion an, die mit dem folgenden - mehrheitlich gefassten - Beschluss endete:

Die beabsichtigte Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeiten für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder ist abzulehnen.

1. Auch für die Besoldung der Richter muss der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ gelten.
2. Die beabsichtigte Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für Besoldung und Versorgung sowie das Laufbahnrecht auf die Länder lässt weitere Kürzungen und Verschlechterungen befürchten, die vor dem Hintergrund der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Entwicklung der letzten Jahre nicht mehr hinnehmbar wären. Jede weitere Kürzung der Besol-

dung und Versorgung wäre auch verfassungsrechtlich bedenklich.

3. Die zu befürchtenden Besoldungsregelungen „nach Kassenlage“ werden es den finanzschwachen Ländern in besonderem Maße erschweren, qualifizierte Bewerber zu gewinnen und bereits bewährtes Personal im Landesdienst zu halten.

Es schloss sich am Nachmittag der **Öffentliche Teil der Mitgliederversammlung** an. Die Vorsitzende begrüßte hierzu Frau Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann, die Spitze des Obergerverwaltungsgerichts PräS OVG Dr. Herwig van Nieuwland und VPräs'in OVG Ilse Marie Meyer sowie den BDVR-Vorsitzenden Dr. Christoph Heydemann und als weitere Gäste den Vorsitzenden des Niedersächsischen Richterbunds Jürgen Possehl aus Oldenburg und für den Finanzrichterverband im Lande RiFG Grett aus Hannover. Allen überreichte sie die beschlossenen Thesen.

Nach den Grußworten von Dr. van Nieuwland und von Dr. Heydemann erklärte Justizministerin Heister-Neumann, dass sich die Themen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus ihrer Sicht seit ihrem Amtsantritt grundsätzlich nicht verändert hätten. Nach wie vor verfolge sie das Ziel der

Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten und erwarte nun eine Entscheidung auf Bundesebene hierzu im laufenden Jahr. Nach Abschaffung des Widerspruchsverfahrens sei zwar mit einem Anstieg der Eingangszahlen in den betroffenen Rechtsgebieten gerechnet worden. Die tatsächliche Entwicklung sei dennoch überraschend, aber auch von Sonderentwicklungen gekennzeichnet und müsse weiter beobachtet werden. Die Mehrbelastung der niedersächsischen Verwaltungsgerichte werde zunächst dadurch berücksichtigt, den Stand des Personals vor Verlagerung der Sozialhilfeverfahren Ende 2004 zu erhalten, und habe auch schon zu einer Reihe von Proberichtereinstellungen geführt.

Es schloss sich eine lebhafte Diskussion zu den aktuellen Themen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit an. Einen breiten Raum nahmen dabei die erheblich gestiegene Belastung durch die weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens und die hierzu aus der täglichen Praxis exemplarisch geschilderten Schwierigkeiten ein. Justizministerin Heister-Neumann nahm dabei spontan die Einladung eines Kollegen vom VG Hannover an, sich einmal einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kurzreferat anlässlich der Frühjahrstagung der Vereinigung deutscher, italienischer und französischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen (VERDIF) in Toulouse am 12. und 13. Mai 2006

von Wolfgang Reimers, Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, Kassel

I. Ausgangssituation

Aus Anlass des Fünften Deutschen Verwaltungsrichtertages im Jahr 1977 in Mannheim und des gleichzeitigen 25-jährigen Bestehens des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter hat der damalige Bundesminister der Justiz in seinem Festvortrag „Effektiver Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte“ folgende, auch heute noch aktuelle Feststellungen getroffen:

„Einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten ist dem Gesetzgeber durch die Verfassung aufgetragen. Der Rechtssuchende darf erwarten, dass sein Rechtsstreit in einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren durch eine gerechte Entscheidung in angemessener Zeit abgeschlossen wird. Hinter dieser so einleuchtenden Forderung verbirgt sich ein grundlegender Zielkonflikt:

Eine gute, richtige, gerechte Entscheidung zu treffen, braucht seine Zeit. Andererseits kann die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens das Zumutbare überschreiten; die nach Jahren getroffene Entscheidung kommt zu spät.

Die legislatorischen Bemühungen um eine Verbesserung des gerichtlichen Rechtsschutzes haben diesem doppelten Aspekt Rechnung zu tragen. Einerseits

gilt es, durch Maßnahmen der Beschleunigung und Straffung des gerichtlichen Verfahrens, durch Rationalisierung der Arbeitsabläufe und durch Entlastung der Gerichte mehr Rechtsstreitigkeiten zu erledigen; andererseits darf die Qualität der richterlichen Tätigkeit unter solchen Kapazitätssteigerungen nicht leiden.“

Zu Grunde lag den Worten des damaligen deutschen Justizministers die Einschätzung, dass die Dauer der gerichtlichen Verfahren in absehbarer Zeit so zunehmen könnte, dass ein effektiver Rechtsschutz kaum noch gewährleistet wäre, weil die seinerzeitigen Eingänge bei den Verwaltungsgerichten in den Jahren von 1970 bis 1976 um 135 % und bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen während des gleichen Zeitraums um 110 % gestiegen waren. Demgegenüber war die Richterzahl nur um 30 % erhöht worden. Bei den Verwaltungsgerichten waren seinerzeit die Rückstände um 90 %, bei den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen um 70 % gestiegen.

Seither sind lange und überlange Verfahrenslaufzeiten und hohe Altbestände das alles beherrschende Dauerthema in der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Alle Bemühungen in den letzten knapp 30 Jahren, zahlreiche Novellierungen der VwGO, sämtliche seither durchgeführte Verwaltungsrichtertage, zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen auf allen Ebenen sowie vielfältige Bemühungen der Justizverwaltungen und der Gerichte, Abhilfe zu schaffen, haben nur teilweise zu Erfolgen geführt. So sind die Verhältnisse in den deutschen Bundesländern heute krass unterschiedlich. Während es auf der einen Seite erstinstanzliche Hauptsacheverfahren mit einer Verfahrenslaufzeit von knapp über 4 Monaten gibt, dauern diese Verfahren in einem anderen Bundesland zur Zeit durchschnittlich mehr als 27 Monate, im gesamten Schnitt aller Bundesländer etwa 13,3 Monate (Stand: 2004).

Die Folge dieser im Verhältnis zur Zivil- und Strafrechtlichen Verfahrensdauer ist u. a., dass der deutsche Gesetzgeber mehr und mehr Sachgebiete nicht mehr in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern in die Zivilgerichtsbarkeit gibt (z. B. im Bereich des Vergaberechts, des Tele-

kommunikationsrechts, des Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes usw.). Diesen Prozess zu stoppen, ist gegenwärtig das vordringlichste Bemühen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, zumal es der gegenwärtige Rückgang der Eingänge in fast allen Bundesländern, insbesondere im Asylrecht, den Verwaltungsrichtern ermöglicht, die Altbestände kontinuierlich abzubauen und die Verfahrensdauer mehr und mehr zu verkürzen. Ziel muss es sein, die Laufzeit der Hauptsachen in der ersten Instanz auf etwa 6 Monate, der Verfahren auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz auf ein bis 3 Monate und in der zweiten Instanz bei Berufungsverfahren auf ein Jahr, in Berufungszulassungsverfahren auf ein halbes Jahr sowie auf 3 Monate für Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz zu verkürzen.

Welche Beschleunigungsmöglichkeiten hat nun der deutsche Gesetzgeber de lege lata geschaffen (II.), welche plant er noch (III.), welche könnte er noch ins Auge fassen (IV.) und welche Möglichkeiten der Beschleunigung bieten sich sonst noch in verfahrensrechtlicher, gerichtsorganisatorischer und gerichtsinthener Hinsicht, also im Bereich der Gerichtsverwaltung, der Präsidien und der richterlichen Tätigkeit als solcher (V.).

II. Bisherige Änderungen der VwGO und anderer Gesetze mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung

1. Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (1978)

- Institut des Gerichtsbescheides (d. h. keine mündliche Verhandlung, keine Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in Fällen, die keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweisen und deren Sachverhalt geklärt ist);
- reduzierte Begründungspflichten für bestimmte gerichtliche Entscheidungen (Tatbestand, Beschlüsse, Bezugnahme auf vorinstanzliche Entscheidung oder der Verwaltungsbehörde);
- streitwertabhängige Berufungsbeschränkung.

Das Entlastungsgesetz war ein Zeitgesetz ohne Änderung der VwGO, weil seinerzeit eine gemeinsame

Prozessordnung für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit geplant war. Je mehr dieses Projekt in denn Hintergrund trat, wurde das Entlastungsgesetz verlängert, zuletzt 1985 bis zum Jahr 1990. Im letzten Beschleunigungsgesetz wurde die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts/Verwaltungsgerichtshofs (OVG/VGH) für bestimmte Großverfahren eingeführt.

2. Das Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens führte im Jahr 1990 im Zeichen weiterer Beschleunigungs- und Entlastungsbemühungen zu einer ersten umfangreichen textlichen Änderung der VwGO. Ziel war die Beendigung des unübersichtlichen Nebeneinanders von prozessuellem Dauerrecht und zeitlich befristeten Bestimmungen, d. h. die Regelungen des Entlastungsgesetzes wurden in das Standardprozessrecht der VwGO überführt. Außerdem brachte das Änderungsgesetz u. a. eine Erleichterung der Abwicklung von sog. Massenverfahren, eine Stärkung der Stellung des Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren, die Einführung von Präklusionsvorschriften und die Möglichkeit der Zurückverweisung der Streitsache an die Verwaltungsbehörde sowie eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Rechtswegverweisung.

3. Als sich der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zuge der deutschen Wiedervereinigung die mit dieser historischen Aufgabe verbundene Herausforderung stellte, nunmehr für ganz Deutschland entsprechende Strukturen zu schaffen, stieß man schnell auf das Problem einer möglichst rasch durchzuführenden Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern. Es entstand das Bedürfnis, die Gesamtdauer der Planungsverfahren für zentrale Verkehrsprojekte Deutsche Einheit im Beitrittsgebiet noch weiter zu verkürzen, wobei die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nicht mehr als ausreichend angesehen wurde. 1991 wurde deshalb das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz mit erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts geschaffen. Ferner wurde - ebenfalls aus Beschleunigungsgründen - die aufschiebende Wirkung der Klage ausge-

schlossen und der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an eine Frist gebunden. Die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts will der Gesetzgeber aktuell auf bestimmte Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen deutschlandweit erstrecken, doch dazu später.

4. Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (1993) brachte hauptsächlich die Einführung des Einzelrichters per Soll-Vorschrift.

5. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze wurde im Jahr 1996 unter den Stichworten „Entlastung“, „Beschleunigung“ und „Standortsicherung“ ein Konvolut von Regelungen erlassen, das praktische Verfahrenserleichterungen mit höchst unsicheren Erwartungen und rechtsstaatlich Bedenklichem verband:

- Einführung der Zulassungsberufung (§§ 124, 124 a) mit fünf Zulassungsgründen:
 - ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils;
 - besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache;
 - grundsätzliche Bedeutung der Sache;
 - Abweichung des Urteils von einer obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Entscheidung, wenn das Urteil auf der Abweichung beruht;
 - Vorliegen eines Verfahrensmangels, wenn das Urteil darauf beruht.
- Anwaltszwang vor dem OVG/VGH (§ 67);
- Einführung der Zulassungsbeschwerde gegen Beschlüsse des VG bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und der Prozesskostenhilfe (§ 146), eine Regelung, die zum 01.01.2002 wieder abgeschafft und durch die Beschwerde ersetzt wurde;
- Antragsbefugnis natürlicher und juristischer Personen im Normenkontrollverfahren (trotz gegenläufiger Entwicklung im europäischen Rechtsraum) in Anlehnung an § 42 Abs. 2 VwGO, geschaffen unter gleichzeitiger

Abschaffung des Nachteilsbegriffes (Beschleunigungseffekt zweifelhaft);

- Einführung einer zweijährigen Antragsfrist bei Normenkontrollen nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift;
- Umstellung der bisherigen Vorlagepflicht bei Normenkontrollen (§ 47 Abs. 8) an das Bundesverwaltungsgericht auf das Rechtsmittel der Revision;
- Schaffung einer Öffnungsklausel, die dem Landesgesetzgeber den Verzicht auf das Widerspruchsverfahren erleichtern soll (§ 68 Abs. 1 Satz 2); Folge: keine Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, sondern Verlagerung des Rechtsstreits in dieses;
- nachhaltige Umgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80 a) und zeitliche Begrenzung auf drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Berufungsbegründungsfrist (§ 80 b);
- breitere Möglichkeiten zum gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2) sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene; Folge: Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses;
- Verlust der Entlastungsfunktion des Gerichtsbescheides (§ 84): der Gesetzgeber gestattet im Rahmen der Einführung der Zulassungsberufung bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid alternativ zum Antrag auf Zulassung der Berufung den Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 84 Abs. 2);
- Änderung der Regelung über die gerichtliche Ermessenskontrolle: Begründung des Verwaltungsakts kann noch im Verwaltungsprozess ergänzt werden (§ 114 Satz 2);
- Fiktion der Klage- und Berufungsrücknahme, wenn das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als 3 Monate nicht betrieben wird (§ 92 Abs. 2, 126 Abs. 2);
- Erstreckung der Regelungen über Massenverfahren auf Verfahren mit mehr als 20 Beteiligten (§ 67 a): überflüssige Regelung;

- erleichterte Ablehnung von Beweisansprüchen in Folgeverfahren zu Musterverfahren (§ 93 a): überflüssige Regelung;

6. Wegen teilweise zu rigider Zulassungspraxis der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe wurden durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess im Jahr 2001 drei Gesetzesänderungen beschlossen, die auch der Beschleunigung dienen:

- Einführung der Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht. Ziel: stärkerer Einfluss der ersten Instanz auf die Rechtsfortbildung und Rechtssicherung durch in der Sache eingearbeitete erstinstanzliche Richter;
- Zulassung der Beschwerde ersetzt durch Beschwerde, allerdings bei Beschwerden in Eilverfahren ohne Abhilfeverfahren und nur mit bestimmtem Antrag und genauer Bezeichnung der Gründe, aus denen die Entscheidung abgeändert werden soll;
- Zurückverweisungsmöglichkeit des OVG an das VG eingeschränkt (§ 130 Abs. 2): nur bei wesentlichem Verfahrensmangel und notwendiger umfangreicher Beweisaufnahme oder wenn das VG noch nicht in der Sache selbst entschieden hat.

7. Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz (2004)

- Verkürzung der Klagerücknahmefiktion in § 92 Abs. 2 von drei auf zwei Monate;
- Möglichkeit der Fiktion der Einwilligung des Beklagten zur (ausdrücklichen, schlüssigen oder fingierten) Klagerücknahme (§ 92 Abs. 1 Satz 3);
- Fiktion der Erledigungserklärung des Beklagten nach der Erledigungserklärung des Klägers zur Herbeiführung übereinstimmender Erledigungserklärungen (§ 161 Abs. 2 Satz 2);
- Erweiterung der Alleinentscheidungsbefugnisse des Vorsitzenden bzw. des Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren (§ 87 a Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 bei Klagerücknahmen, Anspruchs-

verzicht, Anerkenntnis, Erledigung über noch offene Prozesskostenhilfeanträge oder wenn über Beiladung zu befinden ist);

- die Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung ist künftig beim OVG/VGH (nicht wie vorher beim VG) einzureichen (§ 124 a Abs. 4 Satz 5).

8. Deutlicher noch lassen sich die Versuche, eine Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch eine Veränderung der Strukturelemente zu bewirken, im Asylverfahrensrecht (§§ 11, 74 bis 83 b AsylVfG) aufzeigen. Sie reichen zurück bis ins Jahr 1978. Einige Stichworte genügen zur Erläuterung dieses „Sonderprozessrechts“:

- Beschränkung des Instanzenzuges im Hauptsacheverfahren auf zwei Instanzen;
- unter bestimmten Voraussetzungen völliger Rechtsmittelausschluss (offensichtlich unzulässige oder unbegründete Klage);
- Rechtsschutzverlagerung in das Eilverfahren;
- Fristgebundenheit des Eilantrages;
- Beschwerdeausschluss im Eilverfahren;
- Einzelrichter in Hauptsachen als Regelfall, obligatorischer Einzelrichter in Eilsachen;
- Einführung besonderer Präklusionsvorschriften.

9. Parallel zu den Beschleunigungsmaßnahmen im Verwaltungsprozess- und Asylverfahrensrecht waren es in den Jahren 1991 bis 1996 die Bemühungen des Gesetzgebers - letztlich auch zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten - zur Verfahrensbeschleunigung im Verwaltungsverfahren-, Immissionsschutz- und Baurecht, speziell im Wohnungsbaurecht sowie im Wasserhaushaltsgesetz zu verzeichnen.

10. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in diversen Bundesländern, teils für bestimmte Verfahren, teils komplett in bestimmten Regierungsbezirken als Pilotprojekte, führt nicht zu einer Beschleunigung und Entlastung der Verwaltungsge-

richte, sondern bewirkt das Gegenteil.

III. Gegenwärtige gesetzgeberische Beschleunigungsinitiativen

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben (2005)

Betrifft bestimmte, enumerativ aufgezählte Planungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz und dem Magnetschwebbahngesetz, die künftig erstinstanzlich vor dem Bundesverwaltungsgericht (nicht vor dem Oberverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof wie bisher) entschieden werden sollen.

Kritik

Das Bundesverwaltungsgericht müsste letztverbindlich über Auslegung von Landesrecht entscheiden. Landesrechtliche Vorschriften haben bei Planfeststellungen wegen der Konzentrationswirkung großes Gewicht. Die Anstrengungen zur Stärkung der föderalen Strukturen würden konterkariert. Die Beschleunigungserwartungen sind ein Trugschluss.

- Massive Mehrbelastung des Bundesverwaltungsgerichts mit entsprechenden zeitlichen Konsequenzen;
- Widerspruch zur Funktion des Bundesverwaltungsgerichts als Rechtsmittelgericht zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, zumal technische Großvorhaben zwangsläufig aufwändiger gerichtlicher Tatsachenermittlung bedürfen;
- längere Verfahrensdauer (um 2 Jahre) bei Oberverwaltungsgerichten sind unzutreffend (Laufzeiten sind keine Liegezeiten);
- Verfahren über technische Großvorhaben vor den Oberverwaltungsgerichten und Verwaltungsgerichtshöfen sind oftmals in einer Instanz zu Ende, nur 5 % gelangen über die Revision zum Bundesverwaltungsgericht;
- das eigentliche Hemmnis sind die behördlichen Planungsverfahren;
- OVG/VGH verfügen über not-

wendiges Know-how bezüglich örtlicher Verhältnisse und Interessenlagen;

Aus den genannten Gründen schlägt ein Gesetzesantrag des Landes Hessen (Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren für Verkehrsprojekte) eine maßvolle Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe in § 48 VwGO vor.

2. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren (Untätigkeitsbeschwerdengesetz) aus dem Jahr 2005:

Sieht in einem neuen § 198 Gerichtsverfassungsgesetz eine Beschwerde für den Fall vor, dass das Gericht ein bei ihm anhängiges Verfahren ohne zureichenden Grund nicht innerhalb angemessener Frist fördert und ist Folge der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK:

Kritik

Die Einführung einer Untätigkeitsbeschwerde (erst zum Gericht mit Abhilfemöglichkeit innerhalb eines Monats; wenn keine Abhilfe, dann zum nächst höheren Gericht) führt nicht zu einem Abbau von Altverfahren, sondern zum Versuch einzelner Beteiligten, eine im Vergleich zu anderen Verfahren vorzeitige Terminierung zu erreichen. Dem Richter steht grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen er aufgrund eigener Gewichtung bestimmter Faktoren in Abweichung von der Reihenfolge des Eingangs einem Verfahren Fortgang gibt.

Folge der Untätigkeitsbeschwerde: Eine richterliche Mehrbelastung, d. h. die Zeit für die eigentliche Fallbearbeitung wird reduziert. Querulanten werden zu weiteren Rechtsbehelfen verleitet. Dem Gesetzentwurf fehlt jede Kostenregelung, was dem Missbrauch Vorschub leistet.

IV. Mögliche gesetzgeberische Initiativen

- Schaffung von großen Planungsprojekten durch den Gesetzgeber, nicht durch die Verwaltungsbehörde (Folge: Rechtsschutz vor den Verfassungsge-

richten, nicht vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten);

- Erweiterung des Katalogs der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe in § 48;
- genereller Ausschluss des Rechtsmittels in Asylsachen;
- Abschaffung der Gerichtskostenfreiheit für Asylverfahren;
- Angleichung der Rechtsstellung anerkannter Naturschutzverbände an die Rechtsstellung von Privatpersonen (betr. Klagebefugnis, Einwendungsfristen);
- Vereinheitlichung der Prozessordnungen (VwGO, SGB, FGO);
- Abschaffung der Aufspaltung von Rechtswegen, etwa im Bereich der Staatshaftung, bei den Baulandsachen, den Kartellsachen und in Richterdienststreitigkeiten;
- Fusion der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte;
- Zusammenlegung von Ländergerichten (wie in Berlin/Brandenburg, teilweise in Bremen/Niedersachsen und früher in Niedersachsen/Schleswig-Holstein).

V. Sonstige verfahrensrechtliche (1.), gerichtsorganisatorische (2.) und gerichtssinterne Beschleunigungsmöglichkeiten (3.)

1. Verfahrensrechtliche Beschleunigungsmöglichkeit durch frühen ersten Termin

Die VwGO enthält - anders als die ZPO (§§ 272 ff.) und das Arbeitsgerichtsgesetz (§ 54) - in den §§ 81 ff. keine Vorschriften, die das Gericht nach Eingang der Klage oder des Antrags zu einer Weichenstellung und Festlegung in zeitlicher Hinsicht zwingen. Insoweit leidet der Verwaltungsprozess an einer Strukturlosigkeit, die bei den Beteiligten den Eindruck von Intransparenz, zeitlicher Unkalkulierbarkeit und mangelnder „Kundenorientierung“ erweckt. Im Verwaltungsprozess wird terminiert, wenn die Sache „reif“ ist, in der ZPO wird sie im Hinblick auf den Termin „reif gemacht“. Der frühe Erörterungstermin könnte hier den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eröffnen, das gerichtliche Verfahren effizient und beteiligtengerecht zu steu-

ern. Allerdings darf der obligatorische frühe Termin nicht zum „Durchlauftermin“ degenerieren.

2. gerichtsorganisatorische Beschleunigungsmöglichkeiten

- Konzentration von Sachgebieten und Sonderspruchkörpern innerhalb der Bundesländer und länderübergreifend (z. B. Personalvertretungs-, Disziplinar-, Asyl- und Flurbereinigungsrecht);
- Bildung von Justizzentren;
- Neues Steuerungsmodell als Modernisierungskonzept für Restrukturierung des nichtrichterlichen Dienstes und der Gerichtsverwaltung (Stichwort: Binnenmodernisierung) mit Elementen der Betriebswirtschaft, z. B. die Budgetierung, die Kosten-Leistungs-Rechnung, das Controlling einschließlich des Berichtswesens inklusive balanced scorecard, d. h. Denken mit dem Produktbegriff (Definition: Zurverfügungstellung von Rechtssprechungspotenzial durch die Verwaltung);
- Serviceeinheiten mit richterassistierenden Tätigkeiten;
- Spracherkennungssysteme;
- Flächendeckende vernetzte IT-Ausstattung, die ständig auf dem allerneuesten Stand gehalten wird, unterstützt von einer landeseinheitlichen Datenzentrale mit dezentralen Elementen;
- Organisierte Qualitätsdiskussion durch Qualitätszirkel innerhalb der Richterschaft und im Verhältnis zum Servicepersonal (nicht top down, sondern bottom up);
- Justiz-Benchmarking und länderübergreifende Vergleichsringe mit dem Ziel, eine Diskussionskultur zu schaffen, die es ermöglicht, miteinander Fortschritte zu machen;
- Mitarbeitergespräche mit Richtern und nichtrichterlichem Personal;
- Mitarbeiterbefragung und Kundenbefragung;
- Gerichtsnahe Mediation;
- Verbesserung von Personalrekrutierung, -management, -führung und -entwicklung;
- Innenrevision im umfassenden Sinne (der Richter und des nicht-

richterlichen Personals sowie der Gerichtsverwaltung);

- Verbesserung der modernen Recherchemöglichkeiten (Juris, Asyldokumentation, Landesrechtsprechungsdatenbanken, Hausdatenbanken, Bausteinsysteme);
- Videokonferenzen;
- Einführung der elektronischen Akte.

3. Rationalisierungsmöglichkeiten der Richterschaft selbst

- größere Flexibilität der Präsidien bei der unterjährigen Umverteilung der Geschäfte (Weg vom Dogma der Jährlichkeit);
- bei hohem Altbestand gezielte Verlagerung der Altbestände in sog. Feuerwehrräumen und -senate (ohne Neueingänge);
- „Zielvereinbarungen“ innerhalb der Spruchkörper;
- übertriebene Länge von Urteilen und „Zitatenfriedhöfe“ in gerichtlichen Entscheidungen verringern;
- Anfertigung von Voten nur bei schwierigen Fällen;
- übertriebene Intellektualisierung (Hang zum Theoretisieren) vermeiden; die Entscheidung ist nicht der Appell an den intellektuellen Spieltrieb;
- Prioritäten in den einzelnen Verfahren und im Verhältnis der Verfahren zueinander setzen, d. h. zwischen Grundsatzfällen und Alltagsentscheidungen unterscheiden, Stichwort: „hausgemachte Überlastung“;
- Konstanz in der Kammer- und Senatsrechtsprechung;
- Beachtung der gesetzlichen Frist für die Absetzung von Urteilen;
- volle Ausnutzung der technischen, organisatorischen und verfahrensgestaltenden Beschleunigungsmöglichkeiten;
- zeitnahe Bearbeiten der Fälle;
- Bündelung und gemeinsame Entscheidung gleichartiger Rechtsfälle; ggf. Verbindungsbeschlüsse treffen;
- Amtsermittlungspflicht vernünftig und nicht übertrieben handhaben; aktuell ist wieder ein Satz in die Diskussion gekommen, der in den 60er und 80er Jahren gängiger Ausdruck war, nämlich

„nicht ungefragt auf Fehlersuche zu gehen“;

- nur wirklich Entscheidungserhebliches zu Papier bringen;
- um eine gutes Klima im Spruchkörper bemüht sein.

VI. Schluss

Mit diesem Kurzvortrag wollte ich Ihnen zeigen, dass die Frage nach Möglichkeiten der Beschleunigung des Verwaltungsprozesses in Deutschland so alt ist wie die Prozessordnung selbst. Sicher haben wir in allen europäischen Verwaltungsprozessordnungen ähnliche Probleme, wenngleich sie heute eine Reihe spezieller deutscher Probleme gehört haben. Wir deutsche Verwaltungsrichter werden erkennen müssen, dass es den camino real, den Königsweg, zu einem schnellen Gerichtsverfahren mit der Gewähr einer richtigen Entscheidung nicht gibt. Dies ist unseren Justizpolitikern

manchmal schwer zu vermitteln. Nicht von ungefähr wird der deutsche Ausdruck eines „kurzen Prozesses“ synonym für ein zwar schnelles Verfahren, aber ein Verfahren mit äußerst ungerechtem Ausgang gebraucht. Es besteht bei uns gegenwärtig die Gefahr, durch Beschleunigung und Verkürzung des Gerichtsverfahrens einen substanziellen Abbau des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes zu bewirken. Auf der anderen Seite müssen wir die Gefahr sehen, dass wir in Deutschland - wenn wir nicht die prozessualen, gerichtorganisatorischen und internen Möglichkeiten der Effektivierung unserer richterlichen Arbeit nutzen - letztlich den Ast, auf dem wir sitzen, selbst absägen, d. h. vom Gesetzgeber mehr und mehr Zuständigkeiten abgenommen bekommen, die dann angeblich schnelleren Gerichtsbarkeiten übertragen werden. So gesehen stehen die rechtspolitischen Zeichen der Zeit derzeit nicht gut für die deut-

sche Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Frage, ob unsere Verwaltungsgerichtsbarkeit den rechtsstaatlichen Anforderungen des Wirtschaftsstandorts Deutschland gerecht wird, wird derzeit im Übrigen nicht allein im Prozessrecht, sondern mehr und mehr in den Haushaltsberatungen der Länder beantwortet. Nicht der Bundesgesetzgeber, sondern die Länder müssen ihrer föderalen Aufgabe gerecht werden, den Gerichten die Rahmenbedingungen zu geben, die sie benötigen, um ihre Funktion erfüllen zu können.

Erste elektronische Verkündung einer Rechtsverordnung

Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 21. Februar 2006

Erstmals wurde in Deutschland eine Vorschrift rechtswirksam im Internet verkündet: Die Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde gestern am späten Nachmittag im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers

(www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht und ist damit schon heute in Kraft getreten. Sie regelt besondere Schutzmaßnahmen für Nutztierbestände im Falle des Nachweises des hoch pathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln („Vogelgrippe“).

„Elektronisch verkündete Rechtsvorschriften erreichen die Menschen schneller und sorgen für mehr Trans-

parenz für alle, die keinen unmittelbaren Zugriff auf die gedruckten Ausgaben der Verkündungsblätter haben“, erläuterte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries die Vorteile des Medienwechsels.

Elektronische Verkündungen gibt es bereits in anderen europäischen Ländern; für das deutsche Recht handelt es sich um ein Novum. Die elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen ist momentan nur in Einzelfällen vorgesehen, in denen es gilt, die Adressaten der Verordnung besonders schnell zu erreichen, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren abzuwenden. Die entsprechenden Befugnisse sind in § 86 des Tierseuchengesetzes oder § 73 des Lebensmittel- und Futter-

mittelgesetzbuchs enthalten. Das Bundesministerium der Justiz plant, die Möglichkeiten zur elektronischen Verkündung auszuweiten. Der erste Schritt ist mit der gestrigen Verkündung getan.

Die verkündeten Vorschriften können auf der Internetseite des Bundesanzeiger Verlages

(www.ebundesanzeiger.de) unter der Rubrik „amtlicher Teil“ eingesehen werden. Die amtliche Version ist in einer pdf-Datei enthalten.

Interessierte, die über keinen Internetzugang verfügen, können Ausdrucke beim Bundesanzeiger Verlag (50735 Köln; 0221/ 97668-200) anfordern.

Statistik des Bundesministeriums der Justiz

Zahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses
in der Rechtspflege der Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2004

Richter, Staatsanwälte, Vertreter des öffentlichen Interesses	Insgesamt	Darunter bei ...				
		Ordentlichen Gerichten	Verwaltungs- gerichten	Finanz- gerichten	Arbeits- gerichten	Sozial- gerichten
A. Richter						
Bund ¹⁾	464,00	242,00	61,00	59,00	32,00	40,00
<i>davon: Frauen</i>	75,00	46,00	6,00	9,00	5,00	5,00
Länder	19.930,51	14.903,65	2.154,77	577,77	1.072,34	1.221,98
<i>davon: Frauen</i>	6.348,66	4.872,68	570,23	134,85	345,16	425,74
Insgesamt	20.394,51	15.145,65	2.215,77	636,77	1.104,34	1.261,98
<i>davon: Frauen</i>	6.423,66	4.918,68	576,23	143,85	350,16	430,74
<i>Anteil Frauen %</i>	31,50%	32,48%	26,01%	22,59%	31,71%	34,13%
Kraft Auftrags						
Bund ¹⁾	7,00	3,00	4,00	0,00	0,00	0,00
<i>davon: Frauen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Länder	74,00	42,00	4,00	12,00	3,00	13,00
<i>davon: Frauen</i>	29,00	16,50	0,00	6,00	1,00	5,50
Richter auf Probe						
Länder	1571,25	1273,90	116,80	7,00	69,50	104,05
<i>davon: Frauen</i>	850,84	686,96	64,25	2,00	37,75	59,88
Ausgewählte Daten der Personalverwendung:						
Gerichtsverwaltung ²⁾	974,56	746,41	101,25	21,48	51,54	53,88
Freistellung für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit ²⁾	66,96	64,44	0,61	0,00	0,26	1,65
FG-Sachen ³⁾		1257,73				
<i>davon: Betreuungssachen</i>		721,81				
Straf- und Bußgeldsachen		4314,13				
B. Staatsanwälte						
Bund		91,60				
<i>davon: Frauen</i>		13,60				
Länder		5014,04				
<i>davon: Frauen</i>		1726,98				
Insgesamt		5105,64				
<i>davon: Frauen</i>		1740,58				
<i>darunter: Richter auf Probe</i>		1003,52				
<i>davon: Frauen</i>		472,77				
<i>darunter: Beamte auf Probe</i>		52,00				
<i>davon: Frauen</i>		11,00				
C. Vertreter des öffentlichen Interesses in der Verwaltungsgerichtsbarkeit						
Bund				6		
<i>davon: Frauen</i>				0		
Länder				21		
<i>davon: Frauen</i>				7		
Insgesamt				27		

Anmerkungen / Fußnoten:

Personalzahlen in Arbeitskraftanteilen, nicht Kopfzahlen.

1) Bei der Gesamtzahl der Richter sind 16 Richter (dar. 4 Frauen) beim Bundesverfassungsgericht und 14 Richter bei den Truppendienstgerichten berücksichtigt, bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind 117 Richter (dar. 22 Frauen) am Bundespatentgericht berücksichtigt.

2) Soweit von Bund und Ländern mitgeteilt.

3) FG-Sachen = Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Konkurrentenstreitverfahren

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23. Januar 2006 – 1 TG 2710/05

Aus den Gründen

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, im Wege der einstweiligen Anordnung den vom Antragsteller geltend gemachten Bewerbungsverfahrenanspruch zu sichern. Denn der Antragsteller ist durch das durchgeführte Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle eines Vorsitzenden Richters am Hessischen Finanzgericht (R 3) und die hierauf beruhende Auswahlentscheidung zu Gunsten des Beigeladenen nicht in seinem von Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 124 HV gewährleisteten grundrechtsgleichen Recht auf chancengleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Maßgabe von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung verletzt. Wie das Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass der Antragsgegner das Auswahlverfahren formell fehlerfrei durchgeführt und die streitige Auswahlentscheidung ohne Verletzung des Leistungsprinzips in inhaltlich nachvollziehbarer Weise und ohne sachwidrige Erwägungen getroffen hat. Das nach den Anlassbeurteilungen vom 14. Dezember 2004 um eine Notenstufe bessere aktuelle Beurteilungsniveau des Beigeladenen, dessen deutlich längere Erfahrung in der Leitung von Senatssitzungen, in der Vertretung des Senatsvorsitzenden und in der Einzelrichtertätigkeit, aber auch die beim Antragsteller aufgefallenen, verhältnismäßig langen Absetzzeiten bei einzelnen Entscheidungen, sind Umstände, die der Antragsgegner fehlerfrei im Rahmen seines Personalauswahlermessens ermessensleitend zugunsten des Beigeladenen berücksichtigen konnte. Insoweit nimmt der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Beschluss (Seiten 2 bis 7, vorletzter Absatz des amtl. Abdrucks) Bezug. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung.

Der Antragsteller kann gegen das Auswahlverfahren nicht mit Erfolg einwenden, die erforderliche schriftliche Niederlegung der maßgeblichen Auswählerwägungen sei unterblie-

ben, da der Antragsgegner die Auswahlentscheidung erstmals mit seiner Antragsrüge vom 8. September 2005 schriftlich begründet habe, die aber weder vom Hessischen Minister der Justiz noch vom Staatssekretär unterzeichnet sei.

Die Auswahlentscheidung ist formal ausreichend begründet. In der Rechtsprechung des Senats ist anerkannt, dass grundsätzlich noch vor der Mitteilung des Ausgangs des Auswahlverfahrens die wesentlichen Auswahlüberlegungen schriftlich in ihren wesentlichen Elementen unter Beachtung des Gebots rationaler, nachvollziehbarer Abwägung schriftlich niederzulegen sind (Hess. VGH, Beschluss vom 10. Oktober 1989 - 1 TG 2751/89 - ZBR 1990, 185; Beschluss vom 2. Juli 1996 - 1 TG 1445/96 - ZBR 1997, 157). Aus den Gründen der vom Hessischen Minister der Justiz am 11. Januar 2005 zu Gunsten des Beigeladenen getroffenen Auswahlentscheidung ergibt sich, dass der Minister sich unter Bezugnahme auf den schriftlichen Besetzungsvorschlag des Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts vom 16. Dezember 2004 für den Beigeladenen als den aus seiner Sicht am Besten geeigneten Bewerber entschieden hat. Aus dem in Bezug genommenen Besetzungsbericht vom 16. Dezember 2004 ergibt sich wiederum der Vorschlag zu Gunsten des Beigeladenen, weil dieser bei Auswertung der aktuellen dienstlichen Beurteilungen aller Bewerber das höchste aktuelle Beurteilungsniveau aufweisen könne. Zumindest die vorrangig ermessensleitende Auswählerwägung zu Gunsten des Beigeladenen, sein aktueller Beurteilungsvorsprung, ist damit im Auswahlverfahren schriftlich dokumentiert. Im Übrigen hat der Antragsgegner im Verlauf des Verwaltungsstreitverfahrens - was der Senat als grundsätzlich zulässig erachtet (Hess. VGH, Beschluss vom 18. August 1992 - 1 TG 1074/92 - HessVGRspr. 1993, 19; Beschluss vom 2. Juli 1996 - 1 TG 1445/96 - HessVGRspr. 1996, 92) - seitens der sachlich und persönlich für die Personalauswahlentscheidung zuständigen Stelle mit Schriftsatz vom 9. September 2005 einen detail-

lierten aktuellen Leistungsvergleich zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen vorgelegt. Da der Schriftsatz auch von dem nach dem Geschäftsverteilungsplan des Justizministeriums bestimmten ständigen Vertreter des Staatssekretärs unterzeichnet ist, mithin eine geschlossene Vertretungskette besteht, sind die Erwägungen auch dem Hessischen Minister der Justiz als zur Auswahl berufener Person zuzurechnen.

Die streitige Auswahlentscheidung zu Gunsten des Beigeladenen ist auch materiell nicht ermessensfehlerhaft. Eine Verletzung des Leistungsprinzips ist weder dargetan noch ersichtlich. Wie das Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass der Antragsgegner ermessensleitend zugunsten des Beigeladenen berücksichtigen konnte, dass dieser nach den maßgeblichen aktuellen Anlassbeurteilungen vom 14. Dezember 2004 nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mit der Gesamtbewertung "sehr gut geeignet" deutlich besser beurteilt worden ist, als der mit der Gesamtbewertung "besonders gut geeignet" um eine Notenstufe schlechter beurteilte Antragsteller. Dies gilt auch angesichts der vom Antragsteller gegen die Beurteilung erhobenen Einwände.

Nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kommt dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Richtern im Rahmen von Auswahlverfahren, die Personalentscheidungen vorbereiten, entscheidende Bedeutung zur Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes zu. Mängel einer im Zusammenhang mit einer Auswahlentscheidung zu Grunde gelegten dienstlichen Beurteilungen können auch die Rechtswidrigkeit der Auswahlentscheidung bewirken. Die inzidente Überprüfung dienstlicher Beurteilungen im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensrechts ist jedoch beschränkt auf Fehler der angefochtenen Beurteilung, die eine nachträgliche Verbesserung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten und die Auswahl des betreffenden Bewerbers nach rechtsfehlerfreier Beurteilung möglich erscheinen las-

sen (vgl.: BVerfG, Beschluss vom 24. September 2002 - 2 BvR 857/02 - DVBl. 2002, 1633; BVerwG, Urteil vom 21. August 2003 - 2 C 14.02 - E 118, 370; VGH Mannheim, Beschluss vom 12. April 2005 - 4 S 439/05 - NVwZ-RR 2005, 585; Hess. VGH, Beschluss vom 19. Dezember 2005 - 1 TG 3056/05 - m.w.N.). Hiervon kann indes auch unter Berücksichtigung der vom Antragsteller gegen seine aktuelle dienstliche Beurteilung vorgebrachten Einwände nicht ausgegangen werden.

Dienstliche Beurteilungen können von dem Verwaltungsgericht nur eingeschränkt auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Die maßgebliche Beurteilung darüber, wie Leistungen eines Beamten oder Richters einzuschätzen sind und ob und in welchem Grad er die für sein Amt und für seine Laufbahn erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung aufweist, ist ein von der Rechtsordnung dem Dienstherrn bzw. dem für ihn handelnden Beurteiler vorbehaltener Akt wertender Erkenntnis. Da es allein Aufgabe des Beurteilers ist, über das Persönlichkeitsbild des zu Beurteilenden und dessen im Dienstverhältnis erbrachte Leistungen ein Urteil abzugeben, steht ihm ein Beurteilungsspielraum zu, in den die Gerichte nicht einzugreifen haben. Dies hat zur Folge, dass sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle dienstlicher Beurteilungen darauf zu beschränken hat, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften oder -regeln verstoßen, den gesetzlichen Rahmen oder anzuwendende Begriffe verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zu Grunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1980, ZBR 1981, 197; Hess. VGH, Beschluss vom 19. Dezember 2005 - 1 TG 3056/05 -). Nach Maßgabe dieser Grundsätze lassen die der Auswahlentscheidung zu Grunde gelegten dienstlichen Anlassbeurteilungen vom 14. Dezember 2004 keine Rechtsfehler erkennen.

Dies gilt zunächst, soweit der Antragsteller rügt, die für ihn und den Beigeladenen erstellten Anlassbeurteilungen vom 14. Dezember 2004 beruhten auf fehlerhafter bzw. ungeklärter Tatsachengrundlage, weil die zu Grunde gelegten zahlenmäßigen Arbeitsergebnisse nicht nachvollziehbar seien. Nach wie vor sei nicht hin-

reichend aufgeklärt, wie viele - aus Sicht des Antragstellers belastungslos und damit letztlich unbeachtliche - sog. "Massenverfahren" in den letzten zehn Jahren erledigt worden seien, um genau nachzuvollziehen, wie sich die Gesamterledigungszahl des Gerichts - insbesondere bereinigt durch den Abzug der sog. "Massenverfahren" - als maßgebliche Vergleichsgröße zusammensetze. Erst derartige Erhebungen ermöglichten bei der gebotenen Außerachtlassung der sog. "Massenverfahren" die exakte Bestimmung der graduellen Ausprägung seiner überdurchschnittlichen Erledigungszahlen, u.a. im Vergleich zum Beigeladenen. Zudem sei der gewählte "Richterdivisor" bei den durchgeführten Berechnungen seines Erachtens unberechtigt niedrig angesetzt.

Auf diese vom Antragsteller im Zusammenhang mit der aus seiner Sicht exakteren Ermittlung und Gewichtung der Erledigungszahlen in den vergangenen Jahren angeführten Umstände kommt es letztlich jedoch nicht entscheidungserheblich an, so dass in diesem Zusammenhang auch keine Veranlassung für das Verwaltungsgericht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, insbesondere zur Beziehung weiterer Akten, bestand. Denn der Präsident des Hessischen Finanzgerichts ist bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers vom 14. Dezember 2004 zu dessen Gunsten bereits von über dem Durchschnitt liegenden Erledigungszahlen ausgegangen, wenn man die gemessen an seinem Senat in anderen Senaten des Gerichts wesentlich häufiger anfallenden sog. "Massenverfahren" nicht voll zähle. Wurden hiernach in der angefochtenen dienstlichen Beurteilung zugunsten des Antragstellers sowohl vergleichsweise überdurchschnittliche Erledigungszahlen als auch eine senatsbezogen niedrigere Anzahl von sog. "Massenverfahren" berücksichtigt, ist weder schlüssig dargetan noch sonst ersichtlich, dass die Beurteilung in beachtlicher Weise auf einem fehlerhaft zu Grunde gelegten Sachverhalt oder einem Abwägungsdefizit bei der Leistungsbewertung beruht. Zudem besteht generell keine Verpflichtung eines Beurteilers im Rahmen seines Beurteilungsermessens gerade dem Kriterium der Erledigungszahlen die herausragende Bedeutung beizumessen, die der Antragsteller ihm ersichtlich beimessen

will. Denn rechnerisch ermittelte Erledigungsstatistiken geben aufgrund der vielen darin enthaltenen Unwägbarkeiten ohnehin stets nur unvollkommen Auskunft über die tatsächlichen Leistungen eines Richters und sind auch immer nur ein Leistungskriterium unter mehreren. Auch würde eine vorrangig allein auf die Zahl der numerisch ermittelten Erledigungen abstellende Leistungsermittlung u.U. nicht hinreichend berücksichtigen, dass jeder Richter grundsätzlich einen Spielraum hat, innerhalb dessen er selbstverantwortlich und weisungsfrei darüber befinden kann, an welchen qualitativen Anforderungen er sich bei der Rechtsfindung und bei der Begründung seiner Entscheidungen orientiert und welche Prioritäten er sich unter Zeit- und Mengendruck setzt (Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter, 3. Aufl., Stand: Februar 2005, Rdnr. 606). Auch der von dem Antragsteller gewählte Ansatz, die sog. "Massenverfahren" seien vollkommen belastungsfrei und müssten deshalb vollständig aus der Erledigungsstatistik ausgeklammert werden, ist weder zwingend noch überzeugend. Auch eine größere Anzahl inhaltlich identischer Verfahren muss für den Richter, der sie zu bearbeiten hat, nicht zwangsläufig belastungslos sein. Auch solche Verfahren binden letztlich richterliche Arbeitskraft, etwa durch erhöhten Aktenumlauf oder durch die Fertigung verfahrensleitender Entscheidungen. Schließlich sind auch keine Umstände erkennbar, die den Schluss darauf zuließen, dass die angewandte Berechnungsmethode nicht gleichmäßig bei allen Bewerbern zur Anwendung gelangte.

Der Antragsteller kann auch nicht mit Erfolg einwenden, bei der ihm am 14. Dezember 2004 erteilten Anlassbeurteilung sei in einem Fall und bei der weiteren Begründung der Auswahlentscheidung zu Gunsten des Beigeladenen seien in mehreren Fällen seine aus Sicht des Dienstherrn angeblich zu langen Absetzzeiten von Entscheidungen rechtswidrig berücksichtigt worden, da dies einen Eingriff in seine richterliche Unabhängigkeit darstelle.

Insofern geht der Senat zunächst davon aus, dass die Verwaltungsgerichte ebenfalls befugt sind, im Rahmen der Überprüfung einer dienstlichen Beurteilung auch etwaige Verstöße gegen die richterliche Unabhängigkeit

zu berücksichtigen. Zwar eröffnet § 26 Abs. 3 DRiG gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht, zu denen auch dienstliche Beurteilungen zählen (BGH, st. Rspr., u. a. Urteil vom 10. August 2001 - RiZ (R) 5/00 - NJW 2002, 359), den Rechtsweg zu den Richterdienstgerichten, wenn diese mit dem Einwand angegriffen werden, sie beeinträchtigten die richterliche Unabhängigkeit. Jedoch liegt bei der Anfechtung einer dienstlichen Beurteilung zugleich auch mit diesem Einwand ein unteilbarer Streitgegenstand vor, bezüglich dessen die Behauptung eines Eingriffs in die richterliche Unabhängigkeit nur als Begründungselement zu werten und in die verwaltungsgerichtliche Prüfung der beanstandeten Beurteilung einzubeziehen ist (ebenso: OVG Münster, Urteil vom 15. Oktober 2003 - 1 A 2338/01 - NVwZ-RR 2004, 874).

In der richterdienstgerichtlichen Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, ist anerkannt, dass die wertende Berücksichtigung der Absetzzeiten für gerichtliche Entscheidungen in der dienstlichen Beurteilung eines Richters keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit darstellt (BGH, Urteil vom 31. Januar 1984 - RiZ (R) 3/83 - DÖD 1984, 119). Aussagen und Bewertungen in der dienstlichen Beurteilung eines Richters verletzen seine Unabhängigkeit stets nur dann, wenn sie auf eine direkte oder indirekte Weisung hinauslaufen, wie der Richter in Zukunft verfahren oder entscheiden soll. Insofern muss sich die Beurteilung auch jeder psychologischen Einflussnahme enthalten. Sie ist unzulässig, wenn der Richter durch die in ihr enthaltene Kritik veranlasst werden könnte, eine Verfahrens- oder Sachentscheidung künftig in einem anderen Sinn als ohne diese Kritik zu treffen. Andererseits ist die richterliche Unabhängigkeit nicht bereits dann beeinträchtigt, wenn in einer dienstlichen Beurteilung auch spezifisch richterliche Fähigkeiten gewertet werden. Denn dies ist der dienstlichen Beurteilung eines Richters wesensgemäß. Die richterliche Amtsführung unterliegt der dienstlichen Beurteilung, soweit es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung soweit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzu-

sehen sind (BGH, Urteil vom 31. Januar 1984 - RiZ (R) 3/83 - a. a. O.). Um letzteren Bereich handelt es sich bei Fragen der Absetzzeiten. Denn die Berücksichtigung von Absetzzeiten lässt die richterliche Entscheidungsfreiheit unberührt und dient allein der Feststellung, wie der Richter in seinem Arbeitsalltag mit der ihm in der jeweiligen Prozessordnung auferlegten allgemeinen Verpflichtung umgeht, Entscheidungen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und der Sicherheit der Authentizität der Entscheidungsgründe so zeitnah wie möglich abzusetzen.

Der Antragsteller kann schließlich auch nicht mit Erfolg gegen seine dienstliche Beurteilung vom 14. Dezember 2004 einwenden, diese gebe nur unvollständig wieder, dass er nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden Richters ... zum 31. März 2004 den für die Zeit der Vakanz vertretungsweise tätigen Vorsitzenden Richter ... von den täglichen Geschäften weitgehend entlastet und innerhalb dieses Zeitraums auch erstmals zwei Senatssitzungen geleitet habe. Zudem habe es der Beurteiler versäumt, vor der Erstellung der streitigen Beurteilung einen Beurteilungsbeitrag des Vorsitzenden Richters Schreiber einzuholen.

Es ist grundsätzlich Sache des Beurteilers, wie er sich die für die Beurteilung erforderlichen Erkenntnisse verschafft. Lediglich eine Möglichkeit ist es, andere Richter zu mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen über die Leistungen und die Befähigung des zu Beurteilenden zu veranlassen, um sich auf diese Weise durch Tatsachenfeststellungen und Werturteile Dritter eine eigene Meinung bilden zu können. Welche Richter der Dienstvorgesetzte befragt, liegt indes in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Von daher bestand bereits keine grundsätzliche Verpflichtung, einen weiteren Beurteilungsbeitrag neben dem des langjährigen Vorsitzenden Richters Wagner einzuholen. Der Präsident des Hessischen Finanzgerichts konnte sich vielmehr seine Erkenntnisse auch in anderer Weise verschaffen und er hat dies offensichtlich auch getan, wie sich daraus ergibt, dass in der dienstlichen Beurteilung ausgeführt wird, der Antragsteller habe seine Erfahrungen mit der eigenverantwortlichen Durchführung von mündlichen Verhandlungen als Einzelrichter und als Vertreter des Vorsitzenden vertieft.

Dies lässt erkennen, dass der Präsident durchaus die angeführte Vertretungstätigkeit und die erstmals in diesem Zeitraum begonnene Sitzungsleitung bei Senatssitzungen zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen hat. Der Präsident ist hiernach offensichtlich nicht von einer unzutreffenden bzw. unvollständigen Tatsachengrundlage bei der Erstellung der streitigen Beurteilung ausgegangen. Auch ein Abwägungsdefizit, das im Fall seiner Vermeidung eine günstigere Beurteilung erwarten lässt, ist daher nicht ersichtlich.

Soweit der Antragsteller schließlich in der streitigen Beurteilung jegliche Feststellungen und Bewertungen zu den im Anforderungsprofil genannten Merkmalen "Leistungsbereitschaft" und "Belastbarkeit" sowie die fehlende Übernahme entsprechender positiver Aussagen im Beurteilungsbeitrag vermisst und die Bewertung zahlreicher weiterer Leistungs- und Eignungsmerkmale als unzutreffend rügt (u. a. Feststellungen zur Sozialkompetenz, Arbeitsqualität, Belastbarkeit, Arbeitsbereitschaft), kann auch dies seiner Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Zunächst ist der Beurteiler im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums nicht verpflichtet, die in einem Beurteilungsbeitrag enthaltenen Werturteile gleichsam "fortschreibend" in die von ihm zu erstellende Beurteilung zu übernehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die Feststellungen und Bewertungen in einem ihm vorliegenden Beurteilungsbeitrag bei der abschließenden Beurteilung zur Kenntnis zu nehmen und bei der Erstellung der Beurteilung zu bedenken (BVerwG, Urteil vom 5. November 1998 - 2 A 3.97 - BVerwGE 107, 360). Diesem Erfordernis wurde vorliegend genügt, wie sich bereits daraus ergibt, dass in der dienstlichen Beurteilung vom 14. Dezember 2004 ausdrücklich auf den Beurteilungsbeitrag des Vorsitzenden Richters ... als Beurteilungsgrundlage Bezug genommen wurde und die Beurteilung auch erkennen lässt, dass die Einschätzungen der Leistungen des Klägers durch dessen früheren Senatsvorsitzenden in die Beurteilung eingeflossen sind. Soweit der Präsident des Finanzgerichts ausweislich der Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 1. April 2005 aber aufgrund seines persönlichen Eindrucks vom Antragsteller und nach Durchsicht der von ihm

vorgelegten Akten ausdrücklich nicht bereit war, ihm zu wohlwollend erscheinende Formulierungen im Beurteilungsbeitrag zu übernehmen, ist allein deshalb noch keine Verletzung des ihm eingeräumten Beurteilungsermessens ersichtlich, zumal es allein dem für den Dienstherrn handelnden Beurteiler obliegt, nach seinem Wertungsverständnis persönlichkeitsbedingte Urteile dazu abzugeben, in welchem Ausprägungsgrad der zu Beurteilende den persönlichen und fachlichen Anforderungen seines Amtes entspricht. Eine Verletzung allgemein gültiger Wertmaßstäbe ist jedenfalls bei den einzelnen Bewertungen nicht zu erkennen, auch wenn der Antragsteller höhere Ausprägungsgrade als gegeben erachtet. Soweit er schließlich Aussagen zu den Merkmalen "Leistungsbereitschaft" und "Belastbarkeit" in der angefochtenen Beurteilung vermisst, so ergeben sich diese zumindest indirekt aus den Ausführungen zur stets vorbildlichen Dezernatsführung, der Bereitschaft, Altbestände aus einem anderen Dezernat des Senats zu übernehmen und aufzuarbeiten, einer nur geringen Anzahl von Altfällen über Jahre in seinem Dezernat und der Anerkennung jährlich überdurchschnittlicher Erledigungszahlen, so dass insofern auch ein etwaiger Anspruch auf Ergänzung der streitigen Beurteilung zu diesen beiden Merkmalen eher unbegründet erscheint, jedenfalls aber keine nachträgliche Verbesserung der Beurteilung erwarten lässt.

Soweit der Antragsteller schließlich geltend macht, bei der Entscheidung zu Gunsten des Beigeladenen sei auch zu Unrecht berücksichtigt worden, dass er nur geringe Erfahrung in der Leitung von Senatssitzungen und in der Einzelrichtertätigkeit im Vergleich zum Beigeladenen habe, der über umfangreiche Erfahrungen in der Leitung von Einzelrichtersitzungen sowie Senatssitzungen verfüge, kann auch dies seinem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Ebenso wie das Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass eine höhere Erfahrung des Beigeladenen in der Leitung von Senatssitzungen und in der Einzelrichtertätigkeit zugleich ein höheres Maß an Kompetenz bei der Wahrnehmung der Aufgaben eines Vorsitzenden Richters erwarten lässt und damit auch eine günstigere Eigenschaftsprognose rechtfertigt. Der Antragsteller kann hiergegen nicht mit

Erfolg einwenden, die Durchführung von Senatssitzungen müsse unberücksichtigt bleiben, weil es von Zufällen abhängt, ob bzw. in welchem Umfang ein beisitzender Richter hierzu Gelegenheit erhalte und die Durchführung von Einzelrichtersitzungen dürfe nicht berücksichtigt werden, weil die Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter vom Senat in richterlicher Unabhängigkeit getroffen werde. Zwar können die besonderen Umstände in der beruflichen Entwicklung im Einzelfall die tatsächlichen Möglichkeiten, Senats- und Einzelrichtersitzungen zu leiten, beschränken, jedoch rechtfertigt dies nicht, die von den einzelnen Bewerbern im Laufe ihres bisherigen beruflichen Werdeganges tatsächlich erworbenen Erfahrungen und die sich daraus ergebende persönliche Befähigung im Bereich der Sitzungsleitung unberücksichtigt zu lassen. Letztlich liegt es in der Natur der Sache, dass unterschiedliche berufliche Werdegänge auch unterschiedlich umfangreiche Erfahrungen der einzelnen Bewerber in den jeweiligen Bereichen richterlicher Tätigkeit hervorbringen. Dies kann aber nicht dazu führen, dass bei einzelnen Bewerbern vorhandene Befähigungen unberücksichtigt bleiben müssen, nur weil ein anderer Bewerber derartige Erfahrungen bislang nicht erworben hat bzw. nur in eingeschränktem Umfang erwerben konnte.

Der Antragsteller kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der angefochtene Beschluss leide an einem Verfahrensmangel, weil es mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens und seinem Anspruch auf rechtliches Gehör unvereinbar sei, dass das Verwaltungsgericht angesichts des mehrmonatigen Zeitraums, der dem Antragsgegner für die Antragserwiderung faktisch zur Verfügung gestanden habe, bereits etwa dreieinhalb Wochen nach Übersendung der Antragserwiderung seinen Antrag ablehnend beschiedene habe, ohne seine Erwiderung abzuwarten oder sich durch eine Rückfrage zu versichern, dass seinerseits keine Stellungnahme mehr beabsichtigt sei. In dieser Vorgehensweise des Gerichts liegt kein beachtlicher Verfahrensfehler. Nachdem die am 8. September 2005 eingegangene Antragserwiderung dem Antragsteller nur noch "zur eventuellen Stellungnahme" übersandt worden war, konnte und musste der Antragsteller nach

deren Erhalt davon ausgehen, dass das Verwaltungsgericht nunmehr zeitnah in der Sache entscheiden werde. Da es erst am 6. Oktober 2005, nachdem zwischenzeitlich keine weiteren Schriftsätze eingegangen waren, zur Sache entschieden hat, hatte der Antragsteller schon nach dem zeitlichen Verfahrensverlauf ohne Weiteres die Möglichkeit, sich gegenüber dem Gericht rechtliches Gehör zu verschaffen, etwa durch eine vorsorgliche Bitte um Einräumung einer zeitlich genau bestimmten Erwidernsfrist. Hingegen durfte der Antragsteller nicht ohne Weiteres darauf vertrauen, das Verwaltungsgericht werde selbst noch nach Ablauf von über drei Wochen nach Übersendung der Antragserwiderung mit seiner Entscheidung zuwarten. Letztlich kann dies aber schon deshalb dahinstehen, weil die gerügte Vorgehensweise des Verwaltungsgerichts jedenfalls aus heutiger Sicht nicht zu einer inhaltlich fehlerhaften Entscheidung geführt hat. Der Antragsteller hatte zwischenzeitlich hinreichend Gelegenheit, sich mit der Antragserwiderung vom 8. September 2005 auseinander zu setzen. Er hat hierzu auch ausführlich vorgetragen und ihm wurde seitens des Beschwerdegerichts zur Vorbereitung der Beschwerdebegründung auch Akteneinsicht in die vorgelegten Behördenakten gewährt. Gleichwohl ist das Vorbringen des Antragstellers - wie vorstehend im Einzelnen dargestellt - nicht zu seinen Gunsten erheblich geworden, so dass die angefochtene Entscheidung im Ergebnis schon von daher nicht auf den als Verfahrensfehler gerügten Umständen beruht.

Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wegen zu hoher Vertretungskosten

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 18. Januar 2006 – 3 So 67/05

Aus den Gründen:

I.

Die Staatskasse begehrt die gerichtliche Festsetzung einer vom Antragsteller geltend gemachten Entschädigung.

Der Antragsteller ist als Mitgesellschafter und Partner freiberuflich in der Firma & Partner GbR – Beratung Management – tätig. Er wirkte als ehrenamtlicher Richter am 22. Februar 2005 an einem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem entscheidenden Senat mit. Am 28. Februar 2005 machte er bei der Kostenbeamtin des Gerichts eine Entschädigung für Zeitversäumnis für viereinhalb Stunden und Fahrtkosten für insgesamt 14 gefahrene Kilometer geltend, daneben die Kosten einer beruflichen Vertretung am Sitzungstag. Insoweit legte er eine Rechnung der Firma + GmbH vom 15. Februar 2005 vor. Diese weist Kosten für einen Tag Unternehmensberatung in Vertretung des Antragstellers in Höhe von 920,- Euro zuzüglich 147,20 Euro Mehrwertsteuer aus.

Zur Begründung der Notwendigkeit der Vertretungskosten trug der Antragsteller auf Veranlassung des Vertreters der Staatskasse vor, dass am 22. Februar 2005 eine Präsentation eines für sein Unternehmen zentralen Projekts vor einem Kreis von Kooperationspartnern stattgefunden habe. Seine beiden Mitgesellschafter hätten ihn nicht vertreten können, weil einer ortsabwesend und der andere als -Spezialist wegen fehlenden kaufmännischen Wissens für eine derartige Präsentation nicht geeignet gewesen sei. Er habe sich kostenbewusst verhalten, weil der geltend gemachte Tagessatz in einem für Unternehmensberater eher unteren Bereich liege und seine Kollegen und er üblicherweise zu einem höheren Tagessatz arbeiteten. Weder in den ihm überreichten Unterlagen noch in der umfangreichen mündlichen Einführung in das Amt des ehrenamtlichen Richters sei er darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine erforderliche berufliche Vertretung dem

Grunde oder der Höhe nach vorab zu genehmigen sei. Er sei in diesem Zusammenhang darüber informiert worden, dass die Ausübung dieses Amtes eine hohe Verbindlichkeit darstelle, weiter darüber, dass die Kosten einer berufsbedingten Vertretung übernommen wurden. Nach Erhalt der Ladung habe er sich telefonisch an die Geschäftsstelle des Gerichts gewandt und seine Verfügbarkeit mitgeteilt. Dabei habe er auf die Notwendigkeit einer beruflichen Vertretung hingewiesen. Seine Frage, ob die Sitzung einen halben oder ganzen Tag erfordern werde, habe nicht verbindlich beantwortet werden können. Er habe daher eine Vertretung für einen ganzen Tag engagiert.

Die von dem Vertreter der Staatskasse um Stellungnahme gebetene Mitarbeiterin der Geschäftsstelle erklärte, dass der Antragsteller dort telefonisch seine Teilnahme am Termin bestätigt und sich nach der Länge der Sitzung erkundigt habe. Eine konkrete Aussage habe sie dazu nicht machen können. Sie erinnere sich, dass sich der Antragsteller über eine notwendige Vertretung geäußert habe. Ausschließen könne sie, dass über eventuell entstehende Kosten gesprochen worden sei.

Unter dem 7. April 2005 hat der Vertreter der Staatskasse die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung des Antragstellers auf 29,20 Euro beantragt. Diese Kosten seien dem Grunde und der Höhe nach unbestritten und bereits angewiesen worden. Der darüber hinaus gehende Antrag sei zurückzuweisen. Gemäß § 7 Abs. 1 JVEG seien die Kosten für eine notwendige Vertretungsperson grundsätzlich erstattungsfähig. Der Antragsteller habe die geltend gemachten Aufwendungen zwar glaubhaft nachgewiesen, doch habe er nicht hinreichend versucht, die unverhältnismäßig hohen Kosten für seine Heranziehung zu vermeiden. Er habe es versäumt, das Gericht auf das Entstehen der unverhältnismäßig hohen Aufwendungen hinzuweisen und diesem dadurch die Möglichkeit zu ge-

ben, eine kostengünstigere Lösung zu veranlassen. Mit der bloßen Erwähnung der Bestellung eines Vertreters, ohne auf Art und Umfang der dadurch entstehenden Kosten spezifiziert hinzuweisen, habe er seiner Obliegenheit nicht genügt.

In Erwiderung auf den Antrag des Vertreters der Staatskasse führt der Antragsteller aus, dass es angesichts der Detailtiefe, mit der die neuen ehrenamtlichen Richter über Rechte und Pflichten informiert worden seien, unbillig erscheine, dass nun eine Regelung gelten solle, über die er unzureichend informiert worden sei. Ferner teilte er mit, dass der Betrag von 1.067,20 Euro um den Betrag der Mehrwertsteuer (147,20 Euro) gekürzt werden müsse, da die Mehrwertsteuer auf dem Wege der Vorsteueranmeldung erstattet werde.

II.

Der Senat versteht das Vorbringen des Antragstellers dahin, dass dieser eine Entschädigung anlässlich seiner Mitwirkung an dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2005 in Höhe von 949,20 Euro begehrt.

Die Entschädigung wird auf 949,20 Euro – also in der vom Antragsteller geltend gemachten Höhe – festgesetzt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) - VEG- erfolgt die Festsetzung der Entschädigung durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder - wie hier- die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt. Zuständig ist das Gericht, bei dem der Berechtigte als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG). Dies ist der 3. Senat des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts gewesen. Das Gericht entscheidet grundsätzlich durch einer seiner Mitglieder als Einzelrichter (§ 4 Abs. 7 Satz 1 1. Halbsatz JVEG). Mit Beschluss vom 9. Januar 2006 hat die Einzelrichterin das Verfahren gemäß § 7 Satz 2 JVEG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache dem Senat übertragen.

Die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist keine Abänderung der von der Anweisungsstelle vorgenommenen Berechnung, sondern nach dem Wortlaut dieser Vorschrift eine davon unabhängige erstmalige Festsetzung. Er ist die gesamte Entschädigung festzusetzen; die gerichtliche Entscheidung darf sich nicht darauf beschränken, eine allgemeine, nicht erschöpfende Richtlinie zu geben (vgl. zum Vorstehenden Meyer/Höver/Bach, Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern nach dem JVEG, 23. Aufl. 2005, § 4 Rdnr. 4.12 b und c). Der Senat hat damit alle vom Antragsteller geltend gemachten Positionen zu überprüfen, unabhängig davon, ob sie zwischen ihm und der Staatskasse strittig sind (vgl. LSG Erfurt, Beschl. v. 27.9.2005 – L 6 SF 408/05, in juris).

Die festgesetzte Entschädigung errechnet sich wie folgt:

1. Der Ersatz der Fahrtkosten ist in der beantragten Höhe zu erstatten. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JVEG werden bei der Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Benutzung überlassenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 Euro ersetzt. Der Antragsteller hat Fahrten von insgesamt 14 Kilometern Länge geltend gemacht. Es ergibt sich mithin ein Betrag in Höhe von 4,20 Euro.
2. Die Entschädigung für die Zeitversäumnis beträgt 5,- Euro je Stunde (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 16 JVEG) und für viereinhalb Stunden insgesamt 25,- Euro, da die letzte bereits begonnene Stunde gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 JVEG voll gerechnet wird.
3. Weiter zu erstatten sind die vom Antragsteller geltend gemachten Aufwendungen für seine berufliche Vertretung am Sitzungstag.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG werden die in §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt gemäß Satz 2 dieser Vorschrift insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Antragstellers bei der Präsentationsveranstaltung seines Unternehmens durch einen externen Dritten fällt un-

ter den in § 7 Abs. 1 Satz 2 JVEG ohne Einschränkung verwendeten Begriff *Vertretungen*.

Die Vertretung des Antragstellers und die dafür getätigten Aufwendungen sind auch notwendig im Sinne des § 7 Abs. 1 JVEG gewesen. Die Regelung des § 7 Abs. 1 JVEG verlangt mit ihren Sätzen 1 und 2 eine doppelte Notwendigkeitsprüfung (vgl. auch LSG Celle, Beschl. v. 6.1.2000, Soz-Vers 2000, S. 305, dort zu § 11 Abs. 1 ZSEG). Zum einen ist die Notwendigkeit für den Einsatz eines Vertreters zu prüfen, zum anderen die Notwendigkeit der Höhe der geltend gemachten Auslagen.

Die *Notwendigkeit* im Sinne des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 JVEG fehlt, wenn der Berechtigte nicht alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um die Kosten so gering wie möglich zu halten und schon die Bestellung eines Vertreters überhaupt abzuwenden. Abgewendet werden kann die Beauftragung eines Vertreters, indem versucht wird, die Verlegung oder Aufhebung des beruflichen Termins, für den der Vertreter bestellt werden müsste, zu bewirken. Weiter kann das Gericht auf die Überschneidung der Termine hingewiesen und diesem damit die Gelegenheit gegeben werden, die in seinem Bereich liegenden Möglichkeiten zu prüfen, eine kollidierende Heranziehung zu vermeiden.

a) Für den Antragsteller haben keine zumutbaren betrieblichen Möglichkeiten bestanden, die Beauftragung eines Vertreters zu vermeiden. Der Senat vertraut insoweit den Erklärungen des Antragstellers. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf das Gericht bei den auf gewissenhafte Amtsführung vereidigten ehrenamtlichen Richtern darauf vertrauen, dass sie sich ihrer richterlichen Pflicht nicht ohne zwingenden Grund entziehen, sondern nach pflichtgemäßer Abwägung zu dem Ergebnis gelangen, verhindert zu sein (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 13.5.1976, Buchholz 310 § 30 Nr. 13; Urt. v. 28.2.1984, Buchholz 310 § 30 Nr. 18; Urt. v. 25.4.1991, BVerwGE Bd. 88 S. 159). Gleiches hat im Grundsatz für die Angaben des ehrenamtlichen Richters zu den für seine Entschädigung erheblichen Umständen zu gelten. Dementsprechend geht der Senat vorliegend

davon aus, dass der Antragsteller die Möglichkeit, den beruflichen Termin der Präsentation eines für seine Firma wichtigen Projekts vor einem größeren Kreis von Teilnehmern abzusagen oder aufzuschieben, sorgfältig erwogen und erst nach gewissenhafter Prüfung verneint hat. Der Antragsteller hat ferner glaubhaft dargelegt, dass es nicht möglich gewesen ist, sich betriebsintern - und damit kostenfrei - vertreten zu lassen; denn seinen Angaben zufolge hätte keiner seiner Mitgesellschafter und Partner die Vertretung übernehmen können.

- b) Entgegen der Ansicht des Vertreters der Staatskasse schadet es dem Antragsteller im Ergebnis nicht, das Gericht nicht davon unterrichtet zu haben, dass voraussichtlich Kosten in Höhe von 920,- Euro für die Bestellung eines Vertreters entstehen. Der Senat ist allerdings der Auffassung, dass ein ehrenamtlicher Richter grundsätzlich verpflichtet ist, das Gericht unverzüglich auf die Notwendigkeit einer beruflichen Vertretung hinzuweisen, wenn dadurch hohe Kosten entstehen (aa). Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller seiner Mitteilungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist (bb). Selbst wenn es daran mangels Hinweises auf die Kostenhöhe fehlen sollte, sind die geltend gemachten Kosten zu erstatten. Weil der Antragsteller über Inhalt und Reichweite einer solchen Mitteilungspflicht nicht hinreichend aufgeklärt worden ist, darf sich die Unvollständigkeit der Mitteilung nicht zu seinem Nachteil auswirken (cc).
- aa) Ein ehrenamtlicher Richter, dessen Mitwirkung an einem anberaumten Gerichtstermin voraussichtlich besonders hohe Vertretungskosten verursachen würde, ist grundsätzlich verpflichtet, das Gericht im Vorwege unverzüglich über diese Umstände zu unterrichten. Im Hinblick auf Zeugen besteht in Rechtsprechung und Literatur die einhellige Auffassung, dass diese verpflichtet sind, das Gericht auf Umstände hinzuweisen, die für den anberaumten Vernehmungstermin ihr Erscheinen besonders kostspielig machen (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 11.5.1992, MDR 1993, S. 89, dort

zu § 11 Abs. 1 Satz 1 ZSEG und im Falle von Kosten für eine Vertretung in Höhe von 2.500,- bis 3.000,- DM; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.11.1999 – 25 U 87/98, in juris, dort zu § 11 Abs. 1 Satz 1 ZSEG bei Kosten in Höhe von 975,- DM; vgl. Meyer/Höver/Bach, a.a.O., § 7 JVEG, Rdnr. 7.4.; Hartmann, Kostengesetze, 35. Aufl., 2005, § 7 JVEG, Rdnr. 6, dort allgemein formuliert und nicht nur auf Zeugen bezogen). Diese Auffassung teilt auch der Senat. Sie gründet darauf, dass das Gericht aufgrund eines solchen Hinweises grundsätzlich mehrere Möglichkeiten hat, für die an einem bestimmten Tag angesetzte Vernehmung des Zeugen einen kostengünstigeren Weg zu wählen. Neben der Verlegung des Termins der Beweisaufnahme insgesamt oder nur in Bezug auf den betroffenen Zeugen kann eine Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter nach § 375 ZPO oder die Anordnung der schriftlichen Beantwortung der Beweisfragen nach § 377 Abs. 3 ZPO in Betracht kommen.

Von diesen Möglichkeiten, die Heranziehung eines Zeugen kostengünstiger zu gestalten, besteht im Hinblick auf die Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters in erster Linie die der Verlegung des Sitzungstages. Die Verlegung eines Sitzungstages ist indes ihrerseits mit Kosten und Zeitaufwand verbunden. Sie steht im Ermessen des Vorsitzenden und wird sich nach der Art des Sitzungsbetriebes und der terminlichen Beanspruchung der Verfahrensbeteiligten und ihrer Prozessbevollmächtigten nur unter besonderen Umständen anbieten. Ob allein diese eingeschränkte Möglichkeit, die Bestellung eines Vertreters entbehrlich zu machen, die Hinweispflicht des ehrenamtlichen Richters begründen könnte, erscheint nicht zweifelsfrei; kann aber dahinstehen. Für die Mitteilungspflicht des ehrenamtlichen Richters hat – anders als bei Zeugen – ein weiterer Umstand Gewicht: Vertreterkosten können, wenn sie in ihrer Höhe aus dem Rahmen fallen, die Verhinderung des ehrenamtlichen Richters begründen. Ist dies der Fall, zieht das Gericht den im Vertretungsfall

berufenen (nächsten) ehrenamtlichen Richter zu dem angesetzten Sitzungstag heran.

Ehrenamtliche Richter sind bei der Ausübung des ihnen übertragenen Amtes zwar verpflichtet, wenn und soweit es zumutbar ist, ihre beruflichen und privaten Interessen zurückzustellen und zum Termin zu erscheinen (vgl. BGH, Urt. v. 8.12.1976, NJW 1977, S. 443, dort zu § 54 Abs. 1 GVG). Sie dürfen nicht ohne triftigen Grund von einer Sitzung fernbleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 30 VwGO können berufliche oder geschäftliche Verpflichtungen grundsätzlich einen Hinderungsgrund darstellen (BVerwG, Urt. v. 22.10.1985, NVwZ 1986, S. 1010, m.w.N.; Kopp, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 30 Rdnr. 6). Dieser Grundsatz, dem sich der Senat anschließt, gilt insbesondere, wenn ein ehrenamtlicher Richter in der Zeit, für die er zur Mitwirkung geladen ist, berufliche Angelegenheiten erledigen muss, die er nicht ohne erheblichen Schaden aufschieben und bei denen er sich auch nicht durch einen anderen vertreten lassen kann (vgl. BGH, Urt. v. 28.10.1966, NJW 1967, S. 165). Dieser Grundsatz hat jedenfalls für die ehrenamtlichen Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die § 30 VwGO und nicht § 54 Abs. 1 GVG mit seinen möglicherweise strengeren Anforderungen anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Beschl. vom 13.5.1976, Buchholz 310 § 30 VwGO Nr. 13) auch zu gelten, wenn die berufliche Vertretung nur unter Aufwendung hoher, aus dem Rahmen fallender Kosten möglich ist.

Gegen diese Auffassung spricht nicht, dass die für eine notwendige Vertretung aufgewendeten Kosten nach § 7 Abs. 1 JVEG ohne eine ausdrücklich bestimmte Höchstgrenze erstattungsfähig sind. Das Fehlen einer Höchstgrenze für die Entschädigung bedeutet nicht, dass der ehrenamtliche Richter ungeachtet der entstehenden Kosten nicht als verhindert angesehen werden darf, wenn er sich beruflich vertreten lassen kann. Zwar ist es dem betroffenen ehrenamtlichen Richter dann nicht tatsächlich unmöglich, an dem Sitzungstermin mitzuwir-

ken. Damit allein entfällt ein Verhinderungsgrund aber nicht. Die Pflicht des ehrenamtlichen Richters, zum anberaumten Termin zu erscheinen, kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Erfordernis, die Kosten eines Rechtsstreits im Rahmen des Verständigen nach Möglichkeit niedrig zu halten. Dieses Spannungsverhältnis darf bei der Entscheidung über die Frage der Verhinderung berücksichtigt werden. Auch wenn die Kosten für die Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters von der Allgemeinheit getragen werden und nicht zu den Kosten des Rechtsstreits zählen, die allein von den Verfahrensbeteiligten zu tragen sind, besteht ein gewichtiges – öffentliches – Interesse daran, diese Kosten niedrig zu halten. So hat der Gesetzgeber die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ausdrücklich auf Fahrtkosten, Aufwand, Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag sowie auf Nachteile bei der Haushaltsführung beschränkt und damit nicht alle Kosten, die den Betroffenen entstehen können, so etwa betriebliche Vorhaltekosten, berücksichtigt. Im Interesse der Kostenminimierung sind insbesondere für die Entschädigungsleistungen für Verdienstaufschlag Höchstsätze bestimmt. Der Gesetzgeber mutet damit Bürgern, die zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden, nach den Umständen ihrer beruflichen Tätigkeit sogar finanzielle Einbußen zu, um die Prozesskosten insgesamt niedrig zu halten. Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass hinter der Regelung des § 7 Abs. 1 JVEG die Auffassung des Gesetzgebers steht, auch besonders hohe Aufwendungen im Falle einer beruflichen Vertretung könnten keinen Verhinderungsgrund darstellen.

Dass Kostengesichtspunkte die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters begründen können, ist auch sonst nicht ausgeschlossen. Die allgemeine Praxis, Urlaub grundsätzlich als Hinderungsgrund nach § 30 Abs. 2 VwGO anzusehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.5.1976, Buchholz 310 § 30 VwGO Nr. 13; Kopp, VwGO, § 30 Rdnr. 6; strenger BGH, Urt. v.

8.12.1976, NJW 1977, S. 443, dort zu § 54 GVG) trägt, wenn nicht allein, aber so dort auch dem Umstand Rechnung, dass anderenfalls erhebliche Stornierungs- oder Fahrtkosten entstehen könnten. Stornierungskosten fielen unter den Begriff *bare* Auslagen in § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 29.3.1990, JurBüro 1990, S.1048, dort zu § 11 Abs. 1 Satz 1 ZSEG) und auch die Fahrtkosten wären grundsätzlich – nach § 5 Abs. 5 JVEG – erstattungsfähig.

Dieses Verständnis der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters widerspricht nicht verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Für die Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) wie auch für die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts im Sinne von § 138 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist entscheidend, dass die Besetzung nicht unter sachfremden Einflüssen zustande kommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17.12.1982, Buchholz 310 § 138 Nr. 1 VwGO Nr. 24). Der Verdacht einer Manipulation liegt jedoch fern, wenn ein Ersatzrichter deshalb herbeigerufen wird, weil der zunächst berufene ehrenamtliche Richter wegen besonders hoher Kosten einer beruflichen Vertretung als verhindert angesehen wird.

Ab welcher Höhe die Kosten einer beruflichen Vertretung so hoch sind, dass eine Mitteilung darüber an das Gericht geboten ist, weil ein Verhinderungsgrund vorliegen kann, braucht hier nicht generell entschieden zu werden. Denn jedenfalls mit dem hier aufzuwendenden Betrag von 920,- Euro ist eine solche Höhe erreicht gewesen. Dieser Betrag liegt um ein Vielfaches höher als der Betrag, der gemäß § 18 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 JVEG höchstens als Entschädigung für einen erlittenen Verdienstausschlag gewährt wird, wenn der ehrenamtliche Richter – wie hier – für einen einzelnen Sitzungstag herangezogen wird. Dieser Höchstbetrag liegt bei 20,- Euro je Stunde und, da gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 JVEG eine nach Stunden bemessene Entschädigung für nicht mehr als zehn Stunden je Tag gewährt wird, bei 200,- Euro je Tag. Weil eine berufliche Vertre-

tung gerade dem Ziel dienen kann, einen Verdienstausschlag zu vermeiden, bieten die vom Gesetzgeber festgelegten Höchstbeträge, die wegen Verdienstausschlags gewährt werden können, einen Anhalt dafür, welche Kosten für die Bestellung einer Vertretung aus dem Rahmen fallen. Bei einer Überschreitung des hier heranzuziehenden Anhaltswertes um mehr als das Vierfache ist nach Ansicht des Senats in jedem Falle eine Größenordnung erreicht, bei der die Kosten der Vertretung eine Mitteilung an das Gericht erfordern und in Betracht kommt, einen ehrenamtlichen Richter als verhindert anzusehen.

- bb) Es kann offen bleiben, ob der Antragsteller dieser Mitteilungspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Der Antragsteller hat in seinem Telefonat mit der Geschäftsstelle nicht auf die anfallenden Kosten und deren Höhe, aber möglicherweise hinreichend deutlich auf die von ihm für erforderlich gehaltene berufliche Vertretung hingewiesen. Der sich daraus ergebenden Frage, ob schon ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer Vertretung zur Erfüllung der Mitteilungspflicht genügt, weil damit die Pflicht des Gerichts ausgelöst wird, den ehrenamtlichen Richter nach den Kosten einer solchen Vertretung zu fragen, braucht der Senat nicht nachzugehen. Die geltend gemachten Kosten sind unabhängig von dieser Frage zu erstatten. Weil der Antragsteller über die Mitteilungspflicht nicht aufgeklärt worden ist, darf sich auch eine Unvollständigkeit der Mitteilung nicht zu seinem Nachteil auf die Entschädigung auswirken.
- cc) Der Antragsteller ist über die Pflicht, sich im Falle vorhersehbarer hoher Aufwendungen für eine berufliche Vertretung an das Gericht zu wenden, nicht hinreichend aufgeklärt worden. Dies wäre aber erforderlich gewesen. Denn eine solche Pflicht ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz. Da § 7 Abs. 1 JVEG die Höhe der Entschädigung für Vertretungskosten nicht begrenzt, musste sich der Antragsteller nach dem Gesetzestext nicht veranlasst sehen, wegen der Erstattungsfähigkeit der Kosten vorab an das Gericht heranzutreten.

Weiter liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Antragsteller im Rahmen der Einführungsveranstaltung im Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht über eine solche Pflicht informiert worden ist. Die ihm in schriftlicher Form ausgehändigten Hinweise besagen nichts über eine Pflicht zur Mitteilung an das Gericht im Falle von Vertretungskosten. Der Leitfaden für ehrenamtliche Richter widmet sich der Pflicht der ehrenamtlichen Richter, das Ehrenamt gewissenhaft auszuüben und rechtzeitig zur Sitzung zu erscheinen, sowie den möglichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht – nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts und Festsetzung eines Ordnungsgeldes –. Wenn in dem Leitfaden zu Fragen der Entschädigung (Abschnitt V 4), und zwar ohne dass insoweit eine Einschränkung formuliert ist, ausgeführt wird, dass dem ehrenamtlichen Richter auch sonstige Auslagen, insbesondere die Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden, bestand für den Antragsteller kein Anlass, seine Verhinderung in Betracht zu ziehen oder sich zur Klärung dieser Frage an das Gericht zu wenden. Er hat seine Pflicht, zum Sitzungstag zu erscheinen, zu Recht sehr ernst genommen. Zweifel an der Erstattungsfähigkeit der Vertreterkosten mussten sich ihm bei dieser Informationslage nicht allein wegen der Kostenhöhe von 920,- Euro aufdrängen.

- c) Die vom Antragsteller verauslagten Kosten sind schließlich notwendig im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG. Der Senat hat keinen Anlass, an den Angaben des Antragstellers zu zweifeln, der verneint hat, dass er für die Wahrnehmung seiner geschäftlichen Verpflichtungen am 22. Februar 2005 einen Vertreter für einen geringeren Tagessatz als 920,- Euro hätte bestellen können. Dass er einen Vertreter für einen ganzen Tag und nicht etwa für kürzere Zeit engagiert hat, ist nicht zu beanstanden. Denn über die mögliche Dauer des gerichtlichen Termins hat ihm das Gericht keine zuverlässige Auskunft geben können, so dass er für den Fall einer ganztägigen Mitwirkung Vorsorge treffen musste.

Auswahlentscheidung des Präsidiums bei der Übertragung richterlicher Dienstgeschäfte

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 27. Oktober 2005 – 4 S 1830/05

Aus den Gründen:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 2 VwGO) und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) sowie inhaltlich den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechende Beschwerde ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt. Denn der Antragsteller hat bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage einen entsprechenden Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO); es kann daher offen bleiben, ob ein Anordnungsgrund besteht. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf die die Prüfung des Senats beschränkt ist (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), sind nicht geeignet, die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.

Der beschließende Senat legt das Begehren des Antragstellers, wie es sich nach dem Antragsschriftsatz vom 25.07.2005 und nach der Beschwerdebegründung vom 19.09.2005 darstellt, gemäß den §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO dahingehend sachdienlich aus, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO vorläufig festzustellen, dass das Präsidium des Amtsgerichts H. verpflichtet ist, den Antragsteller zum Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts zu bestellen, hilfsweise vorläufig festzustellen, dass das Präsidium des Amtsgerichts H. verpflichtet ist, über die Besetzung des Jugendschöffengerichts unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Dabei lässt er sich von der Erwägung leiten, dass in Fällen der vorliegenden Art in der Hauptsache dem Rechtsschutzbegehren eines Richters, der den Geschäftsverteilungsplan mangels Vorliegens eines Verwaltungsaktes (§ 35 Satz 1 LVwVfG) nicht mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)

angreifen kann, mit der Erhebung einer Feststellungsklage (§ 43 VwGO) zur Klärung seiner subjektiven Rechtsstellung hinreichend Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.11.1975, BVerwGE 50, 11 = NJW 1976, 1224). Dementsprechend wird im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mangels Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO in ständiger Rechtsprechung ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, die eine vorläufige Feststellung hinsichtlich der subjektiven Rechte eines von der Geschäftsverteilung betroffenen Richters ermöglicht, als statthaft angesehen (vgl. § 123 Abs. 5 VwGO; OVG Hamburg, Beschluss vom 19.09.1986, NJW 1987, 1215).

Soweit der Antragsteller nunmehr erstmals im Beschwerdeverfahren zusätzlich beantragt, dem Antragsgegner einstweilen aufzugeben, das Präsidium des Amtsgerichts H. zu veranlassen, die Erwägungen mitzuteilen, die es bei der streitgegenständlichen Entscheidung über die Besetzung des Jugendschöffengerichts am 18.07.2005, hilfsweise bei der Entscheidung, darüber nicht richteröffentlich zu beraten, angestellt hat, handelt es sich im Vergleich zu dem bisher allein verfolgten sachdienlichen Begehren, mit dem der Antragsteller eine Verletzung ihm zustehender Rechte bei der Änderung der Geschäftsverteilung ab 01.09.2005 geltend macht, um einen unselbständigen Antrag. Denn die damit zunächst aufgeworfene materiell-rechtliche Frage, welche Erwägungen für das Präsidium bei der Geschäftsverteilung maßgebend waren, stellt sich bereits bei der rechtlichen Prüfung des von der Sache her vorrangigen Antrags auf vorläufige Feststellung, dass das Präsidium bei der streitigen Besetzung des Jugendschöffengerichts die Rechte des Antragstellers verletzt habe. Es ist für die insoweit erforderliche rechtliche Beurteilung durch den Senat nämlich auch von Bedeutung, ob und in welchem Umfang das Präsidium die

Gründe für seine Entscheidung im vorliegenden Verfahren offen legen muss. Dies hat der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung auch gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO dargelegt, so dass es nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO der Prüfung des Senats unterliegt. Es liegt daher keine - gemäß § 173 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO ohne weiteres statthafte - Erweiterung des bisherigen Antrags in der Hauptsache vor. Eine Antragsänderung im Sinne des § 91 VwGO, die als sachdienlich zugelassen werden könnte, ist insoweit ebenfalls nicht gegeben, da bei verständiger Würdigung das neue zusätzliche Begehren bereits in dem bisherigen Antrag enthalten ist.

Die ebenfalls beanstandete Entscheidung des Präsidiums, über die Besetzung des Jugendschöffengerichts nicht in Richteröffentlichkeit zu beraten und zu entscheiden, stellt eine verfahrensrechtliche Maßnahme nach § 21e Abs. 8 GVG dar. Sie ist für die Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des in der Sache am 18.07.2005 gefassten Beschlusses über die Änderung der Geschäftsverteilung bedeutsam. Es handelt sich daher insoweit um eine unselbständige behördliche Verfahrenshandlung, die nicht isoliert von den gegen die Sachentscheidung - hier die Änderung der Geschäftsverteilung ohne Berücksichtigung des Antragstellers - zulässigen Rechtsbehelfen mit eigenen Rechtsbehelfen angegriffen werden kann (§ 44a VwGO).

Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass das Präsidium des Amtsgerichts H. bei der gemäß § 21e Abs. 3 Satz 1 GVG erfolgten Änderung der Geschäftsverteilung zum 01.09.2005 seine Rechte verletzt hat; es fehlt daher an einem Anordnungsanspruch. Dies gilt zunächst für seine Rüge, das Präsidium habe unter Verstoß gegen das nach Art. 33 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich vorgeschriebene Prinzip der Bestenauslese zu seinem Nachteil den Vorsitz im Jugendschöffengericht dem Richter am Amtsgericht O. übertragen und dadurch diese Funktion ihm unter

Verletzung seines subjektiven Rechts auf eine seiner Eignung und Leistung entsprechende Bewerberauswahl rechtswidrig nicht zugewiesen. Denn im vorliegenden Zusammenhang sind Art. 33 Abs. 2 GG und dessen einfachgesetzliche Konkretisierungen für die Richter in § 8 LRiG i.V.m. §§ 11 Abs. 1, 34 Abs. 1 LBG nicht anwendbar. Entscheidet sich der Dienstherr - im Fall der Zuweisung richterlicher Dienstgeschäfte das kraft gesetzlicher Anordnung handelnde Präsidium des betreffenden Gerichts (§ 21e GVG) - in Ausübung seines organisatorischen Ermessens für die Umsetzung eines Richters, also für die Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) auf ihn, so finden hierauf die Auswahlgrundsätze dieser Rechtsvorschriften keine Anwendung. Die darin begründete Pflicht, Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen, gilt außer für Ernennungen auch für solche Vorgänge, die einer Ernennung gleichkommen (so die Übertragung eines nicht im Wege der Ernennung zu übertragenden höheren Amtes mit gleicher Amtsbezeichnung) oder die eine Ernennung vorbereiten (so die Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens mit späterer Ernennung). Die Pflicht zur Bewerberauswahl nach dem Maßstab der Bestenauslese gilt aber nicht für Umsetzungen. Dieser Maßstab soll zwar auf der verfassungsrechtlichen Grundlage des Art. 33 Abs. 2 GG gewährleisten, dass öffentliche Ämter nur den besten und geeignetsten Bewerbern übertragen werden; er gilt daher bei der erstmaligen Übertragung eines öffentlichen Amtes wie auch bei der Übertragung eines höheren Amtes (vgl. nur Maunz/Dürig, GG, Art. 33, RdNr. 18). Dieser Zweck erfordert es aber nicht, auch etwa die Versetzung eines Beamten, die das ihm verliehene statusrechtliche Amt nicht verändert und auch nicht auf einen Beförderungsdienstposten mit späterer Beförderung erfolgt, an dem Maßstab der Bestenauslese auszurichten (vgl. den Beschluss des Senats vom 29.11.1991 - 4 S 2678/91 -, VBIBW 1992, 189); für die Umsetzung kann nichts anderes gelten. Hieraus folgt, dass die Entscheidung des Präsidiums des Amtsgerichts H., dem Antragsteller entgegen dessen Wunsch die Funktion des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts nicht zu

übertragen, nicht nach dem Maßstab der Bestenauslese erfolgen musste.

Die weitere Rüge des Antragstellers, das Präsidium des Amtsgerichts sei nicht in der Lage, seine zu Ungunsten des Antragstellers getroffene Entscheidung wegen deren fehlender Transparenz sachgerecht zu begründen, so dass diese Entscheidung sowohl formell als auch materiell rechtswidrig sei, und dass das Präsidium verpflichtet sei, entweder ihn auszuwählen oder über die streitige Besetzung erneut zu entscheiden, führt ebenfalls nicht zum Erfolg der Beschwerde. Der insoweit vorgetragene Einwand, das Präsidium könne sich in einer rechtsstaatswidrigen Weise der Missbrauchs- und Willkürkontrolle entziehen, indem es seine Beratung wie im vorliegenden Fall für nicht richteröffentlich erkläre, dürfte nicht dazu führen, die streitige Entscheidung über die Besetzung des Jugendschöffengerichts als verfahrensfehlerhaft anzusehen. Denn das Präsidium konnte sich bei dieser Verfahrensweise auf § 21e Abs. 8 Satz 1 GVG stützen. Danach war das Präsidium zwar befugt zu beschließen, dass Richter des Gerichts bei den Beratungen und Abstimmungen am 18.07.2004 für die gesamte Dauer oder zeitweise zugegen sein konnten. Es konnte aber, ohne dass dies eines entsprechenden Beschlusses bedurfte, der gesetzlichen Grundregel folgend über die Besetzung des Jugendschöffengerichts nicht richteröffentlich beraten und abstimmen. Nach § 21e Abs. 8 Satz 1 GVG ist die Abwesenheit der betroffenen Richter bei der Beratung und Entscheidung des Präsidiums über die Geschäftsverteilung nämlich die Grundregel, die Zulassung der Richterschaft oder einzelner Richter ist fakultativ möglich. Die Herstellung der Richteröffentlichkeit fällt unter die richterliche Unabhängigkeit (BGH, Urteil vom 07.04.1995, NJW 1995, 2494), steht im Ermessen des Präsidiums und unterliegt einer nicht richteröffentlich zu treffenden Mehrheitsentscheidung des Präsidiums (§ 21e Abs. 7 GVG). Diese Rechtslage hat zur Folge, dass nicht richteröffentliche Sitzungen des Präsidiums zur Geschäftsverteilung grundsätzlich rechtmäßig sind (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 4. Aufl., 2005, § 21e RdNr. 62). Die vom Antragsteller dagegen geäußerten verfassungsrechtlichen, insbesondere rechtsstaatlichen (Art. 20 Abs. 3 GG) Bedenken teilt der beschließende Senat

nicht. Denn eine nicht richteröffentliche Beratung und Abstimmung ermöglicht dem Präsidium eine Meinungsbildung in unbefangener Rede und Gegenrede, die durch die Anwesenheit von Zuhörern aus der betroffenen Richterschaft beeinträchtigt sein kann. Außerdem kann jeder Richter erwarten, dass die seine Person betreffenden Umstände und Erwägungen zum Schutz seiner ebenfalls verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechte (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG) nur dem amtlich damit befassten und durch eine Wahl als Ausdruck der richterlichen Selbstverwaltung legitimierten Personenkreis zugänglich gemacht werden (vgl. BGH, Urteil vom 07.04.1995, a.a.O.). Dies dürfte es ausschließen, die gegebene Gesetzeslage als verfassungswidrig anzusehen.

Auch die weitere Rüge des Antragstellers, er habe einen Anspruch auf eine Begründung der Ermessensentscheidung des Präsidiums, warum es dem Richter am Amtsgericht O. und nicht ihm den Vorsitz des Jugendschöffengerichts übertragen hat, geht fehl. Denn das Verhalten der Präsidiumsmitglieder bei Beratungen und Abstimmungen unterliegt wegen des anzuerkennenden Bedürfnisses nach Vertraulichkeit aus vergleichbaren Gründen wie bei der Entscheidung über die Herstellung der Richteröffentlichkeit der Pflicht zur amtlichen Verschwiegenheit. Diese Pflicht ergibt sich aus den allgemeinen dienstrechtlichen Anforderungen (vgl. §§ 8 LRiG i.V.m. § 79 Abs. 1 LBG) oder aus den Vorschriften der §§ 193 GVG und 43 DRiG, die die Grundsätze der richterlichen Meinungsbildung in Gremien regeln und der Sache nach auch bei der Meinungsbildung im Präsidium gewahrt werden müssen (vgl. BGH, Urteil vom 07.04.1995, a.a.O.). Soweit also Angelegenheiten der Geschäftsverteilung erörtert und Abstimmungen durchgeführt worden sind, für die die Richteröffentlichkeit nicht hergestellt war, ist dementsprechend die Verschwiegenheitspflicht der Präsidiumsmitglieder zu bejahen (Kissel/Mayer, a.a.O., § 21e RdNr. 22). Dies hat wohl zur Folge, dass die von dem Präsidium getroffene Ermessensentscheidung zur Geschäftsverteilung wegen der vorrangigen besonderen Vorschriften über das Verfahren der Geschäftsverteilung nach § 21e GVG nicht den verwaltungsver-

fahrensrechtlichen Anforderungen zur Begründung einer behördlichen Ermessensentscheidung unterliegt, die ohnehin nur beim hier nicht gegebenen Erlass eines Verwaltungsaktes bestehen (vgl. § 39 Abs. 1 LVwVfG). Auch aus rechtsstaatlichen Gründen (Art. 20 Abs. 3 GG) dürfte ein derartiges Erfordernis nur insoweit zu bejahen sein, als es unter Wahrung der mit der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geschützten Belange der vertraulichen, unbefangenen Willensbildung des Präsidiums und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter für die Verfolgung subjektiver Rechte eines Richters und damit des Antragstellers geboten ist. Insoweit ist der beschließende Senat aber der Auffassung, dass das, wie noch auszuführen sein wird, in Betracht kommende subjektive Recht des Antragstellers auf Erlass einer willkürfreien Entscheidung einer zusätzlichen Begründung nicht bedarf. Diesem subjektiven Recht dient auch die gesetzlich gebotene Gelegenheit zur Äußerung betroffener Richter (§ 21e Abs. 2 und 5 GVG), von welcher der Antragsteller durch sein Schreiben vom 14.07.2005 Gebrauch gemacht hat.

Schließlich bleibt die weitere Rüge des Antragstellers, das Präsidium habe bei der Besetzung des Jugendschöffengerichts auch in der Sache ermessensfehlerhaft gehandelt und ihn dadurch in seinen Rechten verletzt, ohne Erfolg. Weder war das Ermessen des Präsidiums dahin reduziert, ihn auswählen zu müssen, noch kann er eine neue Ermessensentscheidung beanspruchen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen des Antragstellers hat das Präsidium durch die Entscheidung zugunsten des Richters am Amtsgericht O. nicht zu Ungunsten des Antragstellers sein Ermessen fehlerhaft gebraucht. Rechtlicher Maßstab für das Begehren des Antragstellers ist die Erkenntnis, dass der Antragsteller durch die Geschäftsverteilung zum 01.09.2005 in eigenen Rechten verletzt sein kann. Die in einem Geschäftsverteilungsplan vorgenommene Verteilung der richterlichen Geschäfte, die auf einer Ermessensentscheidung des Präsidiums beruht, legt nicht nur zum Schutz des Bürgers den gesetzlichen Richter fest, sondern wirkt zugleich auf die Rechtsstellung des einzelnen Richters ein, indem sie seine öffentlich-rechtlichen Berechtigungen und Ver-

pflichtungen im Hinblick auf die von ihm wahrzunehmenden richterlichen Geschäfte regelt. Die Zuteilung oder Nichtzuteilung von Geschäften kann darum einen Richter in seinem Amtsrecht, in seiner persönlichen Rechtsstellung gegenüber dem Staat und damit in seinen Rechten verletzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.11.1985, a.a.O.; OVG Hamburg, Beschluss vom 19.09.1987, a.a.O.). Da die Verteilung der richterlichen Geschäfte eine organisatorische Maßnahme darstellt, die einer Umsetzung entspricht oder vergleichbar ist, ist das dem Präsidium eingeräumte Ermessen innerhalb der gesetzlichen Grenzen grundsätzlich weit. Als mögliche Verletzungen der persönlichen Rechtsstellung, die den Ermessenspielraum des Präsidiums begrenzen, kommen insbesondere Verstöße gegen die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) und gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) in Betracht (BVerwG, Beschluss vom 18.03.1982, NJW 1982, 2274; Bayer.VGH, Beschluss vom 12.07.1993, NJW 1994, 2308). Insoweit dürfte dem Antragsteller, wie dies auch bei beamtenrechtlichen Umsetzungen der Fall ist, ein subjektives Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch des Präsidiums zustehen. Gemessen daran ist auch für den Senat eine Verletzung subjektiver Rechte, wie sie der Antragsteller mit der Beschwerde geltend macht, nicht ersichtlich. Eine Verletzung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil die streitige Geschäftsverteilung den Aufgabenbereich des Antragstellers nicht verändert hat. Soweit der Antragsteller ferner geltend macht, das Präsidium habe deshalb keine sachgerechten Erwägungen angestellt, weil es ihm den Vorsitz des Jugendschöffengerichts nicht übertragen habe, dringt er mit diesem Einwand ebenfalls nicht durch. Das Präsidium hat nämlich offensichtlich in Würdigung der für seine Entscheidung ausreichend festgestellten Tatsachengrundlage, zu der auch das „Bewerbungsschreiben“ des Antragstellers vom 14.07.2005 gehörte, ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 18.07.2005 nach Erörterung der Umstände und in geheimer Abstimmung einstimmig beschlossen, dem Richter am Amtsgericht O. die betreffende Stelle zu übertragen. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Aufgabenzuweisung unter Verletzung von Art. 3 Abs.

1 GG willkürlich geschehen wäre, da sie aus objektiven Gründen innerhalb des eröffneten Ermessenspielraums als rechtlich vertretbar und nicht gänzlich unverständlich erscheint und es für sachfremde Erwägungen deshalb keine Anhaltspunkte gibt (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl., Art. 3 RdNr. 38 m.w.N.). Das Vorbringen des Antragstellers, die Vorschrift des § 37 JGG müsse dazu führen, ihm die Stelle zu übertragen, lässt die Entscheidung des Präsidiums ebenfalls nicht als willkürlich erscheinen. Das dadurch begründete gesetzliche Erfordernis, Jugendrichter sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein, beschränkt zwar den Ermessenspielraum des Präsidiums, dürfte aber im vorliegenden Fall nicht verletzt worden sein. Denn das Vorbringen des Antragsgegners, der für das Jugendschöffengericht ausgewählte Richter am Amtsgericht O. verfüge über die von § 37 JGG geforderten Eigenschaften, ist bei der im vorliegenden Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage schon deshalb nicht zu widerlegen, weil Richter am Amtsgericht O. früher als Jugendstaatsanwalt und danach als Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts in Sachsen tätig war. Ob der Antragsteller im Hinblick auf § 37 JGG für den streitigen Dienstposten besser geeignet als Richter am Amtsgericht O. ist, bedarf keiner Entscheidung, weil das Prinzip der Bestenauslese bei der hier zu beurteilenden Umsetzung nicht anwendbar ist.

Konkurrentenstreitverfahren

VG Weimar, Beschl. v. 24. Oktober 2005 – 4 E 370/05.We (nicht rechtskräftig)

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Antragsgegners, den Beigeladenen zum Präsidenten des Thüringer Landesarbeitsgerichts zu ernennen.

Aus den Gründen:

Der nach § 123 Abs. 1 VwGO erforderliche Anordnungsanspruch liegt vor.

Art. 19 Abs. 4 GG garantiert eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 101, 106, 122 f. m.w.N.) Einstweiliger Rechtsschutz ist deswegen unter eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung des im Hauptsacheverfahren geltend gemachten Bewerbungsverfahrensanspruchs zu gewähren. Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist derselbe Maßstab wie im Hauptsacheverfahren anzulegen. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung dürfen ebenfalls nicht über das hinausgehen, was für ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren genügt (BVerfG ZBR 2004, 45 f.). Ein abgelehnter Bewerber, dessen subjektives Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG – hier in Verbindung mit den zu seiner Konkretisierung ergangenen richterrechtlichen Vorschriften nach §§ 3, 11 ThürRiG i.V.m. §§ 29, 8 Abs. 2 ThürBG – durch eine fehlerhafte Auswahlentscheidung verletzt worden ist, kann eine erneute Entscheidung über seine Bewerbung zumindest dann beanspruchen, wenn seine Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl offen sind, seine Auswahl also möglich erscheint.

Art. 33 Abs. 2 GG gewährt jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (vgl. BVerfGE 1, 167, 184). Ein Bewerber hat dementsprechend einen Anspruch darauf, dass über seine Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei entschieden wird (vgl. BVerfG NVwZ 2002, 1367 und NVwZ 2003, 200, 201; BVerwGE 80, 123 ff. und BVerwGE 101, 112, 114 f.), nicht hingegen einen Anspruch auf Übernahme in ein öffentliches Amt.

Die Entscheidung des Dienstherrn darüber, welcher Beamte oder Richter der Bestgeeignete für einen Be-

förderungsdienstposten ist, kann als Akt wertender Erkenntnis des für die Beurteilung zuständigen Organs gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden (stRspr. des BVerwG, die die Kammer teilt: vgl. BVerwGE 106, 263; BVerwGE 115, 58 ff. m.w.N.). Die Auswahl beruht auf der Bewertung der durch Art. 33 Abs. 2 GG vorgegebenen persönlichen Merkmale, die in Bezug zu dem „Anforderungsprofil“ des jeweiligen Dienstpostens gesetzt werden. Erst dieser Vergleich ermöglicht die Prognose, dass der in Betracht kommende Beamte oder Richter den nach der Dienstpostenbeschreibung anfallenden Aufgaben besser als andere Interessenten gerecht werden und damit auch für ein höherwertiges Statusamt geeignet sein wird.

Eine rechtsfehlerfreie Auswahlentscheidung setzt daher voraus, dass der Dienstherr zunächst für den zu besetzenden höherwertigen Dienstposten ein spezifisches Anforderungsprofil festlegt, soweit dieses nicht bereits durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift vorgegeben ist. Das Anforderungsprofil selbst muss leistungsbezogen sein und sich an den Anforderungen des zu besetzenden Amtes orientieren (vgl. auch: ThürOVG, ThürVBl. 2005, 134 ff. m.w.N.). Der Dienstherr hat dann auf der Grundlage des gesamten für die persönliche und fachliche Einschätzung von Eignung und Leistung der Bewerber bedeutsamen Inhalts der Personalakten – wobei der letzten aktuellen Beurteilung wesentliche Bedeutung zukommt – die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber in Hinblick auf das spezifische Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens einem Vergleich zu unterziehen und nach Festlegung der insoweit bedeutsamen Tatsachen eine wertende Abwägung und Zuordnung vorzunehmen. Diese Feststellungen und die wesentlichen Auswahlerwägungen sind schriftlich niederzulegen. Über dieses formelle Begründungserfordernis hinaus muss die Begründung der Auswahlentscheidung inhaltlich den Bedingungen rationaler Abwägung genügen. Die rechtliche Kontrolle ist dabei aber wegen der dem Dienstherrn durch Art. 33 Abs. 2 GG, § 8 Satz 1 ThürBG

eingräumten Beurteilungsermächtigung inhaltlich darauf beschränkt, die Einhaltung ihrer Grenzen zu kontrollieren, nämlich, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen der Beurteilungsermächtigung verkannt hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist oder allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet hat, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Auswahlentscheidung nicht.

Der Antragsgegner hat das für die Auswahlentscheidung maßgebliche Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle bei der Auswahlentscheidung dem Grunde nach zwar erkannt (wie die anfangs des Besetzungsberichts gesetzte Aufgabenbeschreibung zeigt), bei der Auswahlentscheidung aber die sich aus dem Anforderungsprofil ergebenden Kriterien nicht hinreichend beachtet und abgewogen:

Die hier zu besetzende Richterstelle stellt als herausgehobene Funktionsstelle besondere Anforderungen, die in den der Auswahlentscheidung zu Grunde zu legenden Vergleichsmaßstab einfließen müssen, ohne dass es aber ihrer Erwähnung schon in der Stellenausschreibung bedurft hätte. Denn das Amt des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, Besoldungsgruppe R 6 BbesO, also als Präsident an einem Gericht mit 26 – 100 Richterplanstellen im Bezirk (vgl. Bundesbesoldungsordnung R, Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe R 6) wird inhaltlich durch die Funktion geprägt, die dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts obliegt. Das ist zum einen die Stellung und Tätigkeit als Vorsitzender Richter neben den weiteren Vorsitzenden Richtern des Landesarbeitsgerichts (§§ 35, 36 ArbGG) und die daraus nach der Geschäftsverteilung und den Prozessordnungen sich ergebenden Aufgaben und Funktionen sowie zum anderen – wodurch der Präsident eines Obersten Landesgerichts sich erheblich von den an diesem Gericht eingesetzten anderen Richtern abhebt – die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben mit Dienstaufsicht, hier gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. der Thüringer Verordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbar-

keit vom 31.3.1993 (GVBl. S. 262). Danach übt der Präsident des Landesarbeitsgerichts die Dienstaufsicht über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte aus, wobei die Dienstaufsicht sich auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter und auch auf die Richter erstreckt (§ 1 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung). Zudem ist nach § 2 dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts unbeschadet der Zuständigkeit des Justizministeriums nach § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Erledigung der Geschäfte der Gerichtsverwaltung übertragen sowie außerdem nach § 3 die Führung der Personalakten des richterlichen Personals sowie der Akten doppel des richterlichen Dienstes. Diese besonderen Aufgabenbereiche (Gerichtsverwaltung und Dienstaufsicht) heben neben der einem Gerichtspräsidenten auch zukommenden Repräsentation des Gerichts den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts von den übrigen auf reine Rechtsprechungsfunktionen beschränkten Vorsitzenden Richtern eines Landesarbeitsgerichts (Besoldungsgruppe R 3 BbesO) deutlich hervor, was auch den besoldungsrechtlichen Unterschied (von mindestens zwei Stufen) begründet, der um so größer ist, als (gemessen an der Anzahl der Richterplanstellen im Bezirk) der Aufwand für die mit dem Amt verbundenen – außerhalb der Rechtsprechungstätigkeit liegenden – Aufgaben wiegt. Mit dieser Gewichtung ist normativ vorgegeben, dass beim Anforderungsprofil eines Präsidenten des Landesarbeitsgerichts – hier der Besoldungsgruppe R 6 BbesO – den mit dem Präsidentenam verbundenen Verwaltungs- und Dienstaufgaben, zu denen noch die Repräsentation hinzukommt, besonderes Gewicht zukommen muss. Das Gewicht dieser Aufgaben im Vergleich zur Rechtsprechungsfunktion lässt sich in Bezug auf die hier zu besetzende Stelle ohne weiteres über die Geschäftsverteilungspläne der letzten Jahre vor der Ausschreibung der Stelle konkretisieren. Diese zeigen hier für die Jahre 2004 bis 2002 (s. auch den entsprechenden Vortrag des Antragsgegners im Schriftsatz vom 18.10.2005 sowie die Geschäftsverteilungspläne des ThürLAG für 2004 [A I 2], 2003 [A I 2] und 2002 [A II 1]) einen Ansatz der Richterarbeitskraft des PräsLAG mit 1/3, was eine Frei-

stellung für Verwaltungsaufgaben zu 2/3 (= 66,66 %) impliziert.

Durch das Anforderungsprofil eines Dienstpostens sind die Kriterien für die Auswahl der Bewerber festgelegt. Die Funktionsbeschreibung des Dienstpostens bestimmt objektiv die Kriterien, die der Inhaber erfüllen muss. An ihnen werden die Eigenschaften und Fähigkeiten der Bewerber um den Dienstposten gemessen, um eine optimale Besetzung zu gewährleisten. Ob der Dienstherr diese Auswahlkriterien beachtet hat, unterliegt in vollem Umfange gerichtlicher Kontrolle. Ein Anforderungsprofil entfaltet Bindungswirkung für die Gewichtung der Leistungsmerkmale bei der Bewerberauswahl (BVerwG, Beschl. v. 11.8.2005 – 2B 6/05 –, in juris). Erst wenn mehrere Bewerber allen Anforderungskriterien gerecht werden, können – in der Regel durch dienstliche Beurteilungen ausgewiesene – Abstufungen der Qualifikation von Bedeutung sein und unter dieser Voraussetzung bleibt es dann der Entscheidung des Dienstherrn überlassen, welchen der zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu rechnenden Umständen er das größere Gewicht beimisst (vgl. Beschl. v. 10.11.1993 – 2 ER 301.93 – ThürVBl. 1994, 85 f.; BVerwGE 115, 58 ff.).

Dem genügt die Auswahlentscheidung des Antragsgegners nicht. Da – wie oben ausgeführt – der Schwerpunkt der mit dem Amt des Präsidenten des ThürLAG verbundenen Funktionen außerhalb der richterlichen Tätigkeit und maßgeblich im Bereich der Verwaltungsaufgaben und Dienstaufsicht liegt, liegt es auf der Hand, dass die Verwaltungserfahrung der Bewerber um das Amt ein besetzungsrelevantes Kriterium zur Erfüllung des Anforderungsprofils darstellt und entsprechend zu würdigen und abzuwägen ist. Das hat der Antragsgegner ohne sachliche Rechtfertigung versäumt. Eine eingehende, sachliche und abwägende Auseinandersetzung mit dem besetzungsrelevanten Merkmal der Verwaltungserfahrung ist nicht ersichtlich; insbesondere nicht aus den vom Antragsgegner insofern im Schriftsatz vom 18.10.2005 angeführten Stellen im Besetzungsbericht, wo dies für den Antragsteller bzw. den Beigeladenen „thematisiert“ worden sei. Die diesbezüglichen „Thematisierungen“ im Besetzungsbericht genügen nicht den Anforderungen einer rationalen

Abwägung. Dies gilt ebenso und erst recht für die im Rahmen des vorliegenden Gerichtsverfahrens dazu abgegebenen weiteren Erklärungen, mit denen die Bedeutung des Kriteriums der Verwaltungserfahrung relativiert werden soll. Wenn der Antragsgegner (als oberste Dienstbehörde) insoweit tatsächlich meinen sollte, es reiche, dass die Verwaltungsaufgaben und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts nur formal übertragen wären und er sie ohne weiteres delegieren könne, so ist dem entgegenzuhalten, dass der beschriebene Aufgabenbereich zum Amt des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts gehört, er begründet dessen Status einschließlich seiner besoldungsrechtlichen Einordnung; die Ausübung der damit verbundenen Funktionen ist Dienstpflicht. Eine Vertretung im Amt kann grundsätzlich nur in den dafür anerkannten Fällen (dienstlich bedingte Abwesenheit, Krankheit, Urlaub) erfolgen und ist von der besonders einzuräumenden Möglichkeit der Delegation zu unterscheiden. Die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 18.10.2005, wonach der Antragsgegner vorliegend bei der Gewichtung der Elemente des Anforderungsprofils davon habe ausgehen können, dass das ThürLAG mit dem Antragsteller über einen verwaltungserfahrenen Vizepräsidenten verfüge und eine Delegation deshalb möglich sei – womit nebenbei die Relevanz von Verwaltungserfahrungen zur Bewältigung der Aufgaben des Amtes bestätigt wird – liegen demnach neben der Sache und erscheinen einseitig vom gewollten Ergebnis her veranlasst. Angesichts des offensichtlich erheblichen Vorsprungs des Antragstellers vor dem Beigeladenen an Verwaltungserfahrung – sowohl in quantitativer Hinsicht (zeitlicher Umfang und Aufgabenbereiche) als auch in qualitativer Hinsicht (Bedeutung der bisher übernommenen herausgehobenen Funktionen sowie der dienstlichen Beurteilung der diesbezüglichen Leistungen, speziell im Amt des Vizepräsidenten des ThürLAG als Vertreter des Präsidenten des ThürLAG) – widerspricht die darauf aufbauende „Argumentation“ des Antragsgegners, dass der Antragsteller bei seinem Verbleiben in der jetzigen Position das (im Vergleich zum Antragsteller) beim Beigeladenen gegebene Defizit an Verwaltungserfahrung kompensieren könne, der im Bewer-

bungsverfahren zu üben. Objektivität des Dienstherrn und darf daher von den für die Auswahlentscheidung maßgeblichen Personen so nicht gebilligt werden.

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Anforderungsprofils der hier streitigen Stelle kann auch ein Vergleich mit dem Amt des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts (R 8 BBesO) weder die Relevanz des sich aus dem Anforderungsprofil des Dienstpostens „Präsident des Thüringer Landesarbeitsgerichts (R 6 BBesO) ergebenden besetzungsrelevanten Kriteriums der Verwaltungserfahrung in Frage stellen noch eine bisher fehlende rational nachvollziehbare Begründung dafür nachliefern, dass bzw. warum den Aspekten der Spruchrichtertätigkeit und der Präsentation des Gerichts in der Öffentlichkeit größeres Gewicht beizumessen wäre als der Verwaltungserfahrung.

Ein weiterer erheblicher Fehler der Auswahlentscheidung liegt darin, dass die vorliegenden aktuellsten dienstlichen Beurteilungen des Antragstellers und des Beigeladenen ohne weiteres als gleichwertig herangezogen und für die Auswahl zugrunde gelegt wurden.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner die Beurteilung des Antragstellers vom 10./11.8.2004 bei der Auswahlentscheidung so zu nehmen hatte wie sie vorliegt. Der Antragsgegner hat die dem Antragsteller erteilte Beurteilung vom 10./11.8.2004 ohne weiteres zur Personalakte genommen, ohne deren Anlass, Form und Inhalt zu beanstanden. Dies hat er nach der Bewerbung des Antragstellers sogar noch dadurch bekräftigt, dass er es angesichts der Aktualität der Beurteilung vom 10./11.8.2005 für unnötig erachtet hat, eine neue Beurteilung zu erstellen. Daran hat der Antragsgegner sich dann auch grundsätzlich zu halten und darf nicht im Widerspruch zu seinem eigenen Verhalten – bei Gelegenheit der Auswahlentscheidung – nunmehr die Aussagekraft der Beurteilung oder einzelner Aussagen daraus unter Anführung von Zweifeln an der hinreichenden Objektivität des Beurteilers oder unter einseitiger und völlig unvollständiger Wiedergabe von Reaktionen auf die in der Beurteilung besonders herausgehobenen Mobbing-Urteile in Frage stellen. Dass sich in der Zwischenzeit (zwi-

schen Eröffnung der Beurteilung und unbeanstandeter Übernahme in die Personalakte) wesentliche Umstände ergeben haben würden, die Anlass für eine Neubeurteilung gegeben hätten, ist nach der Entscheidung des Antragsgegner gerade die Beurteilung vom 10./11.8.2004 als aktuell maßgebliche zu nehmen, ausgeschlossen. Der Antragsgegner darf dann aber auch nicht, wie im der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Auswahlvermerk dokumentiert, – quasi aus dem Hinterhalt, ohne den Beurteilten vorher zu hören und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben – die Beurteilung wie hier geschehen faktisch herabsetzen. Auch wenn der Antragsgegner behauptet, die Beurteilung vom 10./11.8.2004 so zu Grunde gelegt zu haben, wie sie vorliege, so hat er sie doch einseitig mit allein gegen die Richtigkeit ihrer Aussagen gerichteten Wertungen in wesentlichen Einzelmerkmalen herabgesetzt, ohne dass dafür zureichende Gründe nachvollziehbar dargelegt wären oder dies gar ausgehend von einem objektiven Vergleichsmaßstab in einem wertenden Vergleich mit den anderen vorliegenden Beurteilungen erfolgt wäre. Dieses Vorgehen berechtigt allerdings zu Zweifeln an der gebotenen fürsorglichen Objektivität des Dienstherrn.

Wenn dabei auch noch lediglich beanstandet wird, dass die Beurteilung des Antragstellers vom 10./11.8.2004 in Fließtext verfasst sei und daher nicht den Vorgaben der Beurteilungsrichtlinien (Ziff. 5.1.) entspreche (SS vom 12.8.2005, II.2.a ee und ff), so ist nicht nur bemerkenswert, dass diese Darstellungsart auch schon für die vorhergehenden Anlassbeurteilungen des Antragstellers galt, ohne dass dies vom Antragsgegner bis dato gerügt worden wäre. Dieses vermeintliche „Manko“ dürfte vielmehr auch für die dienstliche Beurteilung des Beigeladenen zu bemerken gewesen sein. Denn entgegen der Darstellung des Antragsgegners (s. SS vom 12.8.2005, II. 2.a. ff) hätte auch dem Präsidenten des LAG N bei Erstellung der Beurteilung nach II.3 der Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter der Gerichte für Arbeitssachen in N die Verwendung eines Vordrucks obliegen (was z.B. bei der Beurteilung des Beigeladenen vom 8.6.2000 auch eingehalten wurde, wobei dort – im Unterschied zur Beurteilung vom

27.12.2004 – auch auf die in Niedersachsen üblichen Eignungs- und Leistungseinschätzungen zurückgegriffen worden ist).

Vor allem aber hätten sich dem Antragsgegner Bedenken zum einen an der Rechtmäßigkeit bzw. dem Ausgewert der Beurteilung des Beigeladenen wie auch (die Rechtmäßigkeit einmal unterstellt) daran, ob ihr Ergebnis unmittelbar und ohne weiteres mit dem der Beurteilung des Antragstellers verglichen werden konnte, aufdrängen müssen:

Denn die Beurteilung des Beigeladenen entspricht jedenfalls nicht den Vorgaben der einschlägigen landesrechtlichen Beurteilungsrichtlinien (Dienstvereinbarung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter der Gerichte für Arbeitssachen in N; vgl. insbes. II.3 nebst Anlagen) und enthält zudem ein diesen Richtlinien fremdes Leistungsurteil (vgl. II.4.). Auch die stattdessen im Auswahlvermerk zu findende Feststellung „die o. g. Thüringer Verwaltungsvorschrift [VV über die dienstliche Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten, Thür/MBL 1994, 104 ff.] fand mithin keine Anwendung“, lässt jede Auseinandersetzung damit vermissen, welchen Stellenwert es für die Vergleichbarkeit hat, wenn eine dienstliche Beurteilung nach anderen Beurteilungsrichtlinien erstellt ist (bzw. sein soll), die auch noch teilweise andere Beurteilungsstufen aufweisen als die landeseigenen (N: 6 Stufen für die Bewertung der einzelnen Leistungsmerkmale und Fähigkeiten, Thüringen: 7 Stufen; N: Gesamturteil und Eignungsprognose: 6 Stufen, Thüringen: unklar). Begegnet in der Regel schon eine vergleichende Gegenüberstellung zweier dienstlicher Beurteilungen, die von unterschiedlichen Beurteilern und/oder auf der Grundlage unterschiedlicher Beurteilungssysteme erstellt wurden, nicht unerheblichen Schwierigkeiten, so erscheint dies, wenn eine der Beurteilungen auch noch von dem für sie vorgegebenen System abweicht, ohne dass erkennbar wäre, ob und inwieweit dabei möglicherweise statt des eigenen Beurteilungssystems die Vorgaben des anderen Systems genommen wurden, schlichtweg unmöglich. Zumal dem Präsidenten des LAG N, selbst wenn er die (für ihn nicht einschlägigen) Thüringischen Beurteilungsrichtlinien „eins zu eins“ angewendet und umgesetzt haben würde,

die Einsicht in die Beurteilungspraxis des Thüringischen Beurteilungssystems sowie die Vergleichsmöglichkeiten zu den übrigen Richtern (hier der Besoldungsgruppe R 3 BBesO) fehlte. Wie auch immer hätte der Antragsgegner sich also, selbst bei Vorliegen einer verwertbaren dienstlichen Beurteilung des Beigeladenen, - wenn er von im Ergebnis gleichen Beurteilungen ausging (s. dazu aber unten) - den für einen aussagekräftigen Vergleich erforderlichen Aufwand der vergleichenden Bewertung der Beurteilungssysteme und ihrer Beurteilungsmerkmale, nebst der damit gesetzten Schwerpunkte, unter Heranziehung von Beurteilungsspiegeln (zur Feststellung der jeweiligen Notenverteilung) nicht ersparen dürfen (zum Erfordernis der wertenden Zuordnung anhand eines einheitlichen, objektiven Vergleichsmaßstabes schon bei Beurteilungen verschiedener Beurteiler, vgl. etwa: HessVGH ZBR 2001, 145; ZBR 1997, 157 ff.).

Jedenfalls hätte der Antragsgegner beim Vergleich der dienstlichen Beurteilungen des Antragstellers und des Beigeladenen beachten müssen, dass der Antragsteller als Vizepräsident des Thüringer Landesarbeitsgerichts (BesGr R 3 m.Z.) ein höheres Richteramt im statusrechtlichen Sinne innehat als der Beigeladene als nach R 3 besoldeter Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht. Mit einer Amtszulage gemäß § 42 des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit Rücksicht auf die höhere Bewertung des Amtes aufgrund herausgehobener Funktionen ein Amt im statusrechtlichen Sinne von dem Grundamt abgehoben; die Amtszulageämter bilden damit Zwischenbesoldungsgruppen mit höherem Endgrundgehalt, die ein höheres Amt implizieren (s. im Einzelnen: OVG Rh.-Pf. NJW-RR 2001, 281 ff. m.w.N.). Da die dienstliche Beurteilung statusamtsbezogen zu erfolgen hat, also die Anforderungen des statusrechtlichen Amtes und die Leistungen des Beamten oder Richters in derselben Besoldungsgruppe und Laufbahn zum Anknüpfungspunkt hat, muss dies zu einer Differenzierung führen. Denn an den Inhaber eines höheren statusrechtlichen Amtes sind von vornherein höhere Erwartungen im Hinblick auf dessen Leistung und Befähigung zu stellen als an den Inhaber eines niedrigeren statusrechtlichen Amtes. Nur daraus rechtfertigt sich auch seine höhere Einstufung im Statusamt. Dies hat zur weiteren Folge, dass

zwei mit derselben Note formal gleich beurteilte Beamte/Richter unterschiedlich hohe Statusämter inhaltlich tatsächlich unterschiedlich bewertet sind. Denn unter Beachtung des für den Beamten/Richter mit dem höheren Statusamt geltenden strengeren Maßstabs ist dessen dienstliche Beurteilung „besser“ als die des Beamten/Richters mit dem niedrigeren Statusamt (vgl. OVG Rh.-Pf. A.a.O. m.w.N.; Schnellenbach, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter; Stand August 2005, Rn. 581 und 255).

Die Behauptung in der Antragsrweiterung, es sei berücksichtigt worden, dass der Antragsteller für ein statusrechtlich höheres Amt als der Beigeladene beurteilt sei, findet weder in dem die Auswahl begründeten Vermerk noch sonst eine Grundlage. Dass, wie vom Antragsgegner weiter behauptet, der statusmäßige Unterschied durch die unterschiedliche Eignung der Bewerber im Hinblick auf das Anforderungsprofil der Stelle derart relativiert worden sei, dass der Beigeladene trotz des höheren statusrechtlichen Amtes des Antragstellers als insgesamt geeigneter zu erachten gewesen sei, ist schon angesichts dessen, dass der Antragsteller in jedem Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmal mit der Höchstnote beurteilt worden ist, falsch und lässt - ebenso wie die oben dargestellten Defizite bei der Anwendung und vergleichenden Abwägung der Kriterien des Anforderungsprofils - die gebotene objektive rational nachvollziehbare Auswahl vermissen.

Ein weiterer wesentlicher Fehler der Auswahlentscheidung liegt in der Annahme der besseren gesundheitlichen Eignung des Beigeladenen für das beworbene Amt. Eine Auswahlentscheidung zugunsten des Antragstellers lässt sich hier nicht dadurch ausschließen, dass dieser im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung für das beworbene Amt gesundheitlich nicht geeignet gewesen wäre.

Von der im Rahmen der Bestenauslese nach Artikel 33 Abs. 2 GG und § 11 ThürRiG i.V.m. § 8 ThürBG geforderten Eignung für eine Beförderungsstelle wird auch die gesundheitliche Eignung umfasst. Der Grundsatz der Bestenauslese dient in erster Linie dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst. Leitbild ist das öffentliche Interesse an

einer wirksamen und störungsfreien Arbeit einer leistungsfähigen Beamten- und Richterschaft. Daher ist auch eine ausreichende gesundheitliche Verfassung - insbesondere längerfristige Dienstfähigkeit - für die Eignungsauswahl erforderlich. Für Gutachten, in denen Fragen des Dienstrechts aus medizinischer Sicht zu beurteilen sind, ist ein spezieller zusätzlicher Sachverstand erforderlich, der einerseits auf der Kenntnis der Belange der öffentlichen Verwaltung, andererseits auf der Erfahrung aus einer Vielzahl von gleich oder ähnlich liegenden Fällen beruht. Ob und wann eine Störung mit Krankheitswert die Dienstfähigkeit beeinträchtigt, ist eine Frage, deren Entscheidung vorrangig dem Amtsarzt zusteht (vgl. zum Ganzen: VG Gießen, B. v. 30.3.2003 - 5 G 1501/03 -, in juris m.w.N.).

Zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung war der Antragsteller weder krank noch gab es hinreichende qualifizierte Anhaltspunkte für den Dienstherrn, die die Prognose begründeten, der Antragsteller könne auf absehbare Zeit dienstunfähig werden und sei daher schon im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung für das beworbene Amt gesundheitlich nicht geeignet. Dass der Antragsgegner bei der Auswahlentscheidung allein auf die Dauer der in den Jahren 2004 und 2003 vorgekommenen krankheitsbedingten Ausfallzeiten des Antragstellers abgestellt und allein daraus eine Einschätzung der gesundheitlichen Eignung des zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung vollen Dienst leistenden Bewerbers abgegeben hat, ist daher nicht nur rechtsfehlerhaft, sondern nährt auch die bereits an anderen Stellen aufgetretenen Zweifel an der Objektivität der Auswahlentscheidung. Zumal dies ohne vorherige Anhörung des Betroffenen und ohne Untersuchung der Krankheitsgründe unter Hinzuziehung medizinischen Sachverständes geschah (Letzteres wohl, weil dafür weder aktueller Anlass noch eine Rechtsgrundlage bestand).

Gleiches gilt auch in Anbetracht der Heranziehung der Einschätzung der Eignung des Antragstellers für eine Richterstelle am Bundesarbeitsgericht durch den Präsidentsrat des BAG. Es liegt auf der Hand, dass diese (zudem mehrere Jahre zurückliegende) Einschätzung in Bezug auf eine völlig andere Funktion als die hier beworbene, keine für die Auswahl relevante Bedeutung haben kann. Zumal darin

etwa auch auf ein Vorstellungsgespräch Bezug genommen ist, dessen Inhalt und Bewertung der Antragsgegner sich als nicht Beteiligter gar nicht zu eigen machen könnte. Darauf, was dem Präsidialrat des BAG seinerzeit an Personalunterlagen vorlag, kommt es daher hier nicht an. Lediglich nebenbei zu bemerken ist, dass wenn der – für den Eignungs- und Leistungsvergleich grundsätzlich auf die dienstlichen Beurteilungen und den sonstigen Inhalt der Personalakten beschränkte – Dienstherr im Rahmen einer Personalauswahlentscheidung (ausnahmsweise) Erkenntnisse verwertet, die für einen Bewerber ungünstig sind und die sich nicht aus dem Inhalt der Personalakte ergeben, er dem Bewerber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat; unterbleibt dies, so darf er die Erkenntnisse bei seiner Entscheidung nicht verwerten (vgl.: HessVGH, NVwZ-RR 1996, 161 f.; VG Weimar, Beschl. v. 19.12.1995 - 4 E 1103/95-). Dass der Antragsteller die letztgenannte Verfahrensweise nunmehr

hinsichtlich des mit Schriftsatz vom 12.8.2005 vorgelegten, durch den VRLAG F ausgelösten Vorgangs üben will, ist allerdings auch nicht geeignet, die aufgekommenen Zweifel an der gebotenen Objektivität im Auswahlverfahren zu entkräften. Aus dem Vorgang und den dazu erfolgten Stellungnahmen des Antragstellers ist der vom Antragsgegner vermutete Erkenntniswert für eine nunmehr allgemein abweichende Einschätzung der Bewertung des Verhaltens des Antragstellers zu anderen (s. Seite 11, 3. Satz, 9. Spiegelstrich) sowie des Vertrauens und der Achtung, die er nach der ihm auch insoweit erteilten – und entgegen der Ansicht des Antragsgegners ausführlich begründeten (s. S. 5 2. Absatz, S. 8/9 [zur Wiederherstellung des Betriebsfriedens am Arbeitsgericht 5] S. 8 [zur für andere VRLAGs beispielgebenden Abordnungsbereitschaft zum Arbeitseinsatz am Arbeitsgericht], S. 10 [zur Nutzung seiner Koordinations- und Teamfähigkeiten in der G-Kommission] und S. 12, 1. Absatz) –

Spitzenbewertung in der dienstlichen Beurteilung vom 10./11.8.2004 genieße, objektiv nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ist objektiv erkennbar, dass und wie der Antragsteller sich im konkreten Fall Fehlverhalten haben könnte. Daher braucht hier der Frage, wie dieser „Vorgang“ motiviert ist und ob die vom Antragsteller bereits vorher mit beachtlichen Gründen (vgl. ab Seite 3 der Antragsbegründung vom 18.5.2005 nebst Anlage 3) vorgebrachte Befürchtung der Befangtheit des den „Vorgang“ auslösenden VRLAG F zutrifft, nicht weiter nachgegangen zu werden.

Nach alledem ist allein schon wegen der hier aufgezeigten erheblichen inhaltlichen Mängel der Auswahlentscheidung das Auswahlverfahren zu wiederholen; auf die Frage einer fehlerhaften Präsidialratsbeteiligung kommt es also nicht mehr an, da auch diese keinen Bestand hat.

Dank der dritten Gewalt

von Heribert Prantl, *Süddeutsche Zeitung*, 17. März 2006

Es liegt in der Natur der Sache: Die Entscheidung über die Errichtung eines Großflughafens ist nun einmal komplizierter und komplexer als die über einen Hasenstall. Ein Lamento darüber, dass solche Gerichtsentscheidungen zu lange dauern, war vielleicht früher berechtigt, heute ist es das nicht mehr. Schneller als zum Großflughafen Schönefeld Berlin-Brandenburg kann in einem demokratischen Rechtsstaat ein Großverfahren nicht laufen. Verzögerungen gehen nicht auf das Konto klagender Bürger, sondern sind Frage von großen Fehlern und von Vetternwirtschaft in der Planungsbürokratie. Der deutsche Rechtsstaat ist, das darf man bei der Gelegenheit Schönefeld sagen, sogar einer der großen deutschen Standortvorteile.

Wer heute noch immer bedauert, dass „das Recht“ es der Wirtschaft und der Politik schwer mache, wer noch mehr „Zurechtstutzen“ des Rechtsschutzes und noch mehr „Gestaltungsfreiheit“, ja „gerichts-

freie Spielräume“ fordert, der findet dieses „noch mehr“ in Schanghai – dafür aber dort ziemlich wenig Rechtsstaat, Demokratie und Bürgerrechte. Demokratie ist nun einmal – glücklicherweise – eine Gemeinschaft, die ihre Zukunft miteinander gestaltet: Dazu gehört, dass Bürger mitreden und mitbestimmen dürfen, dass sie die Akte der öffentlichen Gewalt nicht einfach demütig und dankbar entgegennehmen müssen.

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, dann steht ihm der Rechtsweg offen.“ So steht es im Grundgesetz und so muss es bleiben. Es steht dort nicht, dass dann, wenn das Wort „Arbeitsplätze“ fällt, Flora, Fauna, Habitat sogleich beiseite springen müssen. Es gibt in der Verfassung auch kein Super-Grundrecht auf ungestörte Investitionsausübung, das allen anderen Grundrechten vorgeht. Der Rechtsstaat ist dafür da, Interessen auszugleichen. Das ist bei Großprojekten ein gewaltiges Unterfangen

– weil sie enteignen, weil sie Existenzen zerstören, weil sie in die Umwelt brutal eingreifen. Das wird nicht automatisch dadurch gerechtfertigt, dass real oder angeblich eine „Jobmaschine“ angeworfen wird.

In Wahlkämpfen, in Talkshows und in Gesetzgebungsverfahren galt lange die Devise: Gut ist, was dem Standort nutzt, schlecht ist, was Entscheidungsabläufe verkompliziert und der raschen „Anpassung an neue Verhältnisse“ entgegensteht. Man hat lange nicht kapiert wollen, dass auch gutes, gründliches Recht und eine sorgfältige Rechtsprechung dem Standort nutzen. Man tat so, als solle das Gemeinwesen nach den Regeln eines Profit-Centers funktionieren. Von Seiten der Politik wurde der Verwaltungsjustiz – zumal in der Zeit, als die Kernkraftwerke gebaut wurden – vorgeworfen, ihre Kontrollfunktion maßlos zu übertreiben: Sie mische sich, so lautete die Klage, bei der Prüfung von Rechtsfragen unzulässig in Sachfragen ein. Man wollte

„von einer übertriebenen, entmündigenden Kontrolle“ befreit werden; so stand es auch in Gesetzentwürfen. Das Grundgesetz fordere ja nur, den Rechtsweg „offen“ zu halten, sage aber nichts darüber, wie weit er offen gehalten werden müsse.

In der Tat ist der Rechtsweg ein ganzes Stück verkürzt worden – zumal im Osten. Das „Verkehrswege-Planungsbeschleunigungsgesetz“ zum Beispiel hat die Fristen für alle Planungen verkürzt und die Klagemöglichkeiten gegen neue Projekte eingeschränkt. Noch weniger geht nicht. Wer heute noch immer über die „Macht der Molche“ höhnt, wenn es um die Beachtung des Umweltschutzes geht, ignoriert eine Entwicklung, die sich schon längst vollzogen hat.

Selbst die unendlich langen, zu langen früheren Großverfahren hatten

ihr Gutes. Dass die deutschen Atomkraftwerke zu den besten der Welt gehören, ist auf die strenge Gerichtsbarkeit zurückzuführen. Und auch in und aus den zu langen Jahren des erbitterten Streits um die Startbahn West in Frankfurt haben die Beteiligten einiges gelernt: Die Staatsmacht hat gelernt, dass Wasserwerfer und Knüppel keine Argumente sind. Und der Widerstand hat gelernt, dass die juristischen Mittel in einem Rechtsstaat viel besser funktionieren als ein zum Teil gefährlicher Klamauk. Heute werden frühzeitig die Methoden der Mediation versucht, des Ausgleichs widerstreitender Interessen also.

Die Penibilität des Rechts hat segenreiche Wirkungen: Nicht selten müssen Behörden durch Klagen vor sich selbst, vor Planungs-Übereifer und vor Über-Identifikation mit den Groß-Bauherren geschützt werden.

Nicht selten wird vor Gericht Planungsmüll weggeräumt. Nicht selten wird entdeckt, dass der prognostizierte Bedarf – etwa für eine Mülldeponie – gar nicht vorhanden ist. Auf diese Weise wird dann der Kläger, wird eine Bürgerinitiative zum Partner der Verwaltung – weil viel Geld gespart wird. In Bayern wäre die Donau ohne die Klagen gegen die Staustufen ein totes Gewässer geworden. Dank der Klagen und dank der Verwaltungsjustiz blieb sie als Lebensraum erhalten.

Die erste und die zweite Gewalt im Staat können sich also (nicht nur, aber auch aus Anlass der jüngsten Flughafenentscheidung in der Hauptstadt) durchaus einmal bei der dritten Gewalt bedanken.

Die aktuelle Neuerscheinung zum Verwaltungsverfahrensgesetz



Von Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow,
Deutsche Hochschule für
Verwaltungswissenschaften Speyer.

2006. XIX, 702 Seiten
Fester Einband/Fadenheftung. € 72,-
ISBN 3-17-015487-7

Jan Ziekow Verwaltungs- verfahrensgesetz Kommentar

Als zentrales Element des allgemeinen Verwaltungsrechts steuern die Verwaltungsverfahrensgesetze das Verwaltungshandeln nahezu aller Behörden. Vorbildwirkung kommt dabei dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zu, an dem sich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder weitgehend orientieren. Dem praktischen Bedürfnis von Behörden, Gerichten und Rechtsanwälten, eine handhabbare, verständliche und in der täglichen Arbeit schnell erschließbare Kommentierung zur Verfügung zu haben, trägt der neue Kommentar Rechnung. Durch Konzentration auf die Grundstrukturen, den systematischen Zusammenhang, den Zweck der jeweils

kommentierten Vorschrift und deren wesentliche Anwendungsprobleme ist ein leicht lesbares Werk aus einem Guss entstanden. Es verzichtet auf unnötigen Ballast, nicht aber auf wissenschaftliches Niveau und überzeugende Begründungen. Die Position der Rechtsprechung steht im Vordergrund, wird aber nicht kritiklos referiert. Wegen seiner Konzentration auf das Wesentliche ist der Kommentar nicht nur für die Behörden, Gerichte und Anwaltschaft, sondern auch für Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie die Wissenschaft geeignet.

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow lehrt Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Direktor des Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart

Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Werbung